

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Erstes Heft

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Verhandlungen der Ersten Kammer  
der  
Ständeversammlung  
des Großherzogthums Baden 1822—1823.

Vierten Bandes Erstes Heft.

Bogen Nr. 1—11 und Beyl. Ziff. 141.—145.

I n h a l t s = A n z e i g e.

	Seite
<b>LV. Protokoll der Sitzung vom</b>	
<b>3. Jan.</b>	3—67
Erfassung des Berichts der Petitions-Commission über eine Eingabe der Universität Freyburg wegen einer an sie ge- machten Forderung . . . . .	4
Beschluss . . . . .	5
Discussion über die persönlichen Herrenfrohnden . . . . .	5—60
Beschluss . . . . .	60

Beilage Ziffer 141.

Bericht der Petitions-Commission über eine Eingabe der Uni- versität Freyburg wegen einer an sie gemachten Forderung	61—67
---	-------

<b>LVI. Protokoll der Sitzung vom</b>	
<b>4. Jan.</b>	68—105
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des Staatshaushalts pro 1820/21 . . . . .	69
Beschluss . . . . .	69
Discussion über den Bericht der Petitions-Commission wegen einer Forderung an die Universität Freyburg . . . . .	69—84
Beschluss . . . . .	84—85
Discussion über die Gewerbeordnung . . . . .	85—102

Unterbeilage Ziffer 142.

Protokollar-Auszug der zweiten Kammer über die Nachwei- sung des Staatshaushalts pro 1820/21 . . . . .	102—105
---	---------

<b>LVII. Protokoll der Sitzung vom</b>	
<b>7. Jan.</b>	106—174
Erfassung des Commissionsberichts	
1) über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Ab- gaben . . . . .	107
2) über die Motion wegen Verwandlung der den Standes- und Grundherrschaften angewiesenen Entschädigungen in Oblis- gationen au porteur . . . . .	107

	Seite
Beschluß	107
Nachträgliche Bemerkungen über die Gemeindeordnung	107—109
Genehmigung der nach den Beschlüssen der Kammer verdigirten Gemeindeordnung	109
Fortsetzung der Discussion über die Gewerbeordnung	110—138
Beilage Ziffer 144.	
Commissionsbericht über die Motion wegen Verwandlung der den Standes- und Grundherrn angewiesenen Entschädigungs-Renten in verzinsliche Obligationen au porteur	139—144
Beilage Ziffer 145.	
Erster Theil der Gemeindeordnung nach den von der Kammer beschlossenen Abänderungen	145—174
Beilage Ziffer 143.	
Commissionsbericht über den Gesekentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben	I—VIII

### D r u c k f e h l e r :

Seite IV. Zeile 4. statt Hauptpunct lies Haltpunct.  
 — VIII. — 21. — nachgesucht — aufgesucht.

---

## Fünf und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Januar 1823.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und  
Maximilian zu Baden,

Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,  
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und,  
v. Berckheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden, und

des Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen.

### Weiter anwesend:

die Herrn Regierungskommissäre, Staatsrath Frhr.  
v. Senzburg und Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsig:

des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn.  
v. Gayling.

Der Vicepräsident legte ein Schreiben des  
Justizammanns Pfister in Heidelberg vor, wor-  
in derselbe die in seiner, bereits im vorigen Sommer  
der Kammer übersandten Druckschrift

„Antrag auf Verbesserung des Hypothekenwesens  
Heidelberg 1822.“

untergelaufenen Druckfehler berichtet.

Beilage Ziffer 140 (ungedruckt.)

Die Kammer

b e s c h l o ß:

die übersandte Druckschrift in der Bibliothek  
aufzustellen.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der  
letzten Vorberathung für die Commission zu Begutach-  
tung

- 1) des Gesetzentwurfs wegen des Conscriptio-  
nswesens  
der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,  
der Frhr. v. Falkenstein, und  
der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg;
- 2) der Motion des Staatsraths, Frhrn. v. Türk-  
heim, wegen Verwandlung der jährlichen Ent-  
schädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle  
in Reuscheine au porteur  
der geh. Hofrath Zacharia,  
der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck und  
der Frhr. v. Falkenstein  
gewählt worden seyen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, er-  
stattete der Frhr. v. Falkenstein, Namens der Ye-

tion=commission, Bericht über die Eingabe der Universität Freyburg in Betreff einer an sie von der Amortisationskasse gemachten Forderung von 6000 fl.

Beylage Ziffer 141.

Nach einer kurzen Besprechung zwischen den Frhrn. v. Türkheim, v. Falkenstein und dem Hofrath v. Kotted einerseits, und dem Prälaten Hebel, Frhrn. v. Zyllnhardt und dem geh. Hofrath Zacharia andererseits, worin erstere die gleich baldige Discussion über diesen Gegenstand aus dem Grund gewünscht hatten, weil die Sache einfach, und durch den umständlichen Bericht hinreichend erläutert, auch sowohl der Geschäftsordnung, als der bisherigen Übung in beiden Kammern vollkommen gemäß sey, über die Berichte der Petition=commission gleich nach ihrer Erstattung den Beschluß zu fassen, die letztern dagegen eine Vertagung der Berathung auf die nächste Sitzung dem Interesse der Universität Freyburg selbst für angemessener gehalten hatten, und insbesondere der Frhr. v. Zyllnhardt darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Kammer vielleicht diesen Gegenstand nach der Bestimmung des Sen 55 der Geschäftsordnung behandeln wolle, hierzu sie sich aber, da die meisten Mitglieder mit der Sache früher nicht bekannt gewesen seyen, erst nach nochmaliger Einsicht, des ausführlichen Commissionsberichts im Stande finden dürfte, und nachdem auch von dem Hrn. Regierung=commissär, Staatsrath Frhrn. v. Senßburg, geäußert worden, daß er zu keiner bestimmten Erklärung ermächtigt sey, wurde von der Kammer einhellig

beschlossen:  
die Berathung dieses Gegenstands auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Nach Eröffnung der Discussion über die per

sönlichen Herrenfrohnden sprach zuerst Hofrath v. Kottack, als eingeschriebener Redner, wie folgt:

Ich schicke dem ausführlichen Vortrage, zu welchem ich heute aufgefordert bin, einige einleitende Bemerkungen voraus:

Eine öffentliche Discussion kann zweyerley Zwecke haben: nämlich erstens die wechselseitige Verständigung der sich Berathenden, und zweitens die erleichterte Würdigung ihrer Abstimmung und Entscheidung. Es mag nämlich oftmals geschehen, daß schon vor dem Anfang der Discussion die daran Theilnehmenden über die Richtung ihrer Abstimmung sich entschieden haben, und keiner Belehrung oder Aufklärung weiter begehren; wie ich namentlich von mir selbst eingesteh, daß solches schon öfters bey mir der Fall war, und heute abermals ist; daher mir erlaubt seyn wird, daß selbe auch von andern, als oftmals vorhanden, anzunehmen. Aber darum ist doch die Discussion nicht überflüssig; denn sie soll durch Darlegung der Gründe des Abstimmens dem Publicum sowohl, als der Regierung und der zweyten Kammer den Geist des von uns zu fassenden Beschlusses kund thun, und jeden einzelnen Stimmenden rechtfertigen.

In Bezug auf beide Zwecke beschränkt sich meine heutige Aufgabe darauf, den Commissionsbericht zu beleuchten. Denn derselbe enthält diejenigen Motive, aus welchen man der hohen Ersten Kammer die Verwerfung des von der zweyten Kammer rückfichtlich der Herrenfrohnden gefaßten Beschlusses ansinnt, und deren Entkräftung daher mir, der ich diesem Beschlusse den Beytritt der Ersten Kammer wünsche, vor allem obliegt; und dieselben Motive sollen zugleich auch die offensiblen Rechtfertigungsgründe der Verwerfung seyn: weshalb abermals die Prüfung ihres Gehaltes noth thut.

Ich habe noch einen dritten Grund, der mich zu dieser Form des Streites — obwohl sie schon wiederholt das Mißfallen des geehrten Redners, gegen welchen ich streite, auf sich zog — bestimmt, nämlich die Abkürzung der Rede. Ueber die Sache selbst, über die rechtliche und politische Verwerflichkeit der persönlichen Herrenfrohnden, habe ich bereits im Jahr 1820 in dieser hohen Kammer ausführlich gesprochen, und ich darf wohl sagen, dieselbe nicht nur in die Länge und Breite, sondern auch in die Tiefe erörtert. Ich war damals so glücklich, daß die zur Prüfung des Gesekentwurfs über Ablösung der Herrenfrohnden 2c. niedergesezte verstärkte Commission — ausser mir aus lauter Standes- und Grundherrn bestehend, und unter dem Vorsitz Seiner Hoheit, des Hrn. Markgrafen Wilhelm, unsers so hochverehrten Präsidenten, arbeitend — meine Ansicht, daß persönliche Herrenfrohnden als Ausflüsse der Leibeigenschaft oder doch des öffentlichen Rechts zu betrachten, demnach nicht von den Frohndpflichtigen selbst abzulösen, sondern von Staatswegen abzuschaffen, und der Ersatz dafür den Berechtigten aus Staatsmitteln zu leisten sey, einstimmig beypflichtete, und daß bey der Discussion in der vollen Kammer dieselbe Ansicht benahe — es fehlte nur an 2 Stimmen — den Sieg errungen hätte. Ich kann demnach voraussetzen, daß die in den damaligen Verhandlungen besprochenen Sachgründe den meisten hochverehrten Mitgliedern noch klar vor Augen schweben, und daß mir also nichts anders mehr zu thun erübrige, als die nunmehr von einem neuen, und vielumfassenden Standpunct gegen meine Ansicht erhobenen Einwendungen zu würdigen, und wenn dieselben als nichtig dargestellt worden, zu meinem alten Antrag mit verstärkter Zuversicht zurückzukehren.

Freilich, wenn ich über alle Paragraphen und Sätze des Commissionsberichts die Betrachtungen, zu welchen sie Stoff geben, aufstellen wollte, müßte ich ein Buch schreiben. Ort und Zeit gebieten mir, mich auf einige Hauptbetrachtungen zu beschränken.

Dabei beklage ich allerdings, daß mich mein Schicksal abermals in die Schranken gegen denjenigen ruft, dessen Streitgenosse weit lieber, als dessen Gegner ich wäre; und zwar nicht nur darum, weil es allerdings behaglicher ist, an der Seite eines mit Waffen der Wissenschaft und der Beredsamkeit so trefflich ausgerüsteten Streikers, als ihm gegenüber zu stehen, sondern vielmehr deswegen, weil die Natur der Dinge sowohl als mein Gefühl mir in ihm einen Streitgenossen zu versprechen schienen, und der Kampf gegen beide mir traurig ist. Möge wenigstens unser Streit auf den Umfang dieses Saales beschränkt, und jenseits seiner Mauern das collegiale Freundschaftsverhältniß fortdauernd seyn.

Gleich im §. 2 stellt der Commissionsbericht einen Satz auf, der, wenn er wahr wäre, so zu sagen selbst den Eintritt ins Gericht verhindern und den Antrag der zweiten Kammer ohne weitere Prüfung als verwerflich bezeichnen würde.

„Der Ausdruck: Qualität oder Beschaffenheit der persönlichen Herrenfrohnden — ist von einem sehr großen Umfange. Und wenn man ihn auch auf den Ursprung dieser Frohnden beschränkt, so stellt doch der vorliegende Beschluß mittelst dieses Ausdrucks noch immer eine Aufgabe auf, welche keine Regierung, wäre sie auch noch so unverdrossen, hätte sie auch die Kostbarkeit der Untersuchung noch so wenig zu berücksichtigen, vollkommen zu lösen im Stande ist.“

Ich antworte hierauf: Der Ursprung ist minder entscheidend, als die Natur, und diese springt

in die Augen, oder ist doch aus leichter Prüfung zu erkennen; auf jeden Fall würde nicht die Regierung die Mühe der Untersuchung haben, sondern theils mögen die Pflchtigen, wenn sie die Befreyung fordern, zu ihrer Darlegung verbunden werden, theils mögen allgemeine Kriterien gesetzlich festgestellt, z. B. ausgesprochen werden, daß alle Frohnden, welche nicht von den Herren als rein privatrechtlich erwiesen werden, für solche zu achten seyen, welche dem öffentlichen Rechte, sonach der Abschaffung anheimfallen. Die Regierung also wird dabey keine unerschwingliche Mühe haben.

Wenn nun der Commissionsbericht weiter (im S. 4.) der Frage, welche hier eigentlich zu entscheiden sey, einen ungeheuern, ihr gar nicht gebührenden Umfang gibt, wenn er sagt:

„Die Frage kann und wird auch wegen der waltenden Herrenfrohnden, wegen der Zehnten, der Grundgülden, der Grundzinsen, der Bannpflichten, ja wohl auch wegen der Erbbestände und anderer Güter, die in getheiltem Eigenthum sind, aufgeworfen werden;“ so wird dadurch ein Schreckbild aufgestellt, welches auf unbegreiflicher, in dem Mund des rechtskundigen Berichterstatters doppelt auffallender Begriffsverwirrung beruht. Es ist, als wenn er gesagt hätte: „Die Frage, ob Leibeigenschaft aufhören solle, umfasse auch die contractmäßigen Dienstleistungen.“ Auch ist die Annahme, daß hier blos von Lasten, „die auf gewissen Grundstücken haften,“ geredet werde, grundfalsch; da ja im Gegentheil nur von jenen Frohnden, die nicht auf solchen haften, sondern blos der Person obliegen, geredet wird. (Der Redner verbreitet sich hier über den wesentlichen Unterschied zwischen den oben bemerkten Lasten, und zeigt, daß das Princip der Ab-

schaffung rein persönlicher Lasten durchaus keine Anwendung auf jene leide, welche wahrhaft auf Grund und Boden ruhen.) Ist es recht, wie ein politischer Zionswächter, so ungeheuern Lärmen zu schlagen, als wenn Alles, und das Heiligste in Gefahr wäre, sobald von der mindesten Willfährung für den Zeitgeist die Rede ist? — Zum Glück, daß Niemand dem Unheilweisagenden glauben wird. Doch nöthigt mich der große Umfang, der im Commissionsbericht aufgestellten Frage zu größerer Weitläufigkeit, als der eigentliche Streitgegenstand erheischen würde. Der Gegner hat denselben mit ungeheurer Verschanzung umschlossen, ich muß auch meinen Angriff darnach einrichten.

Der Commissionsbericht behauptet, daß auch die persönlichen Frohnden am Ende in die Klasse der dinglichen Lasten gehören, und sucht es zu erweisen aus dem gesetzlichen Begriffe dieser Frohnden. „Die persönlichen Herrenfrohnden liegen nach dem Sage 710 g. a. des Landrechts, denjenigen ob, welche innerhalb eines Orts oder einer Gemarkung ansäßig sind. Sie werden in demselben Sage des Landrechts Grundpflichtigkeiten genannt.“ —

Aber es handelt sich hier nicht um den Namen, welchen ein jetzt abzuschaffendes Gesetz diesen Frohnden ertheilt, sondern um die Natur der Sache. Auch hat schon das Gesetz von 1820 diese Natur unumwunden anerkannt. In einem Sinn jedoch — der aber nicht jener des Herrn Berichtserstatters ist — sind allerdings diese Frohnden dinglich, nämlich in so fern sie den Menschen zur Sache machen, und ihn an den Grund oder durch den Grund binden, d. h. ihn als glebae adscriptum betrachten. Aber nicht auf besondere Grundstücke, sondern auf einen

Bann und auf dessen, wegen des Aufenthalts darin zu Knechten gemachte Einwohner geht das Recht der Herren. Oder auch dieses Recht der Herren wird als Appertinenzstück eines Ritterfises anmaßlich geltend gemacht. Hier ist wieder kein Grund, der einem Menschen, sondern es sind Menschen, die nun gar einem Grunde dienen.

Eine Ausnahme statuirt zwar der Commissionsbericht von seiner aufgestellten Behauptung, nämlich in Ansehung derjenigen Herrenfrohnden, welche auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften. „Sollte es noch irgendwo im Lande persönliche Herrenfrohnden dieser Art geben, so sind diese, nach dem Geiste des die Leibeigenschaftsgefälle betreffenden Gesetzes vom Jahr 1820 billig sofort aufzuheben;“ denn „Herrenfrohnden dieser Art, sind ihrem Wesen nach Zubehörden der Leibeigenschaft.“

Dieses ist ein merkwürdiges Eingeständniß. Ich frage: Welcher Unterschied ist zwischen einzelnen erbpflichtigen Familien und einer ganzen Gemeinde? Sobald eine Zahl von Gemeindegliedern sich losgekauft hat, so ist der Ueberrest ebenfalls auch eine Zahl von erbpflichtigen Familien, und zwar so wie die vom Commissionsbericht aufgeführten nur wegen des Aufenthalts in einem Banne erbpflichtig: denn durch Wegzug wird jeder frey.

Ein anderes Eingeständniß thut der Commissionsbericht, indem er bemerkt, daß Herrenfrohnden und Zehnten, und die ihnen ähnlichen Lasten wenigstens der Staatwirthschaft nicht zusagen, und daß „schon die geographische Lage unseres Landes aufs entscheidendste gegen ihre Beybehaltung spreche.“

Aber nicht von dem niedern Standpunct der geographischen Lage, oder überhaupt der Staatswirthschaft soll die Frage entschieden werden, sondern von der richtigern und helligern des Rechts! Nicht dadurch mag man dem Zeitgeist Genüge leisten, daß man seinen hohen Forderungen eine staatswirthschaftliche Begründung zuspricht, während man dies wahre Fundament der Forderung, das ewige Recht, durch Sophistery und Begriffsverwirrung unterhöhl. Allerdings — und ich werde darauf zurückkommen — ist die Staatswirthschaft bey Gewährung jener Forderung wesentlich mit betheiltigt. Aber die erste Frage bleibt das Recht, und nur dieses kann auch die Principien über das „Wie?“ der Abschaffung geben.

Der Berichtserfasser geht nun (vom S. 7 an) die Unterschiede durch, welche bey der vorliegenden Aufgabe bald zwischen den Lasten, welche an den Staat und denen, welche an Privatpersonen oder an Körperschaften abzutragen sind, bald zwischen denen, welche ihrem Ursprung nach öffentliche Lasten sind, und denen der entgegengesetzten Art, bald endlich zwischen Frohnden und Abgaben, oder anderen Beschränkungen des Eigenthums gemacht werden; und erklärt sie insgesamt für verwerflich.

Doch alle diese Unterschiede sind, jeder bey gewissen Fragen, entscheidend: Fragt man: welche von den Lasten, deren Aufhebung im Allgemeinen als wünschenswerth und rechtsnothwendig erkannt ist, lassen sich leichter abschaffen? so muß man antworten: jene, die an den Staat zu entrichten sind; fragt man: welche Lasten dürfen abgeschafft werden, d. h. über welche behauptet die Gesetzgebung ihre freye Autorität? — so antwortet man, jene, wel-

Die dem öffentlichen Rechte entsprungen sind. Fragt man endlich: Bey welcher Gattung von Abgaben läßt sich jene Natur oder Ursprung zuversichtlicher erkennen? So antwortet man: Bey persönlichen und Erblasten leichter als bey den rein dinglichen. Alle diese Unterschiede sind also richtig, und ein vages Durcheinanderwerfen derselben so wenig, als ein einseitiges Absprechen darüber mag ihre Bedeutsamkeit dem ruhigen Forscher verhüllen.

Der erste Unterschied zwischen Leistungen an den Staat und jenen an Privaten soll darum ungültig seyn, weil, wenn man die Maßregel, der Aufhebung nur in Beziehung auf die ersteren ergriffe, dadurch eine Ungleichheit entstehen würde. Zu dem Verluste, welchen der Staat an seinem Einkommen erlitte, hätten auch diejenigen unmittelbar oder mittelbar beizutragen, welche die Andern abgenommene Last annoch zu tragen hätten. — Die Antwort hierauf ist leicht und einfach: Nicht das Nichtbezahlen an dem Surrogat der aufgehobenen Last, sondern bloß das Fortbezahlen der nichtaufgehobenen ist das Unrecht. — „Alle diese Grundlasten beruhen doch am Ende, unmittelbar oder mittelbar, auf dem Geleze“ — sagt der Commissionsbericht weiter. Ich frage: Was folgt daraus? — Daher also sollen sie unwiderruflich seyn? Also darf der Staat eine ungerechte oder abgeschmackte Steuer nicht abschaffen? (Der Redner erörterte hier seine Ansicht durch einige Beispiele.)

Den zweyten Unterschied, nämlich den zwischen jenen, die dem öffentlichen und jenen, die dem Privatrechte angehören, findet der Commissionsbericht noch bedenklicher, als den ersten und meint, daß schon die Bestimmung des Unterschieds zwischen

öffentlichem und Sonderrecht so schwierig sey, daß kaum zwey Rechtsgelehrte sie auf dieselbe Weise beantworten möchten.

Ich sage: gerade dieses ist die Hauptunterscheidung, und sie ist klar, wo nicht Chikane oder Verblendung das Verständniß hindern.

Es mag seyn, daß in der Anwendung auf Einzelheiten zwiespaltige Ansichten mögen erhoben werden. Aber in den Hauptmassen kommen alle Verständigen heut zu Tage überein. Für die uns vorliegende Frage ist der Begriff klar und bestimmt genug. Dem öffentlichen Rechte gehört alles an, was (oder in so fern es) zu seiner rechtlichen Entstehung den Willensact einer öffentlichen Gewalt als solcher voraussetzt; dem Privatrechte, was auf der Persönlichkeit und dem Willen solcher Rechtssubjecte, die nicht als öffentliche Gewalt erscheinen, beruht. Die ersten dauern also so lang, als der allgemeine Wille, der ihre Basis und Lebenskraft ist; d. h. also als das Gesetz; die zweyten dauern so lang als die Persönlichkeit, oder gleichfalls als der Wille der Berechtigten. Ich will kein Collegium halten, sondern blos sagen, daß jene, welche Alles dem öffentlichen Rechte, und jene welche Alles dem Privatrechte zuweisen, gleichmäßig alle Rechtsbegriffe umstoßen; jene, indem sie die Gewalt, diese, indem sie überhaupt das Factum mit dem Rechte verwechseln, und dieses daher überhaupt abhängig machen von jenen zwey Potenzen, welche vielmehr dem Rechte dienen, als dasselbe bestimmen sollen.

Wahr ist, daß mitunter eine Last oder eine Befugniß aus dem Gebiete des einen Rechts in jenes des andern übertreten kann: doch meist nur factisch oder durch reinpositive Einsetzung, nicht rechtlich oder

naturgemäß, und unsere jetzige Aufgabe ist eben, die hierin Statt gefundenen Verirrungen der finstern Jahrhunderte zu heilen, und jedes Recht wieder in seine Sphäre zurückzuführen. Auch mag man mit Grund behaupten, daß, gleichwie eine ursprünglich reine Privatschuld dadurch, daß sie an den Staat als Gläubiger übergeht, ihre rechtliche Natur nicht verändert, also auch eine Steuer ihre Natur nicht verändere, wenn auch ihre Erhebung einem Privatmanne überlassen worden. Dem edlen Hüllmann hätte ich gegönnt, als Autorität für ein freysinnigeres Thema, als jenes des Commissionsberichts, angeführt zu werden; und ich will den übrigen dort genannten eine uns näher liegende Autorität, die unsers hochverehrten Berichterstatters über die Gemeindeordnung entgegenstellen.

Derselbe sagt S. VIII. seines Berichts sehr wahr und schön: „Es kann durchaus nicht davon die Rede seyn, ein bloß geschichtliches Verhältniß in einer neuern, dem Bedürfniß unserer Zeit anzupassenden Gesetzgebung beizubehalten.“ . . . „Das öffentliche Recht, so bald es zu der ihm gebührenden Herrschaft gelangt, dehnt solche aus auf alles, was innerhalb seiner natürlichen Grenzen liegt. Wenn daher in der gesellschaftlichen Verfassung der Gemeinden sich Ungleichheiten in Bezug auf, vom Staat herrührende, Rechte finden; so weichen sie nothwendig einer bessern, vom Grundsatz der Gleichheit ausgehenden Gesetzgebung, und diese verfügt darüber, was ihr recht und rätlich erscheint.“ — Und dieses Gesagte läßt sich, wenn man den eigentlichen Punct der Vergleichung ins Auge faßt, auf die Feudallasten, wie auf die Gemeindeordnung, anwenden.

Wenn der Commissionsbericht sagt, daß man sich „aus diesem Irrgarten keineswegs auf dem geschichtli-

chen Wege heraus helfen könne, indem man die fraglichen Lasten entweder nach den Begriffen des Zeitalters, in welchen sie ihren Anfang nahmen, oder nach jenen unseres Zeitalters prüfen müßte,“ welches beides zu Inconvenienzen führe: — so antworte ich darauf: Nicht auf dem geschichtlichen Wege, wohl aber auf jenem der Rechtsbegriffe kann man sich hinaus helfen; und zwar, indem man die Ideen des ewigen Rechts, der ewigen Vernunft, vor Augen behält, nicht aber jene eines besondern Zeitalters. Die Geschichte belehrt uns bloß über den factischen Ursprung, die Rechtslehre über die Natur und Eigenschaft der verschiedenen Lasten. Der Commissionsbericht meint jedoch, „durch die Maxime, bey diesen Lasten den Ursprung zum Maasstabe der Rechtsbeständigkeit zu gebrauchen, werde in der That alles Eigenthum, ja selbst ein jedes Verhältniß des öffentlichen Rechts unsicher und schwankend gemacht.“ Aber ich erwiedere: Nicht vom Ursprung in concreto oder für irgend ein individuelles Verhältniß wird gesprochen, sondern von jenem, welches als Regel oder vorherrschende Erscheinung bey einer ganzen Klasse von Lasten erkannt wird, und noch eigentlicher von demjenigen, welcher aus dem Begriff solcher Last idealisch hervorgeht, d. h. von der in diesem Begriff liegenden Bedingung eines rechtlichen oder rechtsgültigen Ursprungs. Bey solcher Deutung hören alle Schwierigkeiten und Gefahren auf; alles ist nun licht und klar. Ein jedes Verhältniß besteht mit jener Kraft und Gültigkeit, die es nach seiner allein möglichen rechtlichen Entstehungsart haben kann. Sind aber mehrere Entstehungsarten möglich; dann erst wird die Geschichte zu hören seyn, um entweder im Einzelnen dem Richter die Gewisheit (z. B. aus Urkunden) oder im Allgemei-

nen dem Gesetzgeber eine rechtsbegründete Vermuthung zur Norm ihrer Entscheidung vorzulegen.

Auch der dritte Unterschied, nämlich zwischen persönlichen und dinglichen Lasten, wird vom Commissionsberichte bestritten, und derselbe mit abermaliger Begriffsverwirrung als analog jenem zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Menschenrechten erklärt. Aber nicht von unveräußerlichen Rechten ist hier eigentlich die Rede, sondern nur von angeborenen, d. h. von solchen, die der Vorfahrer nicht für den Nachkommen veräußern kann. Der Commissionsbericht meint nun zwar, es sey, da das Landrecht die Frohndpflicht für ablöslich erklärt habe, überall kein Grund vorhanden, diese Frohndpflichtigkeit vorzugsweise für widerrechtlich zu erklären. Ich erwiedere: Also, so bald nur eine Brandschätzung, ein Lösegeld aus der Slavery bestimmt wird, so hört alles Unrecht auf?

Der Commissionsbericht sagt weiter (S. XI.) die fraglichen Frohndpflichten seyen „nicht persönlich erbliche, und mithin nicht Leibeigenschaftslasten.“ Welche Folgerung! Sie sind, wenn nicht erblich im strengen Sinn, doch angeboren, was noch schlimmer ist, ja, was am schlimmsten ist, sie sind Ausfluß der Luft, der Fluch eines Bezirks, worin man wohnt, wenn auch der Vater oder der Sohn als Freyer aus der Fremde kam. Nach den Ansichten des Herrn Berichterstatters wäre auch der vermög Stra nd recht s Gefesselte kein Sklave, denn er überkam die Fessel nicht erblich.

Nunmehr geht der Berichterstatter zur Prüfung der zwey Befreyungswege von solchen Lasten über, nämlich Ablösung und unentgeltliche Abschaffung

fung (die letzte mit Vorbehalt der Entschädigung aus Staatsmitteln für die bisher Berechtigten) und erklärt sich entschieden für den ersten, nämlich für das System der Ablösung, und zwar unbedingt und abschließend. „Denn wenn man beide Maaßregeln mit einander vereinigt, oder die eine und die andere nurnach und nach in Anwendung bringt, so wird ein Theil der Grundeigentümer vor dem andern begünstigt — das Getriebe der bürgerlichen Gesellschaft mehr oder weniger gestört werden.“ — Ich frage hier blos: welche Störung hat denn die Aufhebung der Manumissionsgelder, des Todfalls, der ungemessenen Frohnden gebracht? —

Aber die Hauptgründe des Berichterstatters für das System der Ablösung liegen in folgenden Sätzen:

„Von Rechts wegen ist der Grund und Boden Gemeingut, Allmend; indem der Staat dieses Gemeingut in Sondergut verwandelt, oder zu verwandeln gestattet, kann er die Bedingungen bestimmen, unter welchen die Grundstücke erworben und besessen werden sollen.“ Ich antworte: Wenn das Eigenthumsrecht auf Grund und Boden blos vom Staat herrührt, und also nach dessen Belieben gemehrt und gemindert werden kann, ist dieses nicht noch weit mehr der Fall mit einzelnen Grundrechten, deren Bestehen nicht einmal irgend eine naturrechtliche Basis hat, sondern in einer Fiction besteht? Ein Grundrecht auf Knechtsdienste! Ein Grundrecht auf den zehnten Theil des Products von meinem Schweiße, und von meinen baaren Vorauslagen! — Der Berichterstatter fährt fort: „Wer ein Grundstück kauft, zahlt in dem Verhältnisse weniger, in welchem Lasten auf demselben haften. Wie mag er sich nun, um sich dieser Lasten zu entledigen auf den Grundsatz der Gleichheit berufen?“ —

Nach dieser Ansicht, erwiedere ich, wäre jede Grundsteuerperäquation ein schreyendes Unrecht. Sind denn alle Grundstücke gekauft? Nicht auch geerbt? Und tritt nicht jeder Käufer in das Rechtsverhältniß des Verkäufers ein? Der Umstand des wohlfeilern Kaufs bewirkt also wohl eine factische Erleichterung, aber keine Rechtsverminderung. Es ist ein Kauf auf gut Glück. Was soll einem Dritten aus solche einem Kauf für ein rechtlicher Vortheil oder Rechtsverstärkung erwachsen? — Angekaufte steuerfreye Grundstücke werden gleichwohl unbedenklich mit Steuer belegt: also sind die Freyheiten, daher auch die Lasten der gesetzgebenden Gewalt niemals entrückt. Zudem sind die Frohnden nicht einmal Grundlasten, sondern sie haften an der Luft.

Wie kann man sich auch Leistungen vorbehalten, die mehr werth sind, als der ganze reine Ertrag des Grundes? Solches waren jedoch die Frohnden vor der Milderung, die sie in neuern Zeiten erführen. Der Ertrag des Grundes und des Sclaven wurden zusammengeslagen, und beide gehörten dem Herrn. Hat man aber die Frohnden mildern können und müssen; so kann und muß man sie auch ganz aufheben; denn ein nur zur Hälfte aufgehobenes Unrecht wird darum nicht zum Recht.

Mit gleichviel Erstaunen als Betrübniß liest man den folgenden Satz: „Nur das System der Ablösung dürfte dem Geist, der eine gesetzmäßige Regierung beseelen soll, entsprechen. In Zeiten einer gewaltsamen Erschütterung mag das andere System das willkommener seyn.“ Der Herr Berichtserstatter wirft hier unserer eigenen Regierung jakobinische Gesandtsätze vor, weil sie in dem hier gerügten Geiste schon

gehandelt hat (Abschaffung der Leibeigenschaftslasten) und zu handeln vor hat (Gesetzesentwurf wegen der alten Abgaben.) Was die Lobpreisung aller Verständigen und Guten erhielt, wird hier zum Gegenstand des bittersten Tadels gemacht. Ich enthalte mich einer weitem Widerlegung, und frage bloß: Was macht Revolutionen? — Wahrlich nicht die Rechtsbeachtung, sondern die Unterdrückung des Rechts. Ohne die Feudallasten hätte Frankreich keine Revolution erfahren, und alle Gräueltaten derselben sind nicht den Vertheidigern der Menschenrechte, sondern ihren hartnäckigen Feinden zuzuschreiben. — Das Beispiel Englands soll uns belehren? Wahrlich dort wird so viel abentheuerliches Unrecht geübt, daß die Verkehrtheit derjenigen, die sich alle Augenblicke auf England berufen, kaum zu begreifen ist. Aber gewiß nicht wegen dieser schreyenden Ungerechtigkeiten und Härten, sondern ungeachtet derselben, hat England durch die Gunst manch anderer Umstände ein nach außen schimmerndes Loos zu genießen. Aber es steht auf hohlem Grund, so lange die Rechtsachtung fehlt!

„Der Grundsatz, daß man die in Frage stehenden Lasten unentgeltlich aufzuheben habe, möchte dem Grundsatz der agrarischen Gesetze nahe verwandt seyn.“ — Also fürchtet der Herr Berichtserstatter, aber er vermischt alle Verhältnisse, und redet, wo nur von Herrenfrohnden gesprochen wird, von Miteigenthum auf Grund und Boden. Bey Gülten mag seine Idee eine Anwendung finden, aber nicht bey Zehnten, und noch weit weniger bey Frohnden. Diese werden ja nicht einmal nach dem Maaß des Grundes, sondern nach ganz andern Dingen bestimmt, z. B. nach

Personen oder Viehzahl. Mit den Argumenten des Herrn Berichterstatters läßt sich vollkommen auch der Zustand der *Varias* rechtfertigen. Die *Varias* in die Gemeinschaft der Menschenrechte zurückrufen, wäre nach ihm ein agrarisches Gesetz.

Wie die Prämissen, so die Schlussfolge :

Der Commissionsbericht trägt auf Verwerfung des Beschlusses der zweyten Kammer an, und allerdings mit Recht, wenn die von ihm aufgestellten Grundsätze wahr sind, und insbesondere, wenn es wahr ist, daß zur Abschaffung der ungerechten Lasten die Ablösung durch die Pflichtigen der einzig geeignete Weg sey, daß also Befreyung von ungerechter Abgabe der Bedrückte nur alsdann ansprechen könne, daß er das Capital dieser Last bezahlt!

Endlich hält der Berichterstatter für nöthig, die Sache noch aus dem Standpuncte des in Baden geltenden Rechts zu beurtheilen. Aber es handelt sich ja von einem neu zu gebenden Gesetz; das alte kann da nicht bindend seyn. Namentlich hindert der darin aufgestellte Grundsatz der Ablösung die gerechtere Abschaffung nicht. Diese letzte geschah doch 1820 ganz unbedenklich in Bezug auf die Leibeigenschaftslasten. Warum sollte sie nicht auch bey den Frohnden Statt finden? Die Ablösung ist blos das Minimum dessen, was den Pflichtigen gewährt ist. Hat nicht die Regierung selbst einen Gesetzentwurf wegen Abschaffung älterer Grundabgaben auf Unkosten der Gesamtheit erst noch dem gegenwärtigen Landtag vorgelegt? Der Herr Berichterstatter fühlt den Widerspruch, in welchem seine Grundsätze mit dem genannten Gesetzentwurf stehen. Aber höchst merkwürdig ist die Weise, wie er

der ihn drückenden Analogie zu enttrinnen sucht. Unter gezwungener Anerkennung der Identität des Grundsatzes dieser Aufhebung mit jener der geforderten Frohndabschaffung begnügt er sich, zu bemerken: „Jenes Gesetz sey eine Ausnahme wegen der eigenthümlichen Beziehung jener Lasten (was ist dieß?) gemacht, für die Frohnden aber müsse die Regel (der Nichtabschaffung) gelten.“ — Und warum? „weil dort nicht die Geschichte, sondern das Gesetz über die Abschaffung entschied, hier aber die Geschichte entscheiden soll.“ — Ich habe wirklich recht gelesen, so buchstäblich steht es im Commissionsbericht. Aber durchaus nichts anderes, sondern genau dasselbe, nämlich Abschaffung durch das Gesetz, verlange ich ja auch in Bezug auf die Frohnden. Die Geschichte ist keine Gewalt, sie kann nicht abschaffen; nur das Gesetz kann oder soll es. Aber die Geschichte ist hier wie dort der rechtliche Beweggrund zur gesetzlichen Abschaffung.

Nach den Principien des Commissionsberichts müßte man gegen jede Verbesserung des Steuersystems, gegen jede Abschaffung einer absurden Steuer sich erheben; oder man müßte wenigstens den Weg der Ablösung zu ihrer Abschaffung wählen! — Denn jede Steuer, auch Kopfsteuer und Accise, kann so gut als die Frohnd zur dinglichen Last gestempelt werden; als Ausfluß der allgemeinen Grundherrlichkeit des Staats auf sein ganzes Gebiet, als Bedingung des Wohnens auf demselben, als Theilung des Ertrags oder Eigenthums. Es wird solchergestalt alles Recht der Einzelnen aufgehoben, und präkar gemacht; (Denn warum sollte nicht jetzt noch geschehen können, was vor Jahrhunderten geschah?) nur das

Unrecht soll heilig, unantastbar, ewig seyn. Die nachkommenden Generationen sollen für und für die sich fürchterlich mehrende Strafe alter Sünden der Gesetzgebung oder der factischen Anmaßung tragen; niemals kann ihnen Erleichterung zukommen! —

Noch bliebe mir Vieles zu sagen übrig von der Wichtigkeit für den Staat, den Grundwerth nicht durch übermäßige Lasten — sey es daß sie unmittelbar auf dem Boden selbst, oder auf Personen ruhen — herabdrücken, das kostbarste Nationalcapital nicht also verschlechtern zu lassen. Doch allzulange schon habe ich gesprochen. Ich erlaube mir nur noch eine Betrachtung.

Eine hohe Kammer möge abermals ihre Stellung erwägen, und der öffentlichen Meinung gedenken! Der Antrag der zweyten Kammer ist in dem vorliegenden Puncte rein edelmüthig, liberal im schönsten Sinne des Wortes. Die Repräsentanten sind — wenigstens in ihrer eminenten Mehrzahl — den Herrenfrohnden nicht pflichtig. Aber sie wollen auf ihre und ihrer Committenten Schultern eine Last übernehmen, deren Druck nur auf einen Theil der Staatsbürger ihnen ein Unrecht erscheint. Sie verzichten auf ihr Privilegium der Befreyung von dieser, dem öffentlichen Rechte angehörigen, Last. Soll die erste Kammer diesem edelmüthigen Antrage ein Veto entgegen setzen? —

Uebrigens würde ein solches nicht einmal kräftig seyn, da die begehrte Untersuchung der Quantität und Qualität der Herrenfrohnden eine bloße Regierungsmaaßregel ist, welche auch ohne Zustimmung der Kammern geschehen mag. Um desto bedenklicher erscheint also das Aussprechen des Veto! —

Zachariä: Ich muß die erlauchte Versammlung um Nachsicht bitten, wenn ich mich über einen Gegenstand verbreite, welcher für die Kammer nicht den frischen Reiz der Neuheit haben kann. Doch der Gegenstand ist nicht nur an sich wichtig, sondern er hängt auch mit allgemeinen Betrachtungen von der größten Wichtigkeit zusammen.

Der Eingang zu dem Vortrage des verehrten Redners vor mir hätte fast den alten Muth in mir gelähmt; Vieles war mir aus der Seele gesprochen. Doch ermannte ich mich wieder, als mich der verehrte Redner zum Wächter auf den Zinnen des Tempels in dem neuen Jerusalem bestellte. Gleichwohl soll mein Vortrag nicht der Person, sondern der Sache gelten.

Vor allen Dingen wird der eigentliche Streitpunct festzusetzen seyn; es muß die Kriegsbefestigung vorausgehen.

Der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer hat den Worten nach eine Untersuchung der Quantität und Qualität der persönlichen Herrenfrohnden, der Sache nach aber die Aufhebung dieser Frohnden zum Gegenstande. Kein Zweifel, daß die Regierung jene Untersuchung Kraft eigenen Rechts und aus eigener Bewegung anstellen kann. Aber die Frage ist die: Ob die Kammern auf eine solche Untersuchung, und zwar zu dem nur gedachten Zwecke antragen sollen? und die Entscheidung dieser Frage hängt wieder von der Beantwortung der Frage ab: Ob man die persönlichen Herrenfrohnden vor andern ähnlichen Lasten, und zwar unentgeltlich aufheben soll?

Man kann diese Frage zuvörderst aus dem Standpuncte der Staatsklugheit erörtern. In dieser Beziehung aber dürfte sie wohl schlechthin zu verneinen seyn.

Erst auf dem Landtage vom Jahr 1820 sind die persönlichen Herrenfrohnden nur für ablösllich erklärt worden. Ein solches Wanken und Schwanken in der Gesetzgebung taugt überhaupt nichts, am wenigsten in dem vorliegenden Falle. Der Landmann wird irre, er verweigert wohl gar diese und ähnliche Leistungen, wie wir das Beispiel an den alten Abgaben gesehen haben. Doch will ich die Frage vorzugsweise aus dem Standpunkte des Rechts untersuchen. Ich halte die Aufhebung dieser Frohnden für die Ertheilung eines Vorrechts, eines Privilegiums. Man beruft sich so oft auf den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit; fast scheint es, als ob man ihn nur dann kenne, wenn er andern Absichten entspricht.

Die Gründe, aus welchen ich mich auf diesen Grundsatz beziehen zu können glaube, aus welchen ich zwischen den persönlichen und den wälzenden Herrenfrohnden, so wie andern privatrechtlichen Grundlasten, keinen Unterschied machen kann, sind folgende:

Erstens: Gibt es denn, nach der jetzigen Lage der Dinge, einen in der Natur der Leistungen gegründeten Unterschied zwischen Frohnden und Abgaben, in so fern beide privatrechtliche Grundlasten sind? Wer Geld entrichtet, entrichtet ebenfalls Arbeit; denn Geld kann nur durch Arbeit erworben werden.

Zweytens: Alle Herrenfrohnden sind unserem Rechte nach ablösllich. Die Frohnden sind also nur die Zinsen, die für ein Geldcapital zu entrichten sind. Sie hören auf, so wie das Capital zurückgezahlt wird.

Drittens: Die Herrenfrohnden sind eine aus freyem Willen übernommene Last. Nur der ist frohndpflichtig, welcher ein zur Frohn verpflichtendes Grundstück erwirbt, der sich in einem frohndpflicht-

tigen Orte aufhält. Darin eben besteht der Unterschied zwischen der Frohndpflichtigkeit und der Leibeigenschaft samt den mit dieser verbundenen Lasten. Denn meines Wissens wird Niemand befragt, ob er von dieser oder von einer andern Mutter geboren seyn will. Endlich

Viertens scheint mir am allerwenigsten die ursprüngliche rechtliche Beschaffenheit oder der ursprüngliche Rechtsgrund der persönlichen Herrenfrohnden in Betrachtung zu kommen, so vieles Gewicht auch der verehrte Redner vor mir gerade hierauf zu legen schien. Wenn wir die heutigen Rechtsverhältnisse wegen ihres Ursprungs antasteten wollen, so machen wir in der That der ganzen Vergangenheit den Proceß, so vergessen wir der Wohlthaten, welche wir der Vergangenheit verdanken, so handeln wir nach den Maximen, auf welchen die französische Revolution wesentlich beruhte. Ich bin übrigens weit entfernt, dem verehrten Redner vor mir den Vorwurf zu machen, als ob er diese Maxime zu der seinigen mache, vielmehr zähle ich ihn von diesem Vorwurfe gänzlich los.

Wollte man aber auch die persönlichen Herrenfrohnden vor andern ähnlichen Lasten begünstigen, so scheint mir doch das System der unentgeltlichen Aufhebung am wenigsten Beyfall zu verdienen. Denn so viel dürfte wenigstens gewiß seyn, daß dieses System nicht mit dem bedächtigen Geiste einer gesetzmäßigen Regierung vereinbar sey. Auch gebe ich etwas auf das Rechtsgefühl derer, die solche Lasten zu tragen haben. Ich selbst besitze ein zehntbares Grundstück. Ich glaube von dem Staate fordern zu können, daß er mir die Ablösung dieser Last gestatte und erleichtere. Aber die Forderung würde ich für unerlaubt halten, daß die Gesamtheit die Last mir abnehmen solle.

Und so glaube ich denn, indem ich in dem Berichte den einstimmigen Beschluß der Commission ausführte, eine gute Sache nach Pflicht und Gewissen vertheidiget zu haben.

Zum Schluß erlaube ich mir noch an die verehrten Herren Regierungscommissäre, die mir zur Seite sitzen, einen Wunsch und eine Frage zu richten.

Mein Wunsch ist, daß die Regierung sich entschließen möge, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Ablösung der Zehnten und der übrigen Grundlasten vorzulegen, welche durch die Gesetze vom Jahr 1820 noch nicht für ablöslich erklärt worden sind. Derselbe Gesetzentwurf könnte vielleicht noch einige Bestimmungen der Gesetze vom Jahr 1820 mildern, oder vervollständigen. Sie würde sich so eine Parthey und auf eine Art erwerben, welche die ehrenvollste ist.

Sodann habe ich schon in dem Commissionsberichte einer Art der persönlichen Herrenfrohnden gedacht, welche, da sie auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften, offenbar unter dem Gesetze über die Leibeigenschaftsgefälle begriffen sind, und welche gleichwohl in dem eilften Sen des Gesetzes vom Jahr 1820 nur für ablöslich erklärt werden. Ich halte es für meine Pflicht, eine Motion wegen unentgeltlicher Aufhebung dieser Frohnden zu machen. Dieser Erweiterung würde es jedoch nicht bedürfen, wenn die verehrten Herren Regierungscommissäre gefälligst die Mühe übernahmen, die Sache der Regierung zur Ertheilung einer entsprechenden Antwort vorzulegen. Und darauf ist meine Frage gerichtet.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sengsburg:

Ich habe mich darüber schon hinlänglich in der zweyten Kammer geäußert, und will also hier nur auf einige besondere Bemerkungen des Herrn Hofraths v. Kotted antworten.

Erstens: Ueber das Kriterium, was eigentlich zum öffentlichen Rechte gehört. Wir haben keine demokratische, sondern eine constitutionelle, monarchische Regierung.

Zweytens: Ist die Unterstellung, als ob einzelne Mitglieder einer frohndpflichtigen Gemeinde ihre individuelle Frohndpflichtigkeit ablösen könnten, ganz irrig, indem durch diese Ablösung die Frohndlast der übrigen noch mehr erschwert würde.

Drittens: Es handelt sich hier von einer zweyfachen Recherche, von der, welche die Umwandlung ungemessener Frohnden in gemessene, und von der, welche die gänzliche und unentgeltliche Abschaffung der Herrenfrohnden zum Gegenstande hat; jene ist Sache der Frohndpflichtigen und der Frohndherren; der Staat kann sich nur einmischen, wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt. Jene ist zur Zeit bedenklich, weil die Entschädigung der frohndberechtigten Standes- und Grundherren, und der Ausfall in dem Staatsertrag von großer Bedeutung ist; nach der Frohndreluition in der Landschaft Baar würde wohl der Ausfall und die Entschädigung über 100,000 fl. kommen.

Bey den alten Abgaben, die aufgehoben werden sollen, ist es anders. Diese können mit vieler Wahrscheinlichkeit als Steuer gedeutet werden, und es sind wenige Gemeinden, die nicht Vortheil davon haben; aber die Frohnden, wovon dermal die Rede ist, sind privatrechtlicher Natur, und können nicht zum Nach-

theil der Frohndfreyen, die den Ausfall mit decken müßten, aufgehoben werden.

Fhr. v. Türkheim: Zwey Beweggründe wirken zusammen, die Herrenfrohnden als einen nicht länger zu duldbenden Uebelstand zu verfolgen, und ihre gänzliche Abschaffung zu verlangen, nämlich die Ansicht, daß sie schon in ihrer Form dem Geist der Zeit widersprechen, welcher nicht mehr zuläßt, daß ein Staatsbürger dem andern dienstbar seye, und sodann, daß man sie auch in materieller Beziehung unter die aus der Vorzeit ererbten Lasten zählt, die, wenn sie auch früher nur theilweise drückend gewesen seyn mögen, nunmehr, wegen der neuen allgemeinen Staatslasten, wirklich unerträglich sind.

Was nun, abgesehen von dem materiellen Druck, die allgemeinen Forderungen des Zeitgeistes betrifft, so trete ich nur ungern gegen diejenigen in die Schranken, welche im Namen desselben sprechen. Die Grundansichten, welche das Zeitalter — nach Maaßgabe seines Standpunctes und seiner Bedürfnisse — leiten, haben immer etwas Nothwendiges und Unwiderstehliches; das auch ich ihnen huldige, glaube ich bewiesen zu haben, und selbst der geehrte Redner mir gegenüber hat sich auf Aeußerungen von mir berufen, welche als Beleg dienen mögen; aber ich unterscheide wohl zwischen diesen Grundansichten und zwischen der Bewegung, welche von der Masse ihrer Anhänger ausgeht; nur mit dieser letzteren habe ich es hier zu thun.

In dieser jetzt herrschenden Tendenz finde ich, neben so vielem Lobenswerthen, auch einige charakteristische Verirrungen, welche auch hier bey dem Gegenstand der Herrenfrohnden bemerklich geworden sind.

Fürs Erste gehört dahin das oft unüberlegte Streben, Alles auf einmal eben machen zu wollen. Dazu wird man durch das Beyspiel unsers großen Nachbarstaates verleitet, welcher aus einer gänzlichen Umwälzung neugeschaffen hervorgegangen ist. Einer solchen Revolution will man sich zwar bey uns nicht aussetzen, man bedenkt ader nicht, daß ohne gewaltsame Aufhebung aller bestehenden Rechte in keinem Land die Hülfquellen hinreichen, um auf einmal das Werk vergangener Jahrhunderte niederzureißen, und den Boden zu nivelliren, sondern daß dieß nur stufenweis nach und nach geschehen kann, und daß man die Früchte einer Revolution und jene eines zeitgemäßen, aber gesetzlichen, Fortschreitens nimmermehr mit einander vereinigen kann. Es gehört in der That mehr Umsicht dazu, als gewöhnlich gesunden wird, um diesen letztern Weg zu verfolgen, ohne entweder unwillkürlich in den Strom einer Revolution zu gerathen, oder auf der andern Seite das Ziel ganz zu verfehlen, weil man mit unzulänglichen Mitteln Alles auf einmal erzwingen wollte. Einen Beweis, wohin dieses ungeduldige Treiben führt, welches keine Saat reifen lassen will, liefert die bey der Berathung des vorliegenden Gegenstands geäußerte Klage, daß das erst auf dem letzten Landtag angenommene Gesetz über die Ablösung der Herrenfrohnden noch wenig Wirkung geäußert habe. Dieß zeigt, daß der Zweck solcher Gesetze, welche nicht auf den Augenblick berechnet sind, gar nicht gewürdigt wird. Ohne der ungünstigen Zeitverhältnisse zu gedenken, welche gegenwärtig bey dem so drückenden Geldmangel dem Producenten kaum die Mittel zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse lassen, erlaube ich mir nur zu fragen: wie ein Frohndpflichtiger, wenn er auch jetzt das Geld zur Ablösung aufstreiben kann, dazu auf-

gemuntert werden kann, wenn er wahrnimmt, wie ein Project das andere verdrängt, und im Augenblick, da das Ablösungsgesetz kaum aus der Druckerpresse hervorgegangen ist, schon von unentgeltlicher Aufhebung der Herrenfrohnden gesprochen wird, — wenn ihm von einer Menge dienstfertiger Rathgeber, welche jeden solchen Antrag schon als Gesetz betrachten, in den Kopf gesetzt wird, daß er darauf als auf eine unabweißliche Forderung des Zeitgeistes; zählen und die Loskauffsumme sparen könne?

31 Eine andere, und unsreitig die größte, Verirrung der Wortführer unserer Zeit ist die Anmaßung, ohne geschichtliche Sachkenntniß auf den Ursprung aller, uns von der Vorzeit überlieferten, Institute zurückzugehen, und ihren Rechtsbestand aus einem, aus der Gegenwart genommenen, Maasstab beurtheilen zu wollen. Schon zum Voraus, ohne die Erfahrung eitlem Versuche, leuchtet die Unmöglichkeit ein, in dem Dunkel längst verflössener Jahrhunderte, welche überdieß wenig schriftliche Denkmale hinterlassen haben, die Entstehung einzelner Berechtigungen nachzuweisen; nur zur Begründung einer allgemeinen Vorstellung von dem Entwicklungsgang unserer bisherigen Verfassung sammeln die Geschichtsforscher die zerstreuten Spuren, nicht um den rechtlichen Ursprung und die rechtliche Fortdauer der einzelnen Erscheinungen hiernach zu bemessen. Es stößt gegen die ersten Begriffe des Rechtes an, einem durch Jahrhunderte gesetzmäßig bestandenen und anerkannten Besitz die unmögliche Nachweisung seiner rechtlichen Entstehung aufbürden, und die Präsumtion, welche bey dieser Unmöglichkeit Alles entscheidet, gegen ihn aufstellen zu wollen. Es bedarf blos der einfachen Aufdeckung dieser Rechtsverdrehung, um ihre Blöße zu zeigen. Es

ist in dieser Beziehung in der Sitzung der zweyten Kammer vom 30. July v. J. von Herrn Staatsrath Winter ein wahres, und — ich darf wohl sagen — ein großes Wort zu seiner Zeit gesprochen worden; — ich will darauf verweisen, und freue mich dieser Gelegenheit, in Beziehung auf frühere Mißverständnisse, die feyerliche Versicherung zu geben, daß, wenn ich mit diesem achtungswürdigen Redner einst in andern politischen Ansichten in Widerstreit gerathen bin, ich mich doch von dem Vorwurf frey fühle, ihn jemals mit Denjenigen verwechselt zu haben, deren Grundsätze er bey diesem neuerlichen Anlaß so wahr als kräftig bekämpft hat.

Um eine solche, die rechtliche Ordnung umkehrende, Präsumtion gegen den bisher gesetzlich anerkannten Besitz zu rechtfertigen, behauptet man, daß kein privatrechtlicher, überhaupt kein rechtlicher, Ursprung der sogenannten persönlichen Herrnsfrohn den als Regel denkbar seye, und mögliche Ausnahmen im Einzelnen darum bewiesen werden müßten, aber keine Vermuthung für sich haben können. Was soll dieß heißen? — Wenn die Behauptung wahr wäre, so hätten wir statt eines rechtlichen Grundsatzes nichts als die willkürliche, von subjectiven Ansichten abhängende, Abwägung der Gründe für die eine oder die andere Präsumtion. Es wäre, wie ein Redner vorhin sich ausgedrückt hat, nicht der individuelle Ursprung zu untersuchen, sondern die Eigenschaft der Leistung, für welche eine gesetzliche Vermuthung nach allgemeinen Kriterien beliebig aufgestellt würde.

Alein worauf beruht diese Behauptung der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit eines privatrechtlichen Ursprungs der persönlichen Herrnsfrohn den? — Weil heutzutage Privatverträge, wodurch Frohnleistungen

bedungen werden, kaum mit einzelnen Güterbesitzern geschlossen werden könnten, glaubt man, oder gibt man sich das Ansehen zu glauben, daß auch im Mittelalter eine Frohndpflicht, welche auf ganzen Gemeinden oder Bezirken haftet, ihren Entstehungsgrund nur in Unterdrückung oder mißbrauchter öffentlicher Gewalt, und nicht in einem privatrechtlichen Verhältniß haben könne. Und doch bedarf es nur eines Blicks in die Geschichte jener Zeiten, um solche Verhältnisse in Menge zu finden, welche auf die rechtlichste Weise Frohnden, wie andere Lasten, auf ganze Gemeinden, und selbst auf mehrere Gemeinden, gebracht haben. Es ist bekannt, daß ein großer Theil unserer Gemeinden blos durch Ansiedlung von Colonieen auf dem Grundeigenthum der Gutsherrn entstanden ist, wobey Leistungen aller Art bedungen wurden, welche gleichförmig auf alle diejenigen übergiengen, welche sich ursprünglich oder später auf der Markung solcher Orte niederließen, und daß solche Leistungen entweder schon im Entstehen, oder durch späteres Uebereinkommen, z. B. bey der Messung früher ungemessener Frohnden, selbst in einem größern Complexus mehrerer Gemeinden, auf den nämlichen Fuß regulirt wurden. Aber nicht blos aus dem Grund eines vorbehaltenen grundherrlichen Obereigenthums bey der Ansiedlung von Colonen, sondern auch aus manchen andern privatrechtlichen Verhältnissen entstanden solche Frohnd- und andere Pflichten für ganze Gemeinden, namentlich für Ueberlassung einer Allmende, eines Waldes, und was sonst Gegenstand eines Uebereinkommens in einer Zeit seyn konnte, wo nicht Alles um Geld zu bekommen war, und für das, was jetzt mit lextarem abgethan wird, Leistungen aller Art stipulirt.

Wie läßt es sich nun rechtfertigen, wenn, ungeachtet dieser Thatsachen, die Behauptung hingeworfen wird, die Herrenfrohnden könnten nur Ausflüsse des öffentlichen Rechts oder eines Privatunrechts seyen. Wer auf solche Weise über den durch Jahrhunderte als gesetzlich anerkannten Besitz abzusprechen vorschlägt, ist in meinen Augen ein Lehrer des öffentlichen Unrechts!

Man nimmt ferner als ausgemacht an, daß die Herrenfrohnden ihre Entstehung größtentheils der Leibeigenschaft verdanken; richtiger ausgedrückt, kann dieß nur heißen, daß sie mit der Leibeigenschaft aus derselben Quelle, nämlich der Grundherrlichkeit, entsprungen seyen, und so wird die Behauptung hier gleichgültig, wenn schon ein großer Theil der Frohndpflichtigen nie leibeigen war. Ich habe schon bey den Verhandlungen über diesen Gegenstand, im Jahre 1819, bemerkt, daß die altgermanische Leibeigenschaft im Ganzen, und ohne die in manchen Fällen hinzugekommenen Wirkungen der Unterdrückung und rohen Gewalt abzulängnen, den Charakter einer, auf dem Mangel freyen Grundeigenthums beruhenden, Abhängigkeit des Hintersassen von seinem Grundherrn hatte, indem von letztern in den Zeiten, da das Landeigenthum allein Bedingung und Maassstab der Selbstständigkeit war, seinen Colonen, unter mehr oder minder lästigen Bedingungen, Land zum Anbau übergab; diese lästigen Bedingungen bestanden theils darin, daß dieselben hörig, glebae adscripti, wurden, und dieß war das Privatunrecht, welches den geläuterten Begriffen der neuern Zeit weichen mußte — theils in Frohnden und Grundlasten — und diese sind Privatrecht, und müssen als solches geachtet werden.

Aus diesem Verhältniß geht auch hervor, daß die,

im Gegensatz der wälzenden, persönlich genannten Frohnden auf dem Umfang einer Gemarkung, auf welchem sich der Grundherr solche Leistungen von ihren daselbst angesiedelten Bewohnern vorbehielt, nicht auf den Personen derselben haften, und daher die Einwendung, daß man nur sich, nicht aber seine Nachkommen persönlich belasten könne, nicht hierher paßt; denn Jeder kann sich durch Verlassung des Bezirks, auf welche bey der Niederlassung die Frohndpflicht übernommen wurde, derselben entziehen.

Endlich wird auch gesagt, daß manche Frohnden aus einer bloßen Schutzherrlichkeit abzuleiten seyen. Wenn dieß aber auch in seltenen Fällen nachgewiesen werden könnte, so müßte damit nicht das Patrimonialverhältniß verwechselt werden, welches nichts als *jurisdictio domestica* war, und ebenfalls auf dem Verhältniß des Grundherrn beruhte.

Ich muß nun noch eines dritten Irrthums erwähnen, zu welchem die gegenwärtige Richtung der herrschenden Ideen so oft führt, nämlich der Ansicht, als seye es unbedingte Forderung der Politik, alle Beschränkungen des Grundeigenthums, ohne Unterschied auf einmal aufzuheben. Wohl ist es ein nicht zu bestreitender Grundsatz, daß die öffentlichen Lasten gleich seyn müssen, und heutzutage, wo diese kaum zu erschwingen sind, kommt darauf allerdings viel an.

Privatlasten hingegen sollen nur nicht erdrückend, die Industrie lähmend, seyn; wo sie es nicht sind, berühren sie das allgemeine Interesse nicht; wo sie es aber sind, kann der Staat durch Ablösungsgesetze, so wie durch das Verbot gewisser, das Grundeigenthum belastenden, Verträge für die Zukunft helfen; aber eine Aufhebung derselben kann nur selten rätlich werden. Auf Kosten der Berechtigten kann sie nicht geschehen,

ohne das Recht zu verletzen, und die Bahn der Revolution zu betreten. Auf Kosten der Staatsgesamtheit aber kann in Zeiten, wie die gegenwärtigen, nur wenig geschehen, wenn man nicht, zum Vortheil Einzelner, diejenigen erschöpfen will, welche zur Bezahlung dieser Lasten keine Verpflichtung haben, und wenn nicht am Ende die Verschuldeten, mit gleichem Grund, vom Staat die Bezahlung ihrer Privatschulden verlangen sollen.

Ob der kleine Grundeigenthümer mit Lasten beschwert ist, welche in der Vorzeit die Bedingung waren, unter welchen er Eigenthum erwarb und behaupten konnte, oder ob er, nach dem heutigen Lauf der Dinge, mit einer Schuldenlast beschwert ist, welche drückender ist als Frohnden und Gülden, und am Ende, wie solches in andern Ländern der Fall ist, alle Grundstücke in die Hände der Reichen kommen, und die Armen Tagelöhner werden — dieß ist entweder einerley, oder das Alte verdient den Vorzug. Ein agrarisches Gesetz könnte die alten Ungleichheiten einebnen; aber es würden immer wieder neue entstehen. Die heutige Art, dieselben zu erzeugen, hat vor jener der Vorzeit nur das voraus, daß man es dem Gelde nicht ansieht, ob der Schweiß des Armen daran klebt, und daß man ruhig dabeu bleibt, wenn man es weiß; während die Formen, unter welchen das Mittelalter oft roher, oft aber weit menschlicher verfuhr, unser modernes Gefühl empören.

Indessen läßt sich nicht läugnen, daß bey dem Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge, welche drückende, vorher unerhörte, Staatslasten zur Folge hatte, eine Erleichterung vieler Landesheile in den aus dem frühern Zustand herrührenden manigfaltigen und höchst ungleichen Lasten um so mehr nothwendig war, als unter diesen letztern auch manche sind, welche

die Stelle der jetzigen allgemeinen Staatsabgaben vertreten.

Aber wenn nur nicht bloß diejenigen alten Abgaben, welche offenbar den Charakter einer Staatssteuer hatten, sondern auch die zweifelhaften, welche der Zahl nach weit bedeutender sind, aufgehoben werden; wenn ferner die Leibeigenschaftsabgaben, ungeachtet sie nach der vorhin gemachten Bemerkung zu den Privatlasten gehören, bereits unentgeltlich aufgehoben, und für andere, namentlich die Herrenfrohnden und die Grundzinse, günstige Ablösungsgesetze gegeben worden sind, so ist zum Besten der Belasteten, und auf Kosten der Gesamtheit, vor der Hand wohl genug geschehen, und wir dürfen, um in einer Zeit beyspielloser Geldnoth die Steuerkraft nicht vollends zu erschöpfen, wenigstens für die nächste Landtagsperiode einer misverständenen Liberalität wohl ein Ziel setzen, und ausrufen: bis hierher und nicht weiter!

Kann aber auf eine Aufhebung der Herrenfrohnden gegenwärtig nicht eingegangen werden, weder auf Kosten der Berechtigten, noch auf Kosten der Gesamtheit, so ist auch nicht abzusehen, wozu die vorgeschlagene Untersuchung führen soll, es sey denn, daß die vorhin gerägte Absicht einer, den Grundsätzen des Rechts und der Geschichte widersprechenden, Präsumtion gegen die Frohndberechtigung aufgestellt, und eine vorgebliche Untersuchung bloß zum Deckmantel einer rechtswidrigen Aufhebung mißbraucht werden wollte. Außerdem kann die Untersuchung zu nichts führen; denn selbst bey den alten Abgaben, wo die Benennung laugerbuchmäßige Beschreibung des Gegenstandes, dessen Surrogat sie sind, und manche spätere Verhandlungen auf ihre Natur hinweisen, kommt nichts bey der Untersuchung heraus; hier aber, wo die Urquelle erforscht werden müßte, ist die Präsumtion in der Regel das

Einzige, woran man sich halten kann. In den seltenen besondern Fällen, wo Spuren etwa auf ihre Entstehung zurückführen könnten, ist sich auf die erregte Aufmerksamkeit der Pflichtigen zu verlassen, welchen man nicht nöthig haben wird, durch eine Untersuchung von Amtswegen nachzuhelfen.

Ich kann nach allem diesem nur auf Verwerfung des Antrags stimmen.

v. Kotted: Ich hatte mir fest vorgenommen, von demjenigen, was ich bereits 1819 und 1820 in dieser hohen Kammer über die Herrenfrohnden gesagt habe, nichts zu wiederholen, und kaum kann ich mich entschließen, jenen Vorsatz zu brechen, obschon ich aus den wider meinen Antrag vielseitig erklangenen Einwendungen die Ueberzeugung schöpfen muß, daß das damals ins klarste Licht Gesezte von den hochverehrten Rednern sich keineswegs gegenwärtig gehalten wurde. Bey jeder Einwendung, die ich vernahm, hätte ich entgegnen können: auf dieser oder jener Seite der Verhandlungen von 1819 oder 1820, zumal vom letztgenannten Jahre, theils in meinen Berichtserstattungen, theils in den während der Discussionen gehaltenen Vorträgen, steht die Widerlegung, die Berichtigung, die Begriffsbestimmung, die zur Hebung des Mißverständnisses hinreichende Erläuterung. Doch will ich, wenigstens so viel einige der auffallenderen Einwendungen es nöthig machen, oder in so fern dieselben mich näher zur Selbstvertheidigung auffordern, mir eine bestimmtere Zurückverweisung erlauben.

Zuvörderst muß ich jedoch den Herrn Regierungscommissär darüber beruhigen, daß ich — wie er mir vorwirft — als Kriterium der Gegenstände des öffentlichen Rechts, den allgemeinen Willen des Volks soll angegeben haben. So habe ich nicht

gesagt. Ich sagte, was dem öffentlichen Rechte angehört, beruht auf dem Gesamtwillen, d. h. dem Staatswillen, dessen Organ allein die gesetzmäßige Staatsgewalt ist. Ohne hier weiter zu untersuchen, wie diese Staatsgewalt organisiert seyn müsse, um ein lauterer Organ des Staatswillens zu seyn, beschränke ich mich auf die wiederholte Behauptung, daß, was die Staatsgewalt gesetzgebend verfügt, von derselben Gewalt auch mag widerrufen werden, d. h. daß das öffentliche Recht, also auch alle einzelnen Befugnisse und Lasten, welche, und in so fern sie dem öffentlichen Recht angehören, von der stets freyen Bestimmung desjenigen Willens abhängen, welcher die alleinige Quelle und Basis ihres Bestehens ist.

Ein anderer Vorwurf desselben Herrn Regierungskommissärs betraf meine Ansicht von den einzelnen frohndpflichtigen Familien, daß nämlich mein Gleichniß von der frohndpflichtigen Gemeinde, aus welcher einzelne Familien sich die Frohndfreyheit erkaufte hätten, darum nicht passe, weil solches vereinzelte Loskaufen durchs Gesetz nicht erlaubt werde, so lang die Frohnden nicht für jedes einzelne Haupt ein bestimmtes Maaß erhalten. Ich antworte darauf, daß es zu meinem Zweck genüge, den Fall idealisch aufzustellen, und daß der Umstand, daß das Gesetz das einzelne Loskaufen verbiete, oder daß die Frohndpflicht noch kein bestimmtes Maaß für die einzelnen Häupter habe, die ideale Wahrheit meines Gleichnisses, und der daraus gezogenen Folgerung nicht im mindesten aufhebe.

Ich gehe über zu den Sachgründen.

Es soll, nach der Ansicht des Herrn Redners der Regierung schon darum nicht möglich seyn, einen Erfolg von anzustellenden Untersuchungen über die Qualität der einzelnen Herrenfrohnden zu erhalten, weil oft ganze

Massen von Menschen, ganze Bezirkseinwohnerschaften in Masse der Frohndpflicht urkundlich unterworfen seyen. Ich erwiedere: Ueberall da, wo wirklich eine ganze Masse von Einwohnern solcher Frohndpflicht unterliegt, ohne Unterschied, ob darüber Urkunden vorliegen oder nicht, ist ohne weitere Untersuchung klar, daß diese Frohnd dem öffentlichen Recht oder Unrecht, und nicht dem Privat recht, angehören. Denn die Einwohnerschaft eines ganzen Bezirks macht keine juristische Gesamtpersönlichkeit aus, welche da sich rechtskräftig durch Vertrag verbinden könnte, sondern bloß eine Summe, einen Haufen von Menschen, welchen eine Verbindlichkeit zu persönlichen Leistungen nicht anders aufgelegt werden konnte, als entweder durch bloße Gewalt — etwa von dem Zwingherrn der Gegend in dem Bereich seines Arms — oder von dem Gesetz; in beiden Fällen also nur vermöge öffentlichen Rechts oder Unrechts.

Ganz unrichtig ist ferner die Ansicht, daß die nicht frohndbaren Bezirke und Classen mit Unrecht auch zum Mittragen an dem Entschädigungsbetrag für die aufgehobenen Frohnden gehalten werden. Denn einmal wollen sie es ja; die zweite Kammer hat es ausgesprochen; sie bitten sogar um ein Gesetz, welches ihnen erlaube, solche Verträge zu leisten, weil sie nämlich lieber zahlen wollen, als ein anerkanntes Unrecht länger forterhalten, weil sie die Gleichheit der Belastung, die Wiederherstellung des wahren Rechtszustandes höher schätzen, als eine Steuerbefreyung.

Ich komme nun auf die Einwendungen der beiden andern Redner.

Es ist die Besorgniß erhoben worden, daß eine Abschaffung der Frohnden das Landvolk unruhig machen werde, wie denn bereits das Vorhaben der Regierung, die alten Abgaben abzuschaffen, bey vielen Bauern ein

Widerstreben, auch gegen die einstweilige Fortbezahlung erregt habe. — Diese Besorgniß hat mich an das alte Sprichwort erinnert, welches ich gerne für gänzlich veraltet gehalten hätte: „rustica gens optima flens, pessima ridens.“ Hat doch die Aufhebung der Leibeigenschaftslasten keine Unruhen hervorgebracht, warum sollte es jene der Frohnden thun?

Wenn derselbe geehrte Redner keinen Unterschied zwischen Abgaben und Diensten — also zwischen Frohnden und Gülten — erkennen, daher beide gleichmäßig dem Privatrecht unterwerfen will, so behaupte ich dagegen, daß der Unterschied klar sey, wie der Tag.

Allerdings können auch Dienste privatrechtlich werden, aber dann folgen dieselben auch in allen ihren Bestimmungen, namentlich in den Regeln der Vererbung, dem Privatrechte. Es wird z. B. — und dies ist eben der Charakter der waltzenden Frohnden — von den privatrechtlichen Erben des pflichtigen Grundes genau dieselbe Last getragen, wie der Vorfahrer hatte, und vom Käufer dieselbe, wie vom Verkäufer. Nicht also bey den Frohnden. Hier mögen zwölf Söhne oder Erben eines Vaters, unter welche dennoch alles Privatrechtliche vertheilt wird, jeder zu einer unvertheilten Frohndpflicht angehalten werden. Sie tragen zusammen zwölfmal mehr, als der Vater trug; wogegen die Frohndpflicht des kinderlos, oder nur mit Hinterlassung von Töchtern, verstorbenen erlischt, also nicht auf seine privatrechtlichen Erben übergeht. Rechte und Schuldsigkeiten, welche auf diese Art vererbt, oder vielmehr gar nicht vererbt, sondern auf jeden Gebornen persönlich gelegt, nicht von einem bestimmten Grund, gleich einer Schuld oder Hypothek, sondern von einem Bezirk oder Bann abhängig gemacht werden, können nicht privatrechtlich nach ihrem Ursprung seyn; es ist kein privatrechtlicher Titel

gedenkbar, der sie ins Leben gerufen hätte, nur das Gesetz konnte es.

Auch ist es sehr unrichtig, zu sagen, sie übernahmen ja die Last freywillig, weil sie in dem Bann oder auf dem Grunde willkürlich verblieben, dem solche Last anlebe. Denn ob man ihnen auch das *stabile beneficium* der Auswanderung lasse, ob auch im weiten Amerika noch ungebauete Strecken liegen, an die man sie verweisen könne; so sind Tausende nicht einmal im Stande, dahin zu gelangen; sie sind durch Mittellosigkeit an die Heimath gebunden, welche die Natur und die Geburt ihnen anwies, und, von welcher getrennt zu werden, für sie so viel wäre, als Untergang. Nicht mehr freywillig wohnen sie also in dem frohndbaren Bezirk, als der Schiffbrüchige freywillig an das Ufer schwimmt, welches ihn vom Wasser-rod rettet. Mit gleichem Grunde könnte man zu ihm sagen, wenn man nach dem Strandrecht ihn zum Sklaven machte: du bist ja freywillig an diese Küste geschwommen, wo einmal diese Last besteht, du hast sie also freywillig übernommen!

In solchen Dingen ist's nun allerdings vergönnt, die Stimme der ewigen Vernunft, des ewigen Rechts zu hören. Ohne Anmaßung einer den Menschen niemals erreichbaren Vollendung mögen wir doch mit Ueberzeugung annehmen, daß heut zu Tage über die Wesenheit des bürgerlichen Vereins, über Rechte und Schuldigkeiten eines Staatsbürgers klare und evidente Principien erkannt sind, und allerdings mögen wir als Repräsentanten der ewigen Vernunft diejenigen Edlen und Weisen erkennen, welche zuerst solche Leuchte erhoben, und in ihrem hellen Geist, in ihrem großen Gemüth die Bahn und den Antrieb zur Zerbrechung der Sklavenketten gefunden. Es ist heute das Zeitalter der erleuchteten Gesetzgebung und des klar

angeschauten Rechtes. In einer solchen Zeit dürfen wir nicht nur, sondern wir sollen und müssen die möglichste Verbesserung des bürgerlichen Zustandes durch Abschaffung der als Unrecht erkannten Einsetzungen einer barbarischen Zeit zu bewirken suchen, und unverantwortliche Kleinmüthigkeit wäre es, aus übertriebenem Mißtrauen in die Erkenntniß, welche die Frucht der vorangeschrittenen Wissenschaft ist, uns solcher heilsamen und als Rechtsnothwendigkeit sich darstellenden Reformen zu enthalten.

Mit nichten werden durch solche nach Verbesserung strebende Principien Revolutionen befördert. Im Gegentheil bringt nur das Wiederstreben gegen den Zeitgeist, das hartnäckige Festhalten an den aus finstern Jahrhunderten herstammenden Einsetzungen solche Revolutionen hervor. Wohl, wenn mit den barbarischen Einsetzungen auch die Finsterniß, welche sie erzeugte, kann festgehalten werden, mag es angehen. In Indien wo dem Geist kein Fortschreiten erlaubt ist, mag auch das Verderbniß der bürgerlichen Gesellschaft, die Niederdrückung der Paria's noch Jahrhunderte oder Jahrtausende lang fortbestehn. Nicht also bey uns; die Wissenschaft hat uns aufgeklärt, der Geist unserer Völker ist vorangeschritten; er hat das Unrecht erkannt, das in unsern ererbten Institutionen herrscht. Solche Völker fordern die Verbesserung ihres Zustandes, und Widerstand gegen so gerechte Forderung erzeugt Gefahr eines gewaltsamen Ausbruchs. Aber man will dem Fortschreiten zum Bessern eine heilsame Beschränkung setzen. Man will vor Uebertreibung warnen. Doch wie? — Die beiden Redner stellen dafür ganz entgegengesetzte Principien auf. Der Eine meint, man solle nur schrittweise eines nach dem andern thun; der andere verwirft jede theilweise Abschaffung als ein Unrecht, und will nur eine

ganz allgemeine zulässig finden. Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Systemen ist kein rettender Durchgang möglich. Die Hoffnung des Vaterlandsfreundes muß nothwendig an einer oder der andern Klippe scheitern. Offenbar sind beide Principien falsch, und kein anderes soll aufgestellt werden als das: ohne Verzug und Widerstreben so viel Unrecht abzuschaffen, als man nach dem Maas der Erkenntniß und der Kraft jeweils vermag. Ja, ich möchte die Beschränkung nach der Kraft sogar weglassen, und unbedingt die Abschaffung aller als Unrecht erkannnen Einsetzungen fordern; weil die Kraft zum Rechtthun wohl niemals ermangeln kann, und weil es überall abgeschafft ist, eine Last, welche bisher von z. B. 10,000 Bürgern getragen wurde, für unerschwinglich zu halten, wenn sie auf die Gesamtheit sollte vertheilt werden.

Was hilft es, mit Kunst und Scharfsinn Möglichkeiten aufzustellen, wie etwa einige Herrnfrohdnen privatrechtlich möchten entstanden seyn, oder auch einige wirkliche Beyspiele davon in der Geschichte aufzufinden? Da, wo solches Statt fand und erscheint, d. h. bewiesen vorliegt, da mag das Privatrecht walten; aber solche einzelne Beyspiele heben die Kraft der Regel, die aus der allgemeinen Geschichte, oder aus der Natur jener Lasten geschöpften Vermuthungen oder Begriffe, und die daraus fließenden Rechtsansprüche aller übrigen Belasteten nicht auf. Der Umstand, daß einige Herren bey Vergebung ihres Grundes sich Frohdnen oder Zehnten ausbedungen, aber dabey unterlassen haben, solchen Vorbehalt urkundlich festzusetzen, kann allen übrigen, welche blos durch das Gesetz oder die Gewalt in die Dienstbarkeit kamen, nicht nachtheilig seyn. Jene Herren mögen sich selbst zuschreiben, daß sie gerade solche Leistungen sich ausbedungen, welche sonst schon vermöge Gesetzes von vielen andern zu entrichten sind, und daß

sie gleichwohl für keine Beweismittel der privatrechtlichen Schuldigkeit ihrer Pflichten sorgten. Sie haben sich also freywillig mit dem allgemeinen Gesetz begnügt, in die Classe der Frohnherrn schlechtweg gestellt, und theilen alle Gunst und Ungunst der rein vermöglichen Rechts Berechtigten. Es mag seyn, daß viele Zehnten durch Vorbehalt bey dem Verkauf eines Grundes errichtet worden sind. Weil aber die allgemeine Natur dieser Last, und ihr in der Geschichte ersichtlicher Ursprung im Allgemeinen sie auf das öffentliche Recht, auf Gesetz oder Gewalt zurückführt, so theilen auch jene Privatzehnten dieselbe Natur, so lang sie nicht als privatrechtlich durch genügende Beweismittel sich darstellen. Auch gibt es Rechte, und dieses ist namentlich bey den meisten persönlichen Herrnfrohnden der Fall, die, so wie sie wirklich bestehen oder bestanden, d. h. mit diesen Eigenschaften, Erwerbs- und Vererbungsregeln u. s. f. unmöglich auf privatrechtlichem Wege gültig entstehen konnten, und daher nothwendig auf öffentlichem Recht, — oder auf gar keinem Rechte — beruhen.

Durchaus alle Einwendungen, welche die verehrten Redner gegen die Abschaffung der Herrnfrohnden vorgebracht haben, streiten eben so gut gegen die Abschaffung der Leibeigenschaft im strengen Sinne, und ihrer Lasten. (Der Redner fährt dieses in Beyspielen aus). Wer ihretwillen die Abschaffung der Herrnfrohnden verwirft, bricht auch den Stab über jene edlen Gesetze, durch welche schon Karl Friedrich die Liebe der Zeitgenossen und die Verehrung der Nachwelt erworben, und deren Vervollständigung im Jahr 1820 den Beyfall beider Kammern und die Lobpreisung der Nation erhalten hat. Genug! es giebt keinen Vergleich, keinen Mittelweg zwischen starr historischem und rein vernünft-

tigem Recht, und der Krieg, der zwischen beiden sich erhoben, kann nicht anders sich enden, als mit dem vollständigen Sieg des einen oder des andern. Auch scheint wohl nicht zweifelhaft, wohin der Sieg sich wenden werde: aber Ruhm wird nur bey denjenigen seyn, welche willig sich auf die Seite des ewigen Rechts geschlagen, und nicht durch vergeblichen Widerstand seinen Triumph werden verzögert haben.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Mit den Ansichten des verehrlichen Redners vor mir kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die Gründe, weshalb ich glaube, daß die persönlichen Herrnfrohnden nicht ohne gehörige Entschädigung abgelöst werden können, sind schon von mehreren Rednern dieser Kammer so umfassend und ausführlich erörtert worden, daß es überflüssig seyn würde, noch etwas weiteres in dieser Beziehung hinzuzufügen.

Die Geschichte muß — wie früher bemerkt wurde — auch hier unsere treueste und sicherste Lehrmeisterin seyn; denn aus ihr geht hervor, daß Frohnden von den Frohndpflichtigen gegen Einräumung von gewissen Vortheilen übernommen wurden, die ihnen ihre Herrn oder Frohndberechtigten in frühern Zeiten gestatteten; folglich beruhte die Frohndpflicht auf Verträgen, die nicht einseitig aufgehoben, und noch weniger ohne alle Entschädigung abgeschafft werden können.

Aber auch jener Aeußerung eines verehrten Mitglieds dieser Kammer: daß wenn man alles bisher Bestandene nach Willkühr aufheben, und nach Gefallen über das Privateigenthum des Einzelnen schalten und walten könne, dieß der erste Weg zu Revolutionen sey, muß ich von ganzem Herzen beypflichten, und ich will mich gegen diese Maxime auf alle Art und Weise hiermit im Allgemeinen verwahrt haben.

Da übrigens meine Stellung in dem vorliegenden Falle mir verbietet, mich weiter auf die in Frage stehende Discussion einzulassen, indem ich meine Ansichten über die im Jahre 1820 der Kammer vorgelegten Gesetzeswürfe über Abschaffung der Leibeigenschaftslasten und Ablösung der Grundgülden, Zinsen und Dritttheilspflichtigkeit, so wie der Herrnsfrohnden in der siebenten, achten und neunten Sitzung jenes Jahrs ausgesprochen habe, und mich — in Folge derselben — veranlaßt sah, eine Wahrung meiner Rechte deshalb zu Protokoll zu geben; so muß ich mich, da die in Frage stehenden persönlichen Herrnsfrohnden ganz conner mit jenen Ablösungsgesetzen sind, auch hier wieder auf jene Verwahrung beziehen, und namentlich auf meine Eingabe deshalb an Se Königl. Hoheit, den Großherzog, vom 24. July 1820 verweisen, welche sich in den Verhandlungen der Kammer von jenem Jahr S. 133—136 aufgezeichnet findet.

In Uebereinstimmung mit meiner damaligen Erklärung muß ich sonach wünschen, daß es mir vergönnt sey, auch dießmal wieder nicht stimmen, sondern mein Votum bey der Abstimmung über die persönlichen Herrnsfrohnden suspendiren zu dürfen.

Frhr. v. Falkenstein: Aus allen bisherigen Verhandlungen über die Herrnsfrohnden ist mir klar geworden, daß die Behauptungen über ihren Ursprung größtentheils auf Vermuthungen, auf bloßen Hypothesen beruhen. Wie man aber mit Recht auf solche schwankende Systeme gewisse Regeln zur Abschaffung der fraglichen Dienstplichten gründen kann, vermag ich nicht einzusehen.

So viel ist nun einmal gewiß, daß die Herrnsfrohnden durch gerechte Erwerbstitel der Einzelnen, und durch den Besitzstand eine reine privatrechtliche Natur

angenommen haben, und in dieser Eigenschaft stehen sie, jedoch mit der festgesetzten Ablösbarkeit, unter dem Schutze unserer bisherigen Gesetze und der Constitution.

Wenn die Herrnsrohnden lästig sind, so sind sie es nicht allein für den Pflchtigen, sondern eben so auch für den Berechtigten. Abgesehen davon, daß in der Art der Leistung derselben und bey dem Umstande, daß öfters mehr dafür gegeben wird, als sie werth sind, wenig Vortheil für den Berechtigten herauskömmt, so hat man dieselben nun einmal in ein so überaus gehäßiges Licht zu stellen gesucht, daß dadurch der Besitz diesen Dienstpflchtigen höchst unangenehm, und die Vertheidigung solcher Eigenthumsrechte eine herbe Pflcht geworden ist.

Hätte man daher nun den Vortheil der Berechtigten und der Pflchtigen im Auge, so müßte eine Aufhebung dieser Frohnden gegen Entschädigung aus Staatsmitteln unter solchen Umständen für beide Theile sehr erwünscht seyn, und die Ersteren könnten sich wohl auch dabey das Opfer gefallen lassen, selbst mit an ihrer Entschädigungsquote beizutragen. — Allein höchst ungerecht und unbillig wäre es, auf diese Weise einerseits die Last der Steuerpflchtigen zu vermehren, und andererseits den größten Theil der Staatsbürger in einen Verband, und zu einer Last bezzuziehen, wozu sie niemals eine rechtliche Verpflchtung hatten.

Den besten und gerechtesten Weg, die Herrnsrohnden abzuschaffen, hat uns die Constitution und das darauf gegründete Gesetz vom Jahr 1820 vorgezeichnet. Weiter zu gehen, halte ich weder für thunlich noch gerecht, und darum kann ich mich auch mit den angetragenen Vorbereitungsmaßregeln, besonders in so fern sie kostspielig sind, nicht vereinigen, und stimme daher für den Commissionsantrag.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Senßburg:  
Der Herr Hofrath v. Rottke behauptet, nicht gesagt zu haben „Wille des Volks,“ sondern „Wille des Staats.“ Wenn dem so ist, so cessirt meine erste Bemerkung.

Den Wunsch des Herrn geh. Hofraths Zachariä werde ich zur Kenntniß der Regierung bringen; sie wird gerne entgegen kommen, und die nöthigen Recherchen bis zum künftigen Landtag anstellen.

Zachariä: So ungern ich auch über den vorliegenden Gegenstand der Berathung ein zweytesmal um das Wort bitte, so sind doch von dem verehrten Mitgliede, welches zuerst in der Sache gesprochen hat, einige Aeußerungen gefallen, die ich nicht ohne Antwort lassen kann.

Ich hatte die zu erörternde Hauptfrage zuvörderst aus dem Standpuncte der Staatsklugheit betrachtet, ob ich wohl vielleicht besser von einem Nothrechte gesprochen hätte. Ich hatte dabey des Einflusses erwähnt, den das Schwanken in der Gesetzgebung auf den Landmann haben könne. Man hat geglaubt, daß ich das bekannte Sprüchwort: *Rustica gens, optima flens etc.* im Auge gehabt habe. Aber fern sey von mir dieser Verdacht. Ich bin selbst ein Landmann. Ich ehre diesen Stand; er ist ehrwürdig; er nährt und kleidet uns alle. Aber zur Ehre des Landmanns sagte ich es, daß er durch das Schwanken in der die Frohnden und Abgaben betreffenden Gesetzgebung am ersten an seiner Schuldigkeit irre gemacht werde. Denn Alles, was ihn umgibt, ist ewig unveränderlich.

Jedes Jahr kehrt der Frühling, kehrt der Sommer wieder. Ihm wird eine Regierung verdächtig, die heute das, morgen etwas Anderes will und verlangt.

Ich will nicht auf die so weitläufige Frage eingehn: Ob und wiefern es rathsam sey, im Staate plötzliche und durchgreifende Neuerungen zu machen? Aber ich würde mißverstanden worden seyn, wenn man mir die Meinung beylegte, als ob die Vergangenheit überall nicht vor den Richterstuhl der Gegenwart gehörte. Nur so sollte meiner Meinung nach die Frage nicht gestellt werden: ob ein gesetzlich bestehendes Rechtsverhältniß seinem Ursprunge nach rechtsgültig sey, oder nicht? Zwar ist der im Commissionsberichte (§. 9.) aufgestellten Alternative ein drittes Recht, das ewige Recht, das Recht der Vernunft, entgegengesetzt worden. Aber seit Jahrtausenden löst man an der Frage: Was ist Wahrheit? Wer möchte sich zu behaupten getrauen, daß seine Stimme die des ewigen Rechtes sey?

Der verehrte Redner scheint die unentgeltliche Aufhebung der persönlichen Herrenfrohnden hauptsächlich auf folgende zwey Rechtsgründe zu bauen. 1) Diese Frohndpflichtigkeit ist eine Art von Leibeigenschaft; 2) Wenn auch durch die Maafregel der Gesamtheit eine neue Last auferlegt wird, so haben doch diejenigen sich für die Uebernehmung der Last erklärt, welche im Namen des Volkes zu sprechen berechtigt sind.

Allein das, was für den ersteren Grund angeführt wurde, schien mir so weit zu gehn, daß alle Verbindlichkeiten, welche das Gesetz auflegt, als Leibeigenschaftslasten zu betrachten seyn würden. Denn alle diese Verbindlichkeiten übernimmt der, welcher sich im Lande aufhält.

Der letztere Grund beruht, so ungern ich auch diese Saite berühre, auf der falschen Voraussetzung, daß man das Verhältniß zwischen dem Volke und der zweyten Kammer nach der Rechtsregel beurtheilen könne: *Mandans et mandatarius habentur pro una persona!*

Ich erlaube mir hier noch eine angefochtene Stelle des Commissionsberichts zu erläutern. Vielleicht trifft mich das Wort des Dichters: *Obscurus fio, dum brevis esse laboro*. Aber den Tadel der Unfolgerichtigkeit glaube ich nicht zu verdienen, wenn ich das Gesetz wegen der alten Abgaben billige, und gleichwohl nicht den Grundsatz dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall anwende. Ich billige jenes Gesetz deswegen, weil es dem Theile des Landes Gewinn bringt, den das Gesetz wegen der Bezirksschulden in Verlust setzt, weil es also die durch das eine Gesetz gestörte Gleichheit herstellt.

Schließlich wiederhole ich die früher gethane Frage. Meine Motion würde nicht eine vorläufige Untersuchung, sondern die Aufhebung der gedachten Herrenfrohnden, zum Gegenstande haben.

Herr v. Wessenberg: Meines Erachtens gibt es keine Maßregel, die dem Privatvorteile der Berechtigten zu Herrenfrohnden entsprechender wäre, als die Aufhebung sämtlicher Herrenfrohnden gegen Entschädigung aus der Staatskasse. Käme daher bloß der Privatvorteil der Berechtigten in Betracht; so könnte ich ihnen nichts besseres rathen, als aus allen Kräften auf die baldige Ausführung dieser Maßregel zu dringen. Allein es verdient hier nicht bloß das Interesse der Berechtigten, und auch nicht das der Pflchtigen allein Erwägung, sondern es fragt sich vor Allem: ob es mit der Gerechtigkeit vereinbarlich sey, die Aufhebung der sämtlichen Herrenfrohnden auf Kosten der Gesamtheit, mithin sehr vieler, die bisher bey der Sache gar nicht, weder als Berechtigte, noch als Pflchtige theilhaftig waren, zu bewerkstelligen. Durch Alles, was darüber schriftlich und mündlich, obgleich mit vielem Scharfsinne, gesagt worden, habe ich mich nicht überzeugen können, daß sich dieß mit der Gerechtigkeit ver-

einbaren lasse. Der Herr Hofrath v. Rottel hat zwar den Zustand derjenigen, die bisher nicht frohndpflichtig waren, ein Privilegium genannt. Aber ein solches könnte nur dann Statt finden, wenn erwiesen wäre, daß die Frohndpflichtigkeit eine allgemeine Staatslast sey, zu deren Tragung jeder Staatsbürger verbunden wäre. Dann wäre die Befreyung von der Frohndpflicht allerdings ein Privilegium, das sich zur Aufhebung eignen würde. Aber so lange nicht erwiesen ist, daß die Frohndpflicht eine allgemeine Staatslast sey, kann auch von einem Privilegium hier nicht die Rede seyn. Uebrigens stimme ich ganz der Ansicht des Herrn geh. Hofraths Zacharia in Hinsicht derjenigen Frohnden bey, die auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften, und ich möchte darauf antragen, daß die von der zweyten Kammer beschlossene Bitte auf die Untersuchung solcher Herrenfrohnden und sofort auf die Uebernahme ihrer Entschädigung auf die Staatskasse beschränkt werde. Denn solche Herrenfrohnden sind als wahre Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehen, und ich sehe keinen Grund, warum sie nicht ebenso aufgehoben werden sollten, wie das Gesetz vom Jahr 1820 es in Hinsicht aller Leibeigenschaftsgefälle anordnet.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ohne den vielseitigen und erschöpfenden Erörterungen, welche diesem Gegenstand bey wiederholten Veranlassungen gewidmet worden sind, im Allgemeinen etwas beyfügen, und ohne etwas Neues sagen zu wollen, erlaube ich mir nur wenige Bemerkungen, um mein Votum bey der Abstimmung zu motiviren.

Die erste: Wären die Leistungen, von denen hier die Rede ist, schon unterschiedenes Unrecht, so könnte es auf eine Untersuchung ihrer Quantität oder Qualität,

wie sie in dem Antrage der zweiten Kammer verlangt wird, nicht weiter ankommen. Wird aber auf ihre Quantität Rücksicht genommen, so ist es wohl unzweifelhaft, daß die Geldabgaben, deren Verminderung der Gegenstand des allgemeinen Wunsches ist, und welche schon durch die Uebernahme der Bezirksschulden und Abschaffung der alten Abgaben, wahrscheinlich sehr bedeutend werden erhöht werden, eine beträchtliche Vermehrung erfahren würden. — Die zweyte: der §. II unserer Verfassungsurkunde setzt die Ablösung fest, und bey einer andern Gelegenheit wurden die Gefahren entgegen gehalten, wohin das leiseste Mitteln an ihrem Inhalt oder Wortlaut, oder auch nur eine Frage nach dem Grunde einer ihrer Bestimmungen führen würde. — Die dritte: Ich halte es für sehr bedenklich, wenn der nächste Landtag umwirft, oder den Umsturz desselben vorbereitet, was der unmittelbar vorausgegangene gebaut hat. Was übrigens die Berechtigten, wenn sie sich auf diesen Standpunct beschränkten, zu wünschen haben würden, haben, meines Bedünkens, die Frhrn. v. Wessenberg und v. Falkenstein richtig bezeichnet.

v. Kettner: Auf die approximative Berechnung des jährlichen Werthanschlags der Herrnfrohnden durch den Herrn Staatsraths v. Sensburg zu 100,000 fl. muß ich eine kurze Bemerkung beyfügen, wodurch die Herrnfrohnden in einer etwas mildern Gestalt erscheinen, als diejenige ist, in welcher sie uns bis dahin dargestellt worden sind, erscheinen. Ich getraue mir Materialien zur einer Berechnung zu liefern, wodurch der Werth jener Vortheile, welche die Frohndpflichtigen gegen ihre Frohnden zu genießen haben, mehr als 150,000 fl., sohin 50,000 fl. mehr beträgt, als der Anschlag des Frohndwerths ist. Um einstweilen einen

Vorbegriff, aus welchem die Richtigkeit meiner Behauptung entnommen werden kann, zu geben, führe ich ein Beyspiel ganz aus der Nähe an.

Die frohndpflichtigen Gemeinden in der Umgebung des hiesigen Hardwaldes leisten jährlich für den bewäufigen Werth von 6 bis 8000 fl. Frohnden; sie empfangen dagegen aber an Genüssen aus dem Wald wenigstens 40,000 fl., und würden sohin der Frohnden nicht entbunden seyn wollen, wenn auch zugleich die Vortheile, welche sich darauf bedingen, aufhören sollten.

Wenn übrigens die Behauptung des Herrn Hofraths v. Rotteck richtig wäre, daß die Staatsgewalt nehmen könne, was sie gegeben hat, so könnte sie alle lästige Diensthbarkeiten auf einmal niederschlagen, oder wenigstens Frohnden und Diensthbarkeiten aufheben, wo sie sich wechselseitig bedingen. Das Princip scheint mir aber zu gefährlich, um demselben huldigen zu können, überhaupt vereinige ich mich mit der Meinung des verehrlichen Redners vor mir.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Seneburg:  
In den Berechnungen über die baare Frohndrestitution sind die Abgaben an die Fröhner von dem Werth der Frohnden schon in Abzug gebracht, so daß die Redemtionssumme ad 4000 fl. jährlich als vertragsmäßiger reiner Werth anzusehen ist; indessen will ich das Resultat dieser Frohndredemtionsverhandlung nicht als ganz zuverlässige Basis für ausgebreitetere Verhandlungen dieser Art behaupten, so wenig ich behaupten will, daß nicht auch noch für Abschaffung der Frohnden ein Zeitpunkt kommen werde. Für jetzt mag man sich mit dem Sprichwort: Eile mit Weile beruhigen. Man muß der Zeit abhordchen, wie die jetzt schon zu deckenden Ausfälle ohne Beschwerde wirklich gedeckt werden kön-

nen. Das ist der einzige richtige Maasstab, wornach auch noch andere Abgaben und Leistungen abgeschafft werden können.

v. Rotteck: Nur auf einige der weiter vorgekommenen Einwürfe, welche nämlich die auffallendsten Mißverständnisse darthun, will ich noch in Kürze antworten.

Wenn der Herr Regierungscommissär sagt, daß die Regierung sich die *Maxime festina lente* gewählt, und allerdings die allmähliche Abschaffung der ungerechten Lasten vorgenommen habe, so frage ich: warum denn das heftige Widerstreben gegen eine Bitte der zweyten Kammer, welche noch gar nichts anders als bloß vorläufige Untersuchung will? — Die Untersuchung ist doch wohl keine Uebereilung, und alle Bedächtlichkeit in weitem Schritten bleibt ja vorbehalten.

Der Herr geh. Hofrath Zachariä glaubt daß, wenn man die Frohnden für Leibeigenschaftslasten erklärt, man auch alle Staatslasten für solche erklären könne. Allein dieses ist falsch. Wahre Staatslasten müssen, dem Rechtsgebote gemäß, immer noch dem Gesetze der Gleichheit vertheilt werden, und in solchem Falle erscheinen sie rein als gesellschaftliche Pflicht und nicht als Knechtschaft.

Derselbe Redner hat eine Motion zu Gunsten vereinzelter frohndpflichtiger Familien *brevi manu* durch die Regierungscommission an die höchste Stelle zu bringen gedacht. Die Constitution und die Geschäftsbordnung wissen nichts von einem solchen Wege. Wohl mag die hohe Regierung von jedem in diesem Saale gesprochenen Wort, wie von irgend einer andern Anregung, den Anlaß nehmen zur Vorlage einer Verordnung, oder eines Entwurfes, — aber zur Motion wird

darum solches Wort nicht. Uebrigens gestehe ich, daß ich noch immer keinen Rechtsunterschied wahrnehme zwischen z. B. 20 frohndpflichtigen Familien und einer Gemeinde und 100 Familien oder der Gesamtheit: denn seitdem die Manumissionstaxen abgeschafft sind, dürfen auch die vereinzelt erbpflichtigen Familien frey anderwärts hinziehen.

Mit Recht hat der Herr Staatsrath v. Zyllhardt bemerkt, daß die Bitte um Untersuchung der Quantität der Herrnfrohnden einige Rechtungsgewißheit andeute, indem, wenn diese Frohnden alle Unrecht sind, ihre größere oder geringere Menge auf den Entschluß der Abschaffung nicht von Einfluß seyn dürfe. So edelmüthig und großmüthig der Hauptbeschuß oder die Haupttendenz der zweyten Kammer war, so halte ich doch diese gerechte Form als ein Mißtrauen in die Kraft, Recht zu thun, verrathend für etwas kleinemüthig, und nimmer würde ich dazu eingestimmt haben. Indessen kann dadurch die Beurtheilung der Hauptsache keine Aenderung leiden.

Der Herr Landoberjägermeister v. Kettner hält die Lehre, daß die Staatsgewalt alles dasjenige nehmen könne, was sie allein verlieden, für gefährlich. Allein mit Unrecht. In repräsentativen Staaten wenigstens ist keine Gefahr. Auf dem Wege der Gesetzgebung, und nur von diesem ist die Rede, ist's fast psychologisch unmöglich, daß Unrecht geschehe; denn was also verordnet wird, geschieht nach einem allgemeinen Princip, welches, wenn es ungerrecht ist, alle Staatsangehörigen, und also alle Mitstimmenden mit demselben Unrecht bedroht. Wer, indem er Gesetze macht, zugleich über oder gegen sich selbst verfügt, ist ein zuverlässiger Stimmführer, und jedenfalls gälte dann der Satz: *volenti non fit injuria*.

Endlich hat noch ein von mir hochberehrter Redner sich gegen mich erklärt. Er kann die Frohnden nicht als eine Staatslast also auch ihre Uebernahme auf die Schultern der Gesamtheit nicht für gerecht erkennen. Ich antworte darauf: Nicht eigentlich die Frohnden, welche nämlich wohl aus dem öffentlichen Rechte stammen, aber jetzt nicht mehr dem Staate geleistet werden — sind eine Staatslast, wohl aber die ihrer Abschaffung folgende Entschädigungspflicht. An und für sich ist das Geschäft durch die Abschaffung geendet. In dem Begriff derselben liegt keine Entschädigungspflicht. Aber durch den 14. Artikel der deutschen Bundesacte, welcher solche Berechtigungen als Privatrechte erklärt und garantirt hat, ist eine positive Schuldigkeit für unsern Staat entstanden, diejenigen, welchen durch die Ausübung seiner gesetzgebenden Berechtigung Nachtheil leiden, zu entschädigen; und diese Schuld ist dennoch eine Gesamtschuld, also auf die Gesamtheit zu vertheilen. Ich führe hier bloß die deutsche Bundesacte an, weil diese für uns absolut bindend ist, indem ich es dahin gestellt seyn lasse, ob auch außer ihr noch ein natürlicher oder positiver Titel der Entschädigungspflicht könne geltend gemacht werden.

Uebrigens gestehe ich, daß, als auch diese hochberehrte Stimme sich gegen mich erhob, und ich also ersah, daß ich durchaus keine Genossen meiner Ansicht, sondern lauter Widersacher in diesem Saale habe, daß sage ich, bey solcher Wahrnehmung ein Gefühl der Traurigkeit und des Kleinmuths mich überfiel. Nicht als ob ich mich nicht länger zu vertheidigen wüßte — im Gegentheil halte ich meine Gründe für unwiderlegt und unwiderlegbar, und alle Einwendungen dagegen auf bloßem Mißverständniß beruhend, — aber ich habe die Lust zur Vertheidigung verloren, und lege betrübt die Waffen nieder.

Zhr. v. Türkheim: Es ist eine gewöhnliche Selbsttäuschung, daß man bey der Vertheidigung von Ansichten, für welche man sehr eingenommen ist, es nicht bemerkt, wenn man sich im Zirkel herumdreht. Zu dieser Erinnerung geben mir die wiederholten Aeußerungen des Redners vor mir, über die Unmöglichkeit privatrechtlicher Entstehung der sogenannten persönlichen Herrnsfrohneden, Veranlassung; ich will aber darüber nichts weiters sagen, da Discussionen in dieser hohen Versammlung nicht zur klaren Ausschcheidung und erschöpfenden Verfolgung einer Reihenfolge polemischer Bemerkungen und Gegenbemerkungen geeignet sind, und weil zumal der Streit über historische Ansichten hier nicht geschlichtet werden kann. Manchen ist freylich die Geschichte nur eine dienstbare Magd für ihre Systeme, — hier mögen unbefangene Kenner entscheiden.

Nur mit ein paar Worten antworte ich auf zwey Bemerkungen, welche mir neu vorgekommen sind. Es wurde zur Rechtfertigung einer gegen die Berechtigten aufzustellenden Präsumtion bey der klar vorliegenden Unmöglichkeit des Beweises gesagt: Warum haben sie die Urkunde der Erwerbung nicht besser aufbewahrt? Mit Umgehung dessen, was hierüber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen erwiedert werden kann, und schon oft gesagt worden ist, setze ich eben so ernsthaft, als es mit dieser Frage gemeint seyn konnte, eine andere entgegen, nämlich: warum hat der Staat damals nicht dafür gesorgt, daß jeder lesen und schreiben konnte? Ferner wurde bemerkt, die gegen die Aufhebung der Herrnsfrohneden angeführten Gründe hätten eben so gut gegen die aus der Leibeigenschaft abgeleiteten Gefälle angeführt werden können, und doch seye man mit der Aufhebung dieser letztern einverstanden gewesen. Ich antworte: ja, sie wären auch auf die Leibeigenschafts-

gefälle anwendbar, bis auf einen, nämlich den, daß man eben darum, weil schon diese letztere aus bloßer Billigkeit und Liberalität aufgehoben worden, jetzt nicht noch weiter gehen dürfe, sondern dieß allenfalls der Zukunft anheimstellen müsse.

Frhr. v. Wessenberg: Auf eine Bemerkung des Herrn v. Rotteck muß ich ein Wort erwiedern. Daß nämlich der Anspruch der Frohndberechtigten auf Entschädigung im Falle der Aufhebung der Herrenfrohnden nur auf der Garantie der deutschen Bundesacte beruhe, kann ich nicht zugeben. Offenbar beruht dieser Anspruch auf dem Landrechte (Art. 710) wodurch die Berechtigung der Herrenfrohnden als Privatrecht erklärt, und unter den Schutz des bürgerlichen Gesetzes gestellt wird. Durch die deutsche Bundesacte erhält dieses Recht nicht seine Begründung, sondern höchstens nur eine neue Gewährschaft für einzelne Classen, da, wie Herr v. Rotteck selbst eingestanden hat, die Frohndpflicht nicht als allgemeine Staatslast angesehen werden kann; so kann ich mich auch unmöglich von der Gerechtigkeit einer Maaßregel überzeugen, wodurch die Entschädigung dafür der Gesamtheit aufgelegt würde. Uebrigens wiederhole ich jedoch in Ansehung solcher Herrenfrohnden, die als Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehen sind, meinen Wunsch und Antrag, die hohe Regierung möchte solche Herrenfrohnden, nach gepflogener Untersuchung, auf gleiche Weise, wie die andern Leibeigenschaftsgefälle, aufzuheben veranlaßt werden.

Frhr. v. Zürkheim: Ich trage noch eine Bemerkung nach über die erste Rede des Herrn Hofraths v. Rotteck. Derselbe hat nämlich mit Unrecht behauptet, die Anträge der Commission vom Jahre 1820 hätten mit seinen heute geäußerten Grundsätzen übereingestimmt.

v. Rotteck: In der Sache nichts mehr! Nur wegen des letztern factischen Verhältnisses behaupte ich wiederholt, daß ganz genau so, wie ich es früher anführte, in der Commission im Jahre 1820 der Beschluß gefaßt worden, an die hohe Kammer den Antrag zu stellen, daß die Abschaffung der persönlichen Herrenfrohnden gleichmäßig, wie jene der Leibeigenschaftslasten, geschehen, und daher den Berechtigten der Ersatz aus Staatsmitteln geleistet werden möchte. Zwey Commissionsberichte lauteten in diesem Sinn, und gründeten sich auf die von mir vortragenen Ansichten; ich berufe mich auf das erste und zweyte Heft der gedruckten Verhandlungen vom genannten Jahre, durch deren Lesung ein Jeder sich von der Wahrheit meiner Behauptung überzeugen kann.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) für den Commissionsantrag.

Die Stimme Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein hatte geruht.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zacharia.

v. Rotteck.

Beilage Ziffer 141.

Bericht der Petitions-Commission  
über

die Vorstellung der Universität Freyburg, die von der  
Amortisationskasse an sie gemachte Forderung  
von 6000 fl. betreffend.

Erstattet  
von dem Freyherrn v. Falkenstein.

Die Universität Freyburg beschwert sich in einer an die hohe Erste Kammer gerichteten, ausführlichen Vorstellung, daß die Amortisationskasse ein Capital von 6000 fl. an sie nachfordere, welches die Universität in den Jahren 1792 und 1793, zur Zeit als dieselbe in Folge der französischen Revolution im obern Elßas ein jährliches Einkommen von 13,000 fl. verlor, von den Schwäbisch-Deustreichischen Landständen zu Ehingen, mit Genehmigung des Kaiserlich-Deustreichischen Hofes, als unverzinslichen Vorschuß erhalten habe.

Es wird ferner angeführt, daß obschon die Universität in mehreren, bey den höchsten Staatsbehörden eingereichten Gesuchen gebeten habe, die fraglichen 6000 fl. ihr eben so unbedingt nachzulassen, wie es mit einer gleichen Summe geschehen sey, welche dieselbe in den folgenden Jahren aus der nämlichen Quelle, und zu dem nämlichen Endzweck, als Ausbilsßbeitrag erhielt, und ungeachtet dieselbe später sogar sich unter der Bedingung des Nachlasses dieses Capitals auf eine — gegen den Großherzoglichen Civil-Fiscus im Rechtsstreite sich befindliche Entschäd-

gungsforderung, wegen eines vom Staate erkaufte[n] Gutes, Verzicht zu leisten sich erboten habe, so sey doch jedesmal auf ihr desfallsiges Ansuchen, und namentlich unterm 3ten October dieses Jahrs sub Pro. 2361 aus dem Großherzoglichen Staatsministerium eine abweisliche Resolution erfolgt.

Diesemnach sehe sich die Universität veranlaßt, sich an die hohe Erste Kammer mit der Bitte zu wenden:

„Diese Finanzangelegenheit der Universität in Verathung ziehen, und den Antrag an Se. Königliche Hoheit auf unbedingten Nachlaß des zurückverlangten Vorzuschusses beschließen zu wollen.“

Diese Bitte wird im Wesentlichen durch folgende Gründe unterstützt:

Die Amortisationskasse gründe ihre Forderung an die hohe Schule zu Freyburg auf den Thatumstand, daß der Großherzogliche Commissarius bey der Auseinandersetzung der Schwäbisch: Oestreichischen Landtschaftsangelegenheiten im Jahre 1806 sich den Posten von Bayern und Würtemberg als activum habe aufrechnen lassen, in welcher Eigenschaft dann derselbe der Amortisationskasse zugewiesen worden sey.

Da nun aber die hohe Schule von der Abtretung der fraglichen Schuldforderung nichts gewußt, mithin ihre Einwilligung nicht dazu gegeben habe, so könne dieselbe auch nicht jenen Einwendungen präjudiciren, welche der hohen Schule vor dem Jahre 1806 gegen den Kaiserlich Oestreichischen Hof zugestanden wären, hätte dieser letztere an sie die nämliche Anforderung gemacht.

Diese Einwendungen, welche auch jetzt noch für die hohe Schule geltend seyn müßten, bestünden in Folgendem:

a. Der Beweggrund, aus welchem die hohe Schule von den Schwäbisch-Deustreichischen Ständen Subsidien verlangt habe, sey der durch die französische Revolution erlittene Verlust der Güter und Einkünfte im obern Elsaß, im Betrage von jährlichen 13,000 fl. Ertrag gewesen; ein Verlust, der eine so bedeutende Lücke in den Finanzen der Universität gebildet habe, daß dieselbe bey denen durch den Krieg ohnehin vermehrten Ausgaben nur durch außerordentliche Einnahmen hätte müssen ausgefüllt werden. So wie die hohe Schule, als eine zum Wohl des Landes blühende Lehranstalt, sich in ihrer damaligen bedrängten Lage für berechtigt gehalten habe, eine Unterstützung zu verlangen, eben so habe es wohl die Absicht der Schwäbisch-Deustreichischen Stände nicht seyn können, der hohen Schule diese Unterstützung durch ein bloßes Anleihen der fraglichen 6000 fl. zukommen zu lassen, indem dieser augenblickliche Vortheil mit dem augenscheinlichsten Nachtheil, nämlich der Angreifung des Urfonds, um Rückzahlung leisten zu können, verbunden gewesen wäre.

Wollte man aber die Vermuthung geltend machen, als hätten die Schwäbisch-Deustreichischen Stände zwar die Absicht gehabt, der hohen Schule mit Subsidien Aushilfe zu leisten, jedoch mit dem, daß dieselben zurückbezahlt werden sollen, sobald die hohe Schule ihre verlornen Einkünfte wieder würde erhalten haben, so müsse auch diese Einwendung zerfallen, wenn man in Erwägung ziehe, daß die Universität, ungeachtet aller angewandten Mühe und Kosten, nie wieder in ihr Besizthum eingesetzt worden sey.

b. Die Schwäbisch-Deustreichischen Landstände hätten der hohen Schule nicht nur einmal, sondern für die Jahre 1794 und 1795 zum zweytenmal 6000 fl. bewilliget, und es seyen daher im Jahr 1806 nicht

6000, sondern 12,000 fl. an den Großherzoglich Badischen Staat abgetreten worden. Dennoch sey von Seite der Großherzoglichen Regierung von der Rückzahlung der letzten 6000 fl. wegen des bey dieser Unterstützungsbewilligung gebrauchten Ausdrucks: Aushilfsbeytrag abstrahirt worden. Die Entscheidung aber über die Eigenschaft der erhaltenen Unterstützung könne nicht von dem Wortlaute eines zufällig gebrauchten Ausdrucks, eines Ausdrucks, der von einem Dritten, ohne Zuthun der Universität, in der nämlichen Angelegenheit nur einmal, und das anderemal nicht gebraucht wurde, abhängig gemacht, sondern dieselbe müsse vielmehr aus der Natur der Sache hergeholt werden.

c. Gegen die etwaige Zumuthung, die fraglichen 6000 fl. aus dem erst im Jahr 1820 erhaltenen Dotationszuschuß von 15,000 fl. zurückzuzahlen, müsse bemerkt werden, daß dieser Zuschuß nicht unter dem Titel als Entschädigung für die Elsäßer Nebenüben, sondern abgesehen davon, zur mehrern Emporbringung der hohen Schule bewilliget worden, und daß ferner derselbe durch die unentbehrlichsten Bedürfnisse der hohen Schule bereits ganz erschöpft sey.

d. Endlich erhelle aus einer Stelle des an die Stände unterm 17. July 1792 erlassenen Kaiserlichen Genehmigungsdecrets über die erste Aushilfe, auf welche allein sich die Rückzahlungsforderung gründe, daß wohl nicht die hohe Schule, sondern vielmehr der Kaiserliche Hof als Schuldner der Stände zu betrachten sey.

Diese Stelle laute folgendermaßen:

„Daß dieses Anerbieten (der Stände) als ein  
 „unverzinslicher Vorschuß, und mit Vorbe-  
 „halt eines, nach Umständen vielleicht nöthigen,  
 „weiteren Vorschusses anzunehmen sey.“

Diesemnach könne behauptet werden, daß der Kaiserliche Hof der Universität diesen Ausbillsbeytrag auf seinen Credit bey den Schwäbisch = Oestreichischen Ständen verschafft, und sich denselben in Aufrechnung habe bringen lassen, wofür die hohe Schule dem Kaiserlichen Hofe eben so zum Danke verbunden worden sey, wie für mehrere unmittelbar aus der landesherrlichen Kasse geflossenen Beyträge.

Von einer Verbindlichkeit zur Wiedererstattung sey aber niemals, und um so weniger die Rede gewesen, als die hohe Schule über die fragliche Summe keine Schuldturkunde ausgestellt habe. Auch sey an dieselbe bey der Uebergabe des Landes Breisgau an den Herzog von Modena in Folge des Luneviller Friedensschlusses, von keiner Seite eine Anforderung gemacht worden.

Die Commission glaubt nun die Würdigung der vorkommenden Gründe durch Folgendes aussprechen zu müssen:

Es liegt in dem vorzüglichsten Interesse eines jeden Staates, höhere Lehranstalten, welche in so mannigfaltigen Verzweigungen zum allgemeinen Wohl beitragen, nicht sinken zu lassen, und dieselben, in Zeiten der Noth und der Bedrängnisse, kräftigst zu unterstützen. Von diesem Grundsatz geleitet, haben ohne Zweifel der Kaiserlich = Oestreichische Hof, und die Schwäbisch = Oestreichischen Ständen, der hohen Schule, in der Epoche, als dieselbe die so höchst bedeutende Einbuße eines jährlichen Einkommens von 13,000 fl. erlitt, obenbemerkte Summe bewilliget.

Nicht nur bey jenen 6000 fl., welche die hohe Schule unter dem Titel Ausbillsbeytrag, sondern auch bey jenen, die sie zwey Jahre früher als unverzinslichen Vorschuß erhielt, scheint es die unverkennbare Absicht gewesen zu seyn, derselben eine

Aushilfe, oder Unterstützung zu leisten, mithin eine Wohlthat zu erweisen.

Es fragt sich nun, hat diese Absicht, und der vorgesezte Endzweck erreicht werden können, wenn bey der Bewilligung des fraglichen Vorschusses die Bedingung eines Rückersazes Statt hatte?

Allerdings hängt die Beantwortung dieser Frage von der Vorfrage ab: in wie fern war es der hohen Schule möglich, diesen Rückersaz zu leisten, ohne sich wehe zu thun?

Wäre die hohe Schule in den Besitz ihrer über-rheinischen Güter wieder eingesetzt worden, so bliebe hierüber wohl kein Zweifel übrig, allein! dieses war nicht der Fall, und die hohe Schule mußte nicht nur fortan die verlorenen, bedeutenden jährlichen Revenüen entbehren, sondern ihre Lage wurde durch die damaligen langen Kriegsjahre, und die damit auf ihren Gütern vermehrten Ausgaben immer bedrängter.

Hätte die hohe Schule unter diesen Umständen die ihr unverzinslich vorgeschossenen 6000 fl. zurückzahlen müssen, so hätte dieser Vorschuß offenbar nicht nur aufgehört, eine Wohlthat für sie zu seyn, sondern derselbe wäre vielmehr durch die Nothwendigkeit, denselben aus ihrem Stammvermögen zurückzuzahlen, äußerst beschwerend, und nachtheilig für sie geworden.

Es scheint auch, daß der Kaiserliche Hof und die Schwäbisch=Oestreichischen Stände diese Sache von dieser Seite betrachtet haben, weil nicht nur eine, zwey Jahr später auf ähnliche Weise, und aus gleicher Veranlassung bewilligte, Summe die Benennung Ausbillsbeitrag erhielt, sondern weil die hohe Schule niemals zur Ausstellung einer Schuldurkunde über diesen Vorschuß angehalten wurde, und weil endlich, während des so langen Zeitraums bis zur Abtretung des Landes

Breisgau, von der hohen Schule dieser Vorschuß niemals zurückverlangt wurde.

Ein Hauptbeweis aber, daß es die Absicht und der Wille des Kaiserlich-Österreichischen Hofes und der Schwäbisch-Österreichischen Stände war, der hohen Schule den fraglichen Vorschuß nachzulassen, und daß derselbe auch so angesehen wurde, scheint in dem Umstand zu liegen, daß auch bey der Uebergabe des Landes des Breisgau an den Herzog von Modena derselbe von keiner Seite her in Anregung gebracht worden ist.

Wenn nun die hohe Schule, und zwar nicht mit Unrecht, behauptet, der zufällige Umstand, daß der fragliche Posten dem Großherzoglichen Commissarius von Bayern und Württemberg als activum aufgerechnet worden sey, keine Zahlungsverbindlichkeit für sie begründe, und ihre Einwendungen nicht entkräfte, so scheint dieses um so eher zugegeben werden zu müssen, als diese Aufrechnung wohl nicht Statt gehabt haben würde, wenn die Sache näher erörtert, und vorzüglich die Universität hierüber gehört, oder einvernommen worden wäre.

Da übrigens wegen des erst im Jahr 1820 erhaltenen Dotations-Zuschusses aus den von der hohen Schule angeführten Gründen eine Zahlungsverbindlichkeit für dieselbe nicht wohl hergeleitet werden kann, da ferner die fragliche Forderung in dem Haushalt der Amortisationskasse, wo sie wahrscheinlich bisher unter dem sehr zweifelhaften Posten nachgeführt wurde, keine Störung verursachen dürfte, so glaubt die Commission in Erwägung aller dieser Gründe auf Willfährung der Bitte der hohen Schule zu Freyburg antragen zu müssen.

---

## Sechs und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Januar 1823.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:  
Er. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und  
Maximilian zu Baden,  
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,  
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und  
v. Berthelm,  
des Herrn Generalleutenants v. Schäffer,  
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,  
des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden,  
des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Söllner, und  
des Freiherrn v. Gemmingen-Treschlingen.

---

Unter dem Vorsitz  
des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn.  
v. Gayling.

Der Vicepräsident legte eine Mittheilung der  
zweyten Kammer in Betreff des Staatshaushalts pro  
18<sup>20</sup>/<sub>21</sub> vor;

Beilage Ziffer 142  
und  
Unterbeilage zu Ziffer 142.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

dieselbe an die Budgets Commission abzugeben.

Die Discussion über den Bericht der Petitions-  
Commission wegen einer Forderung an die Universität  
Freiburg wurde hierauf eröffnet.

Frhr. v. Zürkheim: Die Universität Freiburg  
kann in der vorliegenden Angelegenheit, in welcher sie  
die Verwendung der hohen Kammer in Anspruch nimmt,  
die zuversichtliche Hoffnung eines günstigen Erfolgs  
auf eine doppelte Eigenschaft gründen, in welcher sie  
hier erscheint; einmal als Parthey, welche aus Grün-  
den des Rechts und der Billigkeit von einer an sie  
gemachten Forderung der Staatskasse entbunden zu wer-  
den verlangt, — und sodann, wenn auch in Beziehung  
auf dieses Verhältniß je noch ein Zweifel übrig blei-  
ben könnte, als Staatsanstalt, welcher der Staat,  
abgesehen von Rechtsgründen, am Ende doch zu Hülfe  
kommen müßte, wo ihr etwas zugemuthet wird, was  
zu leisten ihre Hülfsmittel, ohne Gefährdung ihrer  
Bestimmung, nicht hinreichen.

Was in ihrem Verhältniß als Partey gegen die Staatskasse für sie spricht, ist von dem Herrn Berichtserstatter so klar und vollständig vorgetragen worden, daß ich nur noch einige besondere Umstände anführen will, welche zur vollständigen Würdigung der an sie gemachten Forderung dienen.

Es ist actenmäßig und anerkannt, daß das Motiv zu den, von den schwäbisch-österreichischen Ständen der Universität Freyburg bewilligten, Aushülfen kein anderes, als der Verlust ihrer Einkünfte in dem Elsaß war, wodurch plötzlich ihre Existenz bedroht wurde. Im Jahre 1793, als die kaiserliche Armee im Elsaß stand, und man dessen vollständige Besetzung erwartete, wurde sich in der kaiserlichen Genehmigung der Aushülfe des Ausdrucks, unverzinslicher Vorschuß bedient; in dem folgenden Jahr, als jene Hoffnung aufgegeben war, hieß es bloß Aushülfe. — Die Absicht war Augenscheinlich beidemale dieselbe, — die natürliche Bedingung, unter welcher die Aushülfe allein Vorschuß werden konnte, die Wiedererlangung der elsassischen Besetzungen. Diese wurden nicht wieder erlangt, die Universität gieng mit dem Breisgau an einen neuen Landesfürsten, den Herzog von Modena, über, — während Schwäbisch-Österreich, welches die Aushülfe gegeben hatte, dem Kaiser blieb; gleichwohl wurde nie an eine Forderung gedacht. Erst nachdem das Breisgau an Baden, Schwäbisch-Österreich an Baiern und Württemberg gekommen war, und man in den Acten von 1793 den Ausdruck, Vorschuß gefunden hatte, ließ sich bey einer zwischen den drey Staaten gepflogenen Auseinandersetzung, der Badische, der Verhältnisse unfundige, Commissarius den sogenannten Vorschuß im Jahr 1793 von 6000 fl. als Activum aufbürden, und bloß darum, weil dieß nun einmal geschehen ist, soll die Universität, welche für dieses Versehen nichts kann,

und vorher nicht befragt worden war, — welche bey der fortdauernden Entbehrung der früher aus dem Elsaß bezogenen Einkünfte später, als die Unterstützungen ausblieben, Schulden machen mußte, jetzt die auf ihren Namen in den Büchern der Amortisationskass: laufenden 6000 fl. zahlen.

Es wurde endlich, bey der Unmöglichkeit baarer Zahlung, der Vergleichsvorschlag gemacht, daß das Aerarium auf diese 6000 fl., die Universität dagegen auf eine im Rechtsweg gegen ersteres betriebene Entschädigungsforderung, wenn ich nicht irre von 10000 fl., für entzogene Freyheiten eines vom Staat erkauften Gutes verzichten solle.

Ohne in das Detail dieser Entschädigungsforderung einzugehen, bemerke ich nur, daß die Universität von dem Aerarium ein Gut erkauft, oder gegen ein Geldcapital übernommen hatte, daß ihr bey diesem Kaufe Frohnd- und andere Freyheiten mit in Anrechnung gebracht, später aber aufgehoben wurden, und daß nicht zweifelhaft ist, ob die Staatsanstat bey diesem Handel mit dem Staate verkürzt worden seye, sondern nur, ob sie auf dem Weg Rechtens Schadloshaltung erlangen könne?

Zweymal ist nun die Universität von Seiten des hohen Staatsministeriums selbst aufgefordert worden, sich zu erklären, ob sie auch die fragliche Entschädigungsforderung gegen Nachlaß der 6000 fl. sogenannten Verschuß der Schwäbisch-Oestreichischen Stände verzichten wolle? Eine solche Aufforderung sollte denn doch nach der unter Privaten geltenden Regel schon als verbindliches Vergleichsanbieten, von Seiten des proponirenden Theils, betrachtet werden. Beidemal hat sich die Universität dazu bereit erklärt, und jedesmal wurde hierauf die Proposition, auf Veranlassung des Finanzministeriums, welches die 6000 fl. nun

einmal nicht austreichen zu wollen scheint, nach der Bestimmung des andern Theils wieder zurückgenommen. Ich enthalte mich aller weitern Betrachtungen über diese Thatsachen.

Nun aber, abgesehen davon, daß es gegen Recht und Billigkeit ist, von der Universität diese 6000 fl. zu fordern, — sie kann sie nicht zahlen, die Staatsanstalt, welcher man im Fall des Bedürfnisses doch aus allgemeinen Mitteln zu Hülfe kommen müßte, ist unvermögend, sie der Staatskasse zu ersetzen. Sie hat, nachdem sie lange mühsam mit dem Ueberrest ihrer ehemaligen Einkünfte eine kümmerliche Existenz gefristet hatte, vor zwey Jahren aus der Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von 15,000 fl. erhalten, aber nicht rückwärts bis in den Zeitpunkt des Verlusts der Elsaßer Besitzungen, auch nicht um Schulden zu bezahlen, sondern zu literarischen Zwecken; es wurde ein Etat darüber vorgelegt, derselbe genehmigt, und diesem nach über den ganzen Zuschuß zu neuen Ausgaben disponirt; sie hat nichts davon übrig, sie befindet sich überdies als Güterbesitzerin bey dem außerordentlichen Druck der gegenwärtigen Zeiten selbst im Laufenden nicht gedeckt, wenn gleich in ihrem Normal-Stat Einnahme und Ausgabe im Gleichgewicht stehen; sie ist also eher im Fall, Schulden zu machen, als ab-zuzahlen, und selbst, wenn irgend ein Richter sie zur Zahlung der 6000 fl. verurtheilen könnte, so müßte sie als Anstalt des Staats von diesem ihrem angeblichen Gläubiger die Mittel verlangen, ihn selbst zu befriedigen.

Nach allem diesem glaube ich, darauf antragen zu müssen, daß die hohe Kammer die Vorstellung der Universität mit dringender Empfehlung aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der öconomischen Unter-

mögenheit dem Großherzoglichen Staatsministerium übergebe.

Frhr. v. Wessenberg: Ich hätte sehr gewünscht, daß ein Herr Regierungscommissär hier anwesend wäre, um über die Thatsachen sich zu äußern, die der Commissionsbericht darstellt, und die der Herr Curator der Univerſität, Frhr. v. Türkheim, so eben noch mehr ins Licht gesetzt hat. Die Nichtanwesenheit eines Regierungscommissärs, obgleich die schon in unserer letzten Sitzung Anwesenden zur Ertheilung solcher Auskunft aufgefordert wurden, machen es mir indessen wahrscheinlich, daß sie gegen jene Thatsachen nichts Erhebliches vorbringen könnten. Haben aber diese Thatsachen ihre Richtigkeit, so scheint mir diese Sache sehr klar. Der Vorschuß der österreichischen Regierung war kein Darlehen, sondern augenscheinlich nichts als eine Deckung des Deficits, welches die französische Revolution der Univerſität durch den Verlust ihres beträchtlichen Einkommens im Elsaß verursacht hat. Dieß wird noch durch den Umstand bestätigt, daß mehr als einmal ein solcher Vorschuß bey der Fortdauer des Deficits geschehen ist. In der That ist es schwer zu begreifen, wie der Badische Commissär bey der Verhandlung der vorderösterreichischen Landeschulen sich einen dieser Vorschüsse pr. 6000 fl. als eine Activforderung des Staats hat können aufrechnen lassen. Allein in keinem Fall wäre es gerecht, diesen Mißgriff der Univerſität zum Nachtheil gereichen zu lassen. Wäre sie befragt worden, so hätte die von ihr ertheilte Auskunft über den wahren Thatbestand ohne Zweifel den Mißgriff selbst verhindert. Nach diesen rechtlichen Verhältnissen stimme ich dafür: daß die Anforderung an die Univerſität von der hohen Kammer für unbegründet erklärt, und diese Erklärung sofort der zweyten Kammer mitgetheilt

werde, um sie dann, nach ihrem nicht zu bezweifelnden Beitritt als Beschluß der Ständeversammlung an die Regierung gelangen zu lassen.

Herr v. Falkenstein erklärt, daß er unter die Motive des Commissionsantrags mehrere Rechtsgründe, und ins besondere die wohl durchzuführende Behauptung, daß, wenn irgend hier von einem Darlehen und von einem Schuldner die Rede seyn könne, solcher Schuldner nicht die Universität, sondern der Kaiser sey, nur darum nicht aufgenommen habe, weil dieselbe sich eher zur Geltendmachung vor einem Tribunal, als vor der Kammer eigneten, und weil die übrigen Gründe schon entscheidend genug der Petition das Wort sprächen.

H. v. Kottel: Die gründliche Darstellung, welche der verehrte Herr Berichterstatter von dem Stand der hier vorliegenden Sache gegeben, und der edle, preiswürdige Eifer, womit der Herr Curator der Universität Freyburg die Rechte des, seiner nähern Fürsorge anvertrauten, Ormeinwesens vertheidiget, und in sonnenklares Licht gestellt hat, erheben mich der Verpflichtung, noch ein Weiteres darüber zu sprechen, obwohl ich in der Eigenschaft als Abgeordneter der Universität Freyburg dazu eine besondere Aufforderung gehabt hätte. Ich freue mich dessen aus einem zweifachen Grunde; einmal, weil ich lieber von allgemeinen Dingen spreche, als von solchen, die meiner eigenen Person näher liegen, oder die Interessen eines Körpers, dem ich eng verbunden bin, betreffen, und dann, weil der eben vorliegende Gegenstand nur trübe und niederschlagende Betrachtungen in mir erwecken könnte. Wohl darf ich mich nun der Hoffnung überlassen, daß die hohe Kammer aus den ihr

dargestellten Umständen die Gerechtigkeit der von der Universität Freiburg eingelegten Bitte erkennen, und davon überzeugt seyn wird, es sey selbst in dem Fall, wenn durch eine künstliche oder gezwungene Deutung dem in Frage stehenden Geschäfte die Eigenschaft eines der Universität gemachten Vorschusses könnte beigelegt werden, gleichwohl unvereinbar mit dem Ruhm einer großmüthigen, den Wissenschaften holden, die Billigkeit nicht minder als das strenge Recht ehrenden Regierung, einen solchen Vorschuß unter den obwaltenden Umständen wieder zurückzufordern. Aber noch unabwieslicher erscheint die Bitte um Loszahlung, wenn man aus der unbefangenen Würdigung des Thatbestandes entnimmt, daß hier eigentlich nicht ein Vorschuß, sondern eine Aushülfe begehrt und bewilligt ward, und daß der Ausdruck „unverzinslicher Vorschuß,“ welcher in dem kaiserlichen Annahms-Decret an die Stände enthalten ist, wenn irgend eine, höchstens die Wirkung haben könnte, den Kaiser, nicht aber die Universität zum Schuldner der Stände zu machen. Geld an Privaten oder an Körperschaften zu leihen, waren die Stände nicht gewohnt, wohl aber an den Kaiser und dieser, (welchem die, auch stets großmüthig erfüllte Pflicht, die Universität zu erhalten, oblag,) behielt sich selbst in dem Annahms-Decret noch weitere, ähnliche Vorschüsse vor, wenn sie nöthig werden sollten. Daß nun die Abrechnung mit dem Kaiser nicht erfolgt ist, berührt die Universität Freiburg nicht; sie hat das Geld nicht als Darlehen empfangen, und keine Schuldenkunde ausgestellt. Mit Recht hat der Herr Berichterstatter von diesem Umstande, dessen Ausführung sich eher vor ein Tribunal als vor die Kammer eignet, keine weitere Erwähnung gethan; aber es mag derselbe wenigstens so viel beweisen, daß das Consistorium, wenn

es auf dem Wege dieser Petition nicht zur Erfüllung seines Begehrens gelangen sollte, pflichtgemäß, weil zur Wahrung der Interessen und der Rechte der ihm anvertrauten Universität eigens berufen, selbst vor dem Tribunal dieselbe vertheidigen müßte. Ein solcher Rechtsstreit könnte unmöglich der hohen Regierung angenehm seyn, und auch die Universität würde diesen Weg nur trauernd betreten, weil allerdings die Nothwendigkeit, es zu thun, erklärbar nur durch eine wider sie obwaltende, ungünstige Stimmung, für sie weit schmerzlicher seyn würde, als der Verlust einer zehnmal größern Summe.

In Ansehung der Form, in welcher der Petition zu entsprechen seyn möchte, stimme ich dem Antrage des Herrn Staatsraths v. Türkheim, als dem für jetzt vollkommen und allein geeigneten, durchaus bey. Wohl erkenne ich mit Dank die edle Absicht des Herrn Bisthumsverwesers bey seinem Vorschlage, die Sache auch an die zweyte Kammer gelangen zu lassen. Allein außerdem, daß ich glaube, schon die öffentliche Besprechung der Sache an und für sich werde hinreichen, dieselbe zum Ziele zu führen, und außerdem, daß billig Anstand zu nehmen wäre, durch eine so liquide, dabey im Betrag nicht sehr bedeutende Sache, die in jeder Stunde fürs Land kostspieligen Arbeiten beider Kammern mehr als unumgänglich nöthig ist, in Anspruch zu nehmen, ist noch zu bemerken, daß das schnell heranrückende Ende des Landtags, und die noch vorliegende große Menge unerledigter und hochwichtiger Geschäfte bey der zweyten Kammer derselben kaum die Zeit lassen werde, mit dieser Petition sich zu beschäftigen. Sie bliebe also ganz auf sich erliegen, gerade durch das Mittel, das man zu ihrer künftigen Durchführung gewählt hätte. Uebrigens würde in dem schlimmsten, doch kaum glaublichen Falle, wenn näm-

lich die Fürsprache der hohen Ersten Kammer allein die Streichung der Forderung bey der hohen Regierung nicht bewirken sollte, eine abermalige, durch beide Kammern laufende, Verhandlung der Sache am nächsten Landtage noch immer geschehen können.

Zachariä: Ich sage zuvörderst der hochverehrlichen Versammlung den schuldigen Dank für die Aufmerksamkeit, welche sie für meine Bitte gehabt hat, die Verathung über den vorliegenden Gegenstand bis zu der heutigen Sitzung auszusetzen. Meine Absicht bey dieser Bitte war die, über die Sache desto unterrichteter abzustimmen. Auch wünschte ich mir das Vergnügen zu bereiten, die Angelegenheit der Universtät Freyburg als die eigene zu vertheidigen.

Der Fall, von welchem die Bittschrift handelt, ist sehr einfach. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts bewilligten die Schwäbisch-Deustreichischen Stände mit Zustimmung des Kaisers, der Universtät Freyburg einen unverzinslichen Vorschuß, oder eine Beyhülfe von 6000 fl. Absichtlich lasse ich die rechtliche Natur dieser Bewilligung noch unbestimmt. Diese 6000 fl. fordert jetzt die Badische Regierung zurück. Die Hauptfrage ist die, ob mit Recht?

Nun kann und will ich nicht bergen, daß uns allerdings 3 Haupturkunden fehlen, um ein rechtlich genügendes Urtheil über diese Sache zu fällen. Wir haben nicht

Erstens: Das Schreiben, in welchem die Universtät um jene Bewilligung bat; eben so wenig haben wir

Zweitens: Den Beschluß der Stände, welcher die Bewilligung enthielt, und endlich

Drittens fehlt uns auch die Urkunde, in welcher der kaiserliche Hof die Bewilligung annahm, oder

bestätigte. Indessen, da die Thatsachen, welche in der Bittschrift angeführt werden, schon deswegen Glauben verdienen, weil sie von einer öffentlichen Anstalt beauptet und bezeugt werden, da der verehrte Curator der Universität dieselben Thatsachen bestätigt, so scheint mir der Abgang jener Urkunden die Unterstützung der Bitte nicht verhindern zu können.

Anlangend die Sache selbst, scheint mir die Forderung der Regierung an sich allerdings rechtlich begründet zu seyn. Nach dem eigenen Anführen der Universität genehmigte der kaiserliche Hof die Bewilligung der Stände als einen „unverzinslichen Vorschuß.“ Man müßte auf die gebrauchten Worte überall kein Gewicht legen, oder ihnen Gewalt anthun, wenn man die 6000 fl. nicht für ein Darlehen halten wollte.

Aber eben so richtig dürfte es wohl seyn, daß, nach den in der Vorstellung angeführten Umständen, die Rückzahlung des Darlehens von der Bedingung abhängen sollte, daß die Universität wieder zu dem Besitze der Einkünfte gelangte, die sie aus dem Elsaß bezogen hatte. Diese Bedingung ist bis jetzt nicht eingetreten, mithin kann auch die Universität noch zur Zeit nicht zur Rückzahlung angehalten werden.

Vielleicht können strenge Civilisten, — wie es deren wohl gibt, — gegen dieses Resultat Einwendungen machen. Indessen glaube ich nicht, daß man gegen eine Anstalt, wie die Universität Freyburg, in Fällen dieser Art die ganze Strenge des Rechts anwenden sollte. Auch sagen ja die Rechte ausdrücklich, daß man einen jeden Vertrag nach dem vermuthbaren Willen der Parteyen auslegen solle.

Ich habe übrigens nur den Hauptpunct herausgehoben. So kann ich z. B. nicht der Behauptung beitreten, als ob nicht die Universität Freyburg, sondern der Kaiser, als welcher die Bewilligung an-

genommen habe, der Schuldner sey. Denn bekanntlich wurde ein Landtag-schluß nur durch die Zustimmung des Fürsten rechtskräftig.

Nach allem diesem versteht es sich von selbst, daß meine Meinung nur dahin gehen könne, daß die Vorstellung der Universität Freyburg von der Kammer zu unterstützen sey. Die Streitfrage ist allein die, ob sie blos mit einer Empfehlung an das Staatsministerium abzugeben, oder ob sie mit einer, an Se. Kö. nigliche Hoheit gerichteten, Vorstellung zu begleiten, und daher zuvörderst der zweyten Kammer mitzutheilen sey.

Wäre ich nun auch ein Zögling, oder ein Lehrer, oder der Curator der Universität Freyburg, so würde ich doch als Mitglied der Regierung nicht für den Antrag der Universität stimmen können, so bald er nur auf dem erstern Wege an die Regierung gelangte.

Denn die in Frage stehende Forderung ist ein an die Amortisationskasse überwiesenes Activum. Nur dann aber dürfte die Regierung berechtigt seyn, eine solche Forderung schlechthin oder vergleichsweise zu erlassen, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten hat. Man erwäge die Folgen, zu welchen es führen könnte, wenn die Kammern der Regierung in dieser Beziehung ein größeres Recht beylegten.

Ich muß mich daher für die zweyte Art der Unterstützung, oder für den Vorschlag des Herrn Wisthumsverwesers, Frhrn. v. Weissenberg, erklären.

v. Rotteck: Ich erinnere den verehrten Redner an den Umstand, daß das Staatsministerium schon zweymal der Universität den Antrag gemacht hat, die besagte Forderung gegen eine andere, von dem Herrn Staatsrath v. Zülkeim in seinem Vortrag beschriebene, Gegenforderung aufzuheben. Es ist dabey

gewiß nicht über die Gränze seiner Befugniß hinausgetreten. Der Umstand, daß eine an und für sich nichtige Forderung der Amortisationskasse überwiesen wird, kann das Recht oder die Schuldigkeit der Regierung, von derselben abzustehen, so bald sie darin Nichtigkeit erkennt, nicht aufheben, oder von der Bedingung des Zustimmens beider Kammern abhängig machen. Wie oft und vielfältig würden sonst die Kammern mit solchen Dingen behelliget werden! Hätte die Regierung ihren zweymal gemachten Antrag nicht wieder zurückgenommen, so wäre die Sache gar nicht vor die Kammern, weder vor die Erste, noch vor die zweyte, gekommen. Ich wiederhole daher meinen Antrag, weil ich ihn, wegen Dringlichkeit und Kürze der Zeit, für den einzigen, dem Zweck entsprechenden, halte. Sonst würde ich mit Freude die Sache an die zweyte Kammer gehen sehen. Noch nie habe ich derselben einen Beratungsgegenstand vorzuenthalten gesucht, und würde es am wenigsten bey dem vorliegenden thun.

Frhr. v. Türkheim: Ich würde mich mit Vergnügen dem Antrage anschließen, eine, an Se. Königl. Hoheit gerichtete, Vorstellung der zweyten Kammer zum Beytritt mitzutheilen, wenn ich nicht besorgen müßte, daß die dadurch nothwendig werdenden Förmlichkeiten, bey der Masse noch zu bearbeitender Geschäfte, und dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags, dort keine Erledigung der Sache mehr gestatten werden. Wlos aus diesem Grunde habe ich den kürzern Weg der empfehlenden Mittheilung an das Großherzogliche Staatsministerium vorgeschlagen. Die Sache spricht übrigens so sehr für sich selbst, daß die Universität schon dadurch, daß dieselbe hier zur Sprache gebracht worden ist, nach meiner Ueberzeugung Alles gewonnen hat.

Auf die geäußerte Bedenklichkeit, daß die Regie-

zung auf die in Frage stehende Forderung, weil sie der Amortisationskasse zugewiesen ist, nicht ohne Bestimmung beider Kammern verzichten könne, bemerke ich nur, daß, der Natur der Sache nach, derselben die Vertretung der Amortisationskasse in täglich vorkommenden rechtlichen Verhältnissen nicht entzogen werden, und an eine ständische Verhandlung gebunden seyn kann. Die Amortisationskasse hat viele zweifelhafte, streitige und inerigible Posten in ihren Büchern, und unter diesen stehen gewiß auch die in Frage stehenden 6000 fl. Die Vertretung derselben vor Gericht durch die Fiscalatscommission, die Beurtheilung ihres rechtlichen Fundaments, und die Abschließung von Vergleichen muß der Regierung überlassen werden, und wird auch in häufig vorkommenden Fällen wirklich von ihr besorgt. Indessen würde ich sehr wohl zufrieden seyn, wenn die Bitte an die Regierung dahin gestellt würde, entweder auf die fragliche Forderung zu verzichten, oder wenn sie Anstand nähme, es für sich allein zu thun, wenigstens die Eintreibung bis zum nächsten Landtage zu verschieben, wo sodann die Sache auf dem Wege der in beiden Kammern zu pflegenden ständischen Verhandlung erledigt werden möge.

Fhr. v. Wessenberg: Der Herr geh. Hofrath Zacharia hat die wahren Gründe, die mich zu meinem Antrage geleitet haben, richtig ausgesprochen. Ich gieng d. bey von der Ueberzeugung aus, daß der bezeichnete Weg am leichtesten und sichersten ans Ziel führen werde. Dieß glaube ich noch. Wenn jedoch der hier anwesende Curator der Universität, der mit so warmem Interesse ihrer Sache sich annimmt, und das verehrte Mitglied der hohen Schule, das in unserer Mitte sitzt, beharrlich dafür hält, daß der Weg der bloßen Empfehlung an das Staatsministerium eben so

leicht und noch bald zu dem Ziele führe; so bestche ich keineswegs auf meinem Antrage. Denn mir ist lediglich darum zu thun, daß dem gerechten und billigen Ansuchen der Universität entsprochen werde, und zwar sowohl aus den angeführten Rechtsgründen, als wegen des öconomischen Zustandes der Lehranstalt. Denn es ist beiden Kammern aus frühern Verhandlungen wohl bekannt, daß der Etat der Universität es ihr nicht möglich machen würde, die Rückzahlung der fraglichen 6000 fl. zu leisten, indem der ihr bewilligte Zuschuß gerade deswegen verwilligt wurde, um ihr damals erwiesenes Deficit zu decken.

v. Kottke erklärt, daß er hier nicht nach einer erhaltenen Instruction, sondern lediglich aus eigener Ueberzeugung gesprochen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, pflichten den frühern Aeußerungen bey, daß das Recht der Universität hinsichtlich der, an sie gemachten, Forderung keinem Zweifel unterliege, und glauben ebenfalls, daß die Kürze des jetzt noch dauernden Landtags keinen andern, als den von dem Frhrn. v. Türkheim bezeichneten, Weg zu Willföhrung der vorliegenden Petition erlauben möchte.

Frhr. v. Falkenstein tritt dieser Ansicht bey, und behauptet wiederholt die Unbedenklichkeit der Streichung der befragten Forderung, sowohl nach den Eigenschaften derselben, als nach den natürlichen und gesetzlichen Verhältnissen der Amortisationskasse.

Zachariä: Nur deswegen bitte ich in dieser Sache noch einmal um das Wort, weil die vorliegende

Streitfrage mit einem allgemeinen Grundsatz unseres Verfassungsrechtes in der genauesten Verbindung steht.

Ich weiß es sehr wohl, daß die Regierung in dem Besitze des Rechtes ist, über Forderungen, welche an die Amortisationskasse überwiesen sind, Vergleiche abzuschließen. Aber hier ist die Frage davon: ob ein solches Recht von der Kammer förmlich anerkannt werden soll? Einem solchen Anerkenntnisse könnten leicht noch weitere Folgen gegeben werden. Das sind die Bedenklichkeiten, welche mich bestimmen, den andern Weg, die Mittheilung der Sache an die zweyte Kammer, vorzuziehen.

Frhr. v. Tü rkheim: Unter Beziehung auf die vorhin angegebenen Gründe, aus welchen ich glaube, daß der Regierung die Verzichtung auf die fragliche Forderung, oder, wie die Sache jetzt steht, die Compensation mit einer Gegenforderung der Universität überlassen werden muß, bemerke ich nur wiederholt, daß, wenn je gegen diese Ansicht Zweifel gehegt werden sollten, der Universität Freyburg auch durch die Bitte, sie bis zum nächsten Landtage mit jeder, ohnehin unausführbaren, Capital- oder Zinsforderung zu verschonen, hinlänglich geholfen wäre.

Frhr. v. Wessenberg: Obgleich ich, wie gesagt, auf meinem Antrage nicht bestehe, sondern mir auch den andern Weg, wenn ihn die hohe Kammer vorzieht, gefallen lasse, so muß ich doch bemerken, daß die Kürze der Zeit unserer Versammlung mir als kein hinreichender Beweggrund gegen meinen Antrag erscheine. Denn nichts hindert, daß diese hohe Kammer jetzt nach dem Antrage den Beschluß fasse, und daß ihm dann auch ohne große Weitläufigkeit in der zweyten Kammer beigetreten werde, da die Sache so einfach und

klar ist, daß sie wohl kaum einer langen Erörterung mehr bedarf.

v. Kottack: Dafür, daß die Regierung ihr Recht, inerigible oder nach dem Titel nichtige Forderungen aufzugeben, nicht mißbrauche, bürgt die Verantwortlichkeit der Minister, und die jeweilige Rechnungsvorlage an die Stände. Die Streichung dieser Forderung wird sicherlich gebilligt werden von den Kammern. Daß aber wirklich keine Zeit mehr erübrige zur Mittheilung der Sache an die zweite Kammer, das lehrt die Geschäftsordnung, welche in solchem Falle verlangen wird, daß vorerst noch in unserer Kammer der Weg der Motion eingehalten werde, also eine Vorberathung, ein nochmaliger Bericht, eine nochmalige Discussion Statt finde, und daß sonach in der zweyten Kammer der Antrag an die Abtheilungen verwiesen, eine Commission erwählt, ein Berichtserfatter ernannt, der Bericht erstattet, die Discussion gepflogen werde. Wer nun weiß, wie viele Geschäfte noch vom Sommer her unerledigt bey der zweyten Kammer liegen, und wie viele Zeit die nicht abweislichen Geschäfte, namentlich die Gesekentwürfe, bey ihr noch in Anspruch nehmen, der wird meine geäußerte Besorgniß gewiß wohl begründet finden.

Auf die vom hohem Präsidium gestellten Fragen

b e s c h l o ß

die Kammer

1) einhellig

daß der Petition nach dem Antrage der Commission zu willfahren seye;

2) mit 9 gegen 4 Stimmen:

daß der Antrag des geh. Hofraths Zacharia,

die Sache im Wege einer Motion zu behandeln, nicht anzunehmen, und endlich

3) mit 10 gegen 3 Stimmen

daß dieselbe dagegen, nach des Frhrn. v. Türkheim's Antrage, mit Empfehlung an das hohe Staatsministerium zu übergeben sey.

Die Discussion über die Gewerbeordnung wurde hierauf eröffnet.

Frhr. v. Falkenstein schlägt vor, schrittweise über die einzelnen Wünsche der zweyten Kammer zu discutiren, wobey jedoch unbenommen bliebe, zuerst über die allgemeine Ansicht, über Gewerbe überhaupt, zu sprechen.

Zachariä und der Frhr. v. Türkheim bemerken, daß die allgemeinen Ansichten gleich beym ersten Artikel werden vorgetragen werden können.

Zachariä: Nur deswegen erlaube ich mir die hochverehrliche Versammlung auf die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes aufmerksam zu machen, weil ich die Rücksicht der Kammer für einen längeren Vortrag zu gewinnen wünsche. Die zu erörternde Frage interessirt unmittelbar den ganzen gewerbetreibenden Stand, also mehrere tausend Familien im Lande, mittelbar den gesammten Staat.

Ich will Einiges über das Geschichtliche des Gegenstandes vorausschicken. So wird sich die dermalen zu erörternde Frage am besten herausstellen. Ich werde übrigens, der Kürze wegen, die Gewerbezünfte jederzeit Zünfte schlechthin nennen.

Die allgemeine Entstehungsurache der Zünfte ist der Eigennutz der Menschen. Handwerker und Kaufleute, suchen die Zahl der Mitwerber zu verringern ihren Er-

werb vorzugsweise auf ihre Nachkommen zu bringen. So entstanden zu allen Zeiten und bey so vielen Völkern Zünfte oder Kasten — denn beide unterscheiden sich nur in Beziehung auf die Strenge, mit welcher sie denselben Grundsatz in Anwendung bringen, — Körperschaften, deren Zweck ein Alleinhandel ist. So entstanden sie auch in Deutschland, während des, an neuen Gestaltungen so reichen, Mittelalters. Wer möchte die Zünfte in dieser Beziehung ehrwürdige Einrichtungen des Alterthums nennen?

Doch in Deutschland hatten die Zünfte noch einen andern Sinn und Zweck; sie waren zugleich politische Körperschaften. Fast in allen Städten des deutschen Reiches waren sie kriegerische Genossenschaften zur Vertheidigung der Stadt gegen auswärtige Feinde; sie waren zugleich Verbindungen, welche dem Adel in den Städten entgegensetzt, endlich fast überall die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens an die Bürgerschaft brachten. In so fern nehmen die Zünfte eine der ersten Stellen in der Geschichte des Aufblühens des Bürgerstandes ein. Sie brachen die Macht des Adels, schufen einen dritten Stand.

Und da erlaube ich mir ein nicht unbemerkenswerthes Beispiel von der Wandelbarkeit menschlicher Dinge, von dem veränderten Geiste der Zeit herauszuheben. Obwohl kein Feind dem Adel so tiefe, so bleibende Wunden geschlagen hat, als die Zünfte, so haben wir doch gehört, daß der verehrte Herr Berichtserfasser, obwohl selbst von Adel, den Zünften ein sehr warmes Lob ertheilte.

Nach und nach, besonders im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte, verlor sich die politische Bedeutung der Zünfte immer mehr und mehr, ob sie wohl selbst in einigen Städten des Landes noch jetzt nicht ganz untergegangen ist. Dagegen wucherte desto mehr

das Unkraut, der monopolistische Geist entwickelte sich desto unverhöhnlicher. Er wurde nicht mehr durch das bessere Princip, durch die Theilnahme der Zünfte an öffentlichen Angelegenheiten niedergehalten, oder veredelt. So entstanden die zahllosen Handwerksmißbräuche.

Das zog sehr bald die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sie. Man suchte jene Mißbräuche abzustellen. Endlich legte man sich auch die Frage vor: wozu denn die Zünfte dem Staate nützen? Und man glaubte sie endlich nur als polizeyliche Anstalten beybehalten zu können, oder beybehalten zu müssen. In diesem Geiste arbeitete man nunmehr an der Verbesserung des Kunstwesens, bald mit mehr, bald mit weniger Glück. Auch die Schriftsteller bemächtigten sich der Aufgabe. Die Zahl der Aerzte und die Manichfaltigkeit der angewendeten und vorgeschlagenen Heilmittel schien auf den nahen Tod des Kranken hinzudeuten. In der That wurden auch in einigen Staaten die Zünfte gänzlich aufgehoben. So stellt sich also die Streitfrage vermalen so:

Soll der Staat vollkommene Gewerbefreyheit verstaten, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besondern Fällen, aus besondern Gründen, nothwendig seyn können? oder

Soll der Staat die Gewerbe seiner unmittelbaren Leitung unterwerfen? Sey es mittelst einer zweckmäßigen Zunftverfassung oder durch andere Mittel und Behörden?

Ich muß mich nun aus folgenden Gründen zu dem Grundsatz der vollkommenen Gewerbefreyheit, theils im Allgemeinen, theils was unseren Staat betrifft, bekennen.

Billig zieht man vor allen Dingen die Erfah-

rung zu Rathe. — Da leuchtet nun zuvörderst das  
 Beispiel Frankreichs vor. In diesem Reiche be-  
 steht schon seit 30 Jahren Gewerbefreyheit und man  
 kann sich aus Chappais's trefflichem Werke über den  
 Nationalreichthum Frankreichs von den Fortschritten  
 unterrichten, welche dort die Gewerbe in den letzten  
 30 Jahren gemacht haben. Allerdings ist dieser Er-  
 folg, wie der Commissionsbericht richtig bemerkt, noch  
 durch andere Ursachen herbegeführt worden. Allein,  
 da ehemals in Frankreich das Zunftwesen die Grund-  
 lage der gesammten Gewerbspolizey war, so muß man  
 auch zugeben, daß die Aufhebung des Zunftwesens ei-  
 nen Hauptantheil an jenem Erfolge hat. Ein anderes  
 Beispiel ist Preußen. In diesem Staate sind bereits  
 im Jahr 1810 unter dem bekannten Ministerio des  
 Frhrn. v. Stein die Zünfte aufgehoben worden. Man  
 hat sie nicht wieder hergestellt, ungeachtet so manche  
 Neuerungen der damaligen Zeit wieder umgeändert  
 worden sind. — Auch Englands Beispiel spricht  
 für den Grundsatz, den ich vertheidige. In den alten  
 Städten dieses Reichs bestehen Zünfte; mehrere dieser  
 Städte sind nach und nach in Verfall gerathen, einige  
 (the rotten boroughs) bis zu einigen Häusern zusam-  
 mengeschwunden. Die neueren Städte haben keine  
 Zünfte, und unter diesen Städten sind gleichwohl die  
 größten Fabrikorte des Landes, z. B. Birmingham,  
 Manchester. — Selbst in unserm Lande gibt es, wie  
 ich aus den Verhandlungen der zweyten Kammer ge-  
 lernt habe, einen Bezirk, wo die Zünfte unbekannt  
 sind, ohne daß man sie vermiste, — Schönau im  
 Wiesenthale.

Ich will mich, des Zweckes eines Streitgesprächs  
 eingedenk, nicht über die allgemeinen Grundsätze  
 verbreiten, welche der Gewerbefreyheit das Wort spre-  
 chen. Nur über den Zusammenhang, in welchem sie

mit dem Geiste unserer Verfassung steht, seye es mir erlaubt, Einiges zu bemerken. Die politische Freyheit ist an sich ein Uebel; denn sie kostet Zeit, Arbeit und Geld, die theuersten Güter, die der Mensch hat. Aber sie erhält dadurch einen Werth, einen unendlichen Werth, daß sie die Regierung mächtig, den Bürger im bürgerlichen Leben frey macht. Unterlassen wir nun, die bürgerliche Freyheit in irgend einer Beziehung zu begründen oder zu erweitern, so ist der Aufwand den unsere Verfassung verursacht, in so fern ein verlorener Aufwand. Es ist hier nicht von Neuerungen die Rede, welche die öffentliche Sicherheit gefährden. Vielmehr hatten von jeher alle Revolutionen dартu ihren Grund, daß sich die Untertanen nicht im bürgerlichen Leben nach Gefallen regen und bewegen konnten.

Endlich darf man die vorliegende Aufgabe nicht vereinzelt, sondern man muß sie im Zusammenhange mit allen den Aufgaben betrachten, welche nach demselben Grunde zu entscheiden sind. Die Kammer hat sich für die Studirfreyheit erklärt; sie hat schon in mehreren Fällen darauf Bedacht genommen, den Grund und Boden von der Dienstbarkeit zu befreyn; die Beförderung der Privatwaldungen ist der Gegenstand eines lebhaften Streitgesprächs gewesen; in allen diesen Fällen handelte es sich um eine und dieselbe Frage.

Doch man kann alles dieses zugeben, und gleichwohl behaupten, daß man, da nun einmal Zünfte bey uns bestehen, dem Grundsatz der Gewerbefreyheit nicht sofort huldigen könne. Mit Recht fragt der Commissionsbericht: ob man denn allen Einrichtungen der Vorzeit sofort oder auf einmal den Krieg ankündigen wolle?

Ich antworte: Wenn sich die ganze Masse von Vorstellungen, die bisher bey einem Volke im Umlauf

wären, plötzlich verändert, so kann die Erscheinung nicht ausbleiben, daß auch alle seine gefelligen Einrichtungen wesentlich umgestaltet werden. So nahmen alle Verfassungen deutschen Ursprungs eine andere Wendung und Richtung, als sich die Deutschen zu dem Christenthume bekannten, und später im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte, als damals ganz neue Kenntnisse und Ansichten und Systeme in Umlauf kamen. Wir befinden uns in einer ähnlichen Lage. Wir haben der Vergangenheit den Krieg angekündigt. Aber die Frage ist in einem jeden einzelnen Falle die: Ob wir versuchen sollen, den Feind auf einmal in einer offenen Feldschlacht zu besiegen, oder ob wir ihn vielmehr, durch eine Reihe kleiner Gefechte, durch die leichten Truppen zu ermüden und zu schwächen haben. In dem vorliegenden Falle nun dürfte die erste Art des Angriffs unbedingt den Vorzug verdienen.

Denn den andern Plan, den Plan, auf welchen sowohl die Vorschläge der zweyten Kammer, als die Vorschläge des Commissionsberichts berechnet sind, halte ich überall nicht für ausführbar. Wo ist wohl der Staat, welcher einen ähnlichen Plan ausgeführt hätte? Die Vorschläge der zweyten Kammer gehen auf Gewerbefreyheit mit Zünften, und die Vorschläge unserer Commission auf Zünfte mit Gewerbefreyheit. Mein Tadel gilt nicht etwa dem Scharfsinne der Männer, welche an diesen Vorschlägen gearbeitet haben. Der Tadel gilt der Sache selbst. Das Unvereinbare läßt sich nicht vereinigen. So lange es aber Zünfte gibt, werden sie der Gewerbefreyheit, und selbst einer milden Gewerbspolizey, unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Das haben die bekannten Reichsschlüsse vom Jahre 1731 und 1772 erfahren.

Ich komme zu den Gründen, welche man gleich-

wohl für eine bloß stufenweise Herstellung der Gewerbefreyheit angeführt hat.

Man sagt: das Volk sey für die vollkommene Freyheit der Gewerbe noch nicht reif. Es hat mich geschmerzt, diesen Grund zu lesen. Weht denn auf dem rechten Rheinufer eine so ganz andere Luft, als auf dem linken? Weiß auch der ungebildete Mann nicht, welche Waare die bessere sey? Können wir dem Gewerbsmanne nicht zutrauen, daß er wissen werde, für die Bildung seiner Kinder Sorge zu tragen? Und doch haben wir die Studirefreyheit für unbedenklich gehalten. Doch räumt unsere Verfassung dem Volke ein Recht ein, dessen gehörige Ausübung die allerschwerste Aufgabe ist, — das Recht, an der Verwaltung der Staats- und Gemeindeangelegenheiten unmittelbar Theil zu nehmen!

Man fürchtet ferner die Verarmung der weniger geschickten Handwerksmeister und ihrer Familien. — Aber diese Gefahr führt auch der von der zweyten Kammer entworfene, so wie den von der Commission verbesserte Plan mit sich. Denn was bleibt von dem Alleinhandel der Zünfte noch viel übrig, wenn nach diesen Plänen der Zutritt zu der Meisterschaft erleichtert, der Unterschied zwischen Stadt und Land aufgehoben, der Verkehr mit Handwerkszeugnissen von einem Orte zum andern gestattet wird! — Jetzt haben wir doch wenigstens an dem Vermögen der Zünfte einen Stamm, der an vielen Orten zur Unterstützung armer Handwerksmeister hinreichen dürfte. Wenn erst später die völlige Gewerbefreyheit ausgesprochen wird, so wird die Zahl der Hülfsuchenden leicht noch weit größer seyn. Uebrigens muß ich mich ausdrücklich gegen den Grundsatz erklären, als ob das Vermögen der Zünfte als ein Privateigenthum der Zunftgenossen zu betrachten wäre. Mag es, so lange die Zunft besteht,

dem Privateigenthume gleich zu achten seyn. So wie die Zunft aufgehoben wird, kann das Gesetz über dieses Vermögen, mit billiger Berücksichtigung der Privatinteressen, verfügen.

Anderer minder wichtige Gründe will und darf ich nur beiläufig berühren. Gibt es keine Zünfte mehr, so wird das Land nicht mehr, wie bisher, mit wandernden Handwerksburschen überschwemmt werden; Almosen ziehen an. Sollte die Aufhebung der Zünfte in Beziehung auf die Nachbarstaaten einige nachtheilige Folgen haben, was ich kaum für möglich halte, so kann man sich durch Zölle helfen.

Ich schließe mit dem Antrage:

Erstens: den Hauptantrag des Commissionsberichts dahin zu verändern,

daß die Regierung um einen Gesetzentwurf gebeten werde, welcher den Grundsatz der Gewerbefreyheit durchführe, und mit den, etwa nothwendigen Ausnahmen, z. B. für Apotheker, für das Wirthsgewerbe, für den Holzhandel, begleite.

Zweytens, wegen der einzelnen Vorschläge der zweyten Kammer und des Commissionsberichts zur Tagesordnung überzugehen.

Frhr. v. Falkenstein: Aus der so schönen und erschöpfenden Darstellung der, den Commissionsanträgen entgegengesetzten, Ansichten des verehrten Herrn Redners vor mir, habe ich die Ueberzeugung erhalten, daß es kein leichtes Unternehmen ist, dagegen den Commissionsbericht zu vertheidigen; indessen liegt mir als Berichtserstatter die Pflicht dazu ob, und obgleich mit ungleichen Waffen kämpfend, will ich die Erfüllung derselben dennoch versuchen, so gut ich es vermag.

Die Commission hat im Allgemeinen dem Grundsatz einer unbedingten Gewerbefreyheit gehuldigt, und in so fern stimmen ihre Ansichten über den vorliegenden Gegenstand mit jenen des Herrn Proponenten überein. Es handelt sich daher nur um die Entscheidung der Frage: ob die unbedingte Gewerbefreyheit jetzt gleich ausgesprochen werden, oder aber, ob man bloß vorbereitend zu Werke gehen soll?

Die Commission hält den letzten Weg zur Verbesserung des Gewerbewesens für den besten, und wenn dieselbe dabey auf die einstweilige Beybehaltung der Zünfte anträgt, so denkt sie sich diese letztere in einem geläuterten, und von allen Mißbräuchen gereinigten Zustande, in einem Zustande, wo dieselben in zweckmäßiger Wechselwirkung mit den Gewerbräthen, für die Erziehung und Ausbildung der Gewerbbesessenen, für die Erhaltung eines zweckmäßigen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, für die gute Verwaltung und Verwendung des Kunstvermögens, kurz für Alles Sorge tragen, und zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit machen sollen, was für das Gewerbwesen im Einzelnen sowohl, als im Ganzen ersprieslich und förderlich ist.

Jetzt gleich durch Einführung einer unbedingten Gewerbefreyheit alle Schranken öffnen, würde die bereits bestehende Unordnung noch größer machen, und wenn die Commission in dieser Beziehung von der mangelnden Empfänglichkeit für diesen Zustand gesprochen hat, so war es keineswegs in jenem ungünstigen Sinne, welchen der verehrte Herr Redner dieser Bemerkung beylegte.

Weit entfernt, behaupten zu wollen, daß unsere Landeute nicht einer eben so hohen Ausbildung und Kunstfertigkeit fähig wären, wie die Bewohner anderer Länder, bezieht sich diese Empfänglichkeit nur auf den, durch die Einführung einer unbedingten Ge-

werbefreyheit herbeigebrachten neuen und ungewohnten Zustand, wo auch der junge unerfahrene Handwerker aller bisherigen wohlthätigen Leitung entbehren muß, und wo es für manchen Handwerksmann, bey aller angeborenen Fähigkeit, zu spät seyn würde, sich eine größere Ausbildung anzueignen, um dadurch die nachtheiligen Folgen einer vermehrten Concurrnz von sich abzuwenden. Endlich hat schon der Commissionsbericht auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, welcher in den Anträgen der zweyten Kammer in Beziehung auf die Verwendung des Zunftvermögens zu liegen scheint. Auch würden die schwer zu beantwortenden Fragen bey Aufhebung der Zünfte entstehen: Wer soll das Zunftvermögen verwalten und besorgen? wie ist die Theilnahme hieran in Zukunft zu bestimmen, wenn der bisherige Verband aufgelöst wird, besonders da, wo eine und dieselbe Zunft vereinigt waren?

Alle diese Gründe und Bedenken sind es, welche mir nicht erlauben, mich mit dem Antrage des verehrten Redners wegen der jetzt gleich einzuführenden unbedingten Gewerbefreyheit zu vereinigen, und ich muß mir vorbehalten, diese Gründe bey den einzelnen Bestimmungen für eine neue Gewerbeordnung mehr aus einander zu setzen, und näher zu beleuchten.

Frhr. v. Zürkheim: Mit so vieler Einsicht und Gründlichkeit auch in den bisherigen Verhandlungen die Gebrechen unseres Zunftwesens, und die Vorzüge einer Gewerbefreyheit im Allgemeinen herausgehoben wurden, so finde ich doch, daß dabey eine wichtige Frage, wodurch man sich über den Grund abweichender Meinungen allein verständigen kann, zwar in der zweyten Kammer berührt, aber ihre Entscheidung umgangen worden ist, nämlich, ob das, was jetzt verlangt wird, bloß Vorbereitung für den Uebergang

zu einer ganz unbedingten Gewerbefreyheit, oder jetzt schon das an und für sich räthliche Maas derselben seyn soll? Ich sehe in unseren Verhältnissen keinen Grund, auf halbem Weg zu einem vorgesteckten Ziele stehen zu bleiben, und wozu ich stimme, das sehe ich nicht blos als Vorbereitung an, sondern als etwas, das bestehen kann.

Unter der Voraussetzung, daß man sich für den Grundsatz der Gewerbefreyheit, und nicht für Gewerbszwang entscheiden werde, handelt es sich im Grund von der Wahl zwischen zwey Systemen:

dem Patent system, dessen Charakteristisches darin besteht, daß man mit oder ohne Ausweis über erlangte Befähigung jedem, welcher ein Gewerbe treiben will, dazu vom Staate die Erlaubniß gegeben wird, ohne daß eine Verbindung der Gewerbetreibenden unter sich Statt fände — und einem geläuterten Zunftsystem, oder wie man es sonst nennen will, welches sich ohne Hinneigung zum Monopol dem erstern nur darin entgegenstellt, daß eine Verbindung der Gewerbetreibenden unter sich zur Festhaltung einer gewissen Ordnung, hinsichtlich der Erlernung und des Gewerbetriebs, unterhalten wird.

Die Wahl zwischen beiden Systemen läßt sich aus verschiedenen Gesichtspuncten erörtern, es ist dabey zu bemerken, daß das letztere, indem es die Ausübung eines Handwerkes an gewisse Regeln bindet, die Freyheit derselben immer mehr als das erstere beschränkt, wenn gleich diese Regeln von der Art sind, daß es Keinem unmöglich wird, sie zu erfüllen.

Die Rücksicht auf bürgerliche Freyheit, oder möglichst uneingeschränktes Recht der einzelnen Staatsbürger, spricht allerdings dem Patent systeme mehr das Wort, indem es einem jeden die ungebundene Wahl

eines Erwerbszweigs überläßt; wenn indessen die Eingreifung desselben aus andern Rücksichten auf das Allgemeine gewissen Regeln unterworfen wird, so ist dadurch das Recht des Einzelnen auch nicht verletzt.

Aus dem Gesichtspunct des Nationalreichthums ist ebenfalls möglichste Zwanglosigkeit in der Wahl, so wie in der Ausübung eines Gewerbs, als das sicherste Mittel zur Vervollkommnung und Ausbreitung der Industrie, und daher als vorherrschende Rücksicht, zu betrachten; jedoch ist auch Solidität der Arbeit dabey eine wesentliche Bedingung, und diese wird durch absolute Ungebundenheit eben nicht befördert, vielmehr durch zweckmäßige Vorschriften für die Erlernung gesichert.

Eben diese Solidität der Arbeit ist auch in Beziehung auf Staatspolizien, welche vorzüglich das Interesse des Publicums, und dessen Sicherung vor Gefährdung ins Auge zu fassen hat, zu berücksichtigen. Dadurch, daß man die Erlernung und Ausübung der Gewerbe an eine gewisse Ordnung, an Formen bindet, werden nur Abenteurer und Betrüger abgehalten, ohne daß der fleißige und rechtliche Arbeiter dadurch in seiner Industrie gehemmt würde.

Außerdem erfordern aber polizyenliche Rücksichten auch eine Aufsicht über die Ausübung der Gewerbe überhaupt, und diejenigen insbesondere, durch welche die Sicherheit und Gesundheit des Publicums in höherm Grade gefährdet werden könnte. Diese Aufsicht muß aber in den meisten Fällen auf eine Beurtheilung durch Sachverständige gegründet werden.

Zu allen diesen Zwecken läßt sich am besten eine Verbindung der Gewerbtreibenden einer Gattung, unter Aufsicht der obrigkeitlichen Behörden, benutzen, welche so geordnet seyn muß, daß sie bloß dazu dienen, aber

keinem monopolisirenden Körperschaftsgeist Nahrung geben kann.

Diese Rücksichten, welche ich als einen vielseitig und gründlich besprochenen Gegenstand hier nur andeuten kann, werden wohl für eine solche Einrichtung überwiegen, die ich im Gegensatz eines, die Gewerbetreibenden ganz isolirenden, Gewerbsystems, und in Ermanglung einer andern Bezeichnung blos in Beziehung auf eine organisirte Verbindung unter den Gewerbetreibenden ein geläutertes Zunftsystem genannt habe, und dasselbe erscheint mir daher auch als ein festes Vorbild, nicht als ein bloßer Uebergangsversuch und nicht als Abfindung zwischen dem bestehenden Alten und den Forderungen einer neuen Zeit.

Hingegen würde ich weder eine solche Verbindung, noch viel weniger die alte Zunftverfassung auf das Princip einer Theilung der Arbeit, als Bedingung ihrer Vervollkommnung, gründen. Diese ist eine Maxime für den Producenten selbst, besonders für Fabricationen höherer Art, nicht ein Gesetz, das gegen ihn geltend gemacht werden könnte; ihm muß überlassen werden, wo er nach diesem Princip sich selbst zu beschränken, oder wie ein Fabricant, blos die Arbeit unter die auf seine Rechnung arbeitende Gehülfen zu vertheilen rätlich findet — oder, wo er umgekehrt einen Vortheil in der Verbindung mehrerer Arbeiten suchen kann.

Zur Empfehlung einer ganz unbedingten Gewerbefreyheit mit Aufhebung aller Verbindung unter den Gewerbsleuten, beruft man sich auf das Beyspiel Frankreichs. Allein es ist dabey, wie mir scheint, nicht gehörig untersucht, welche der angeführten wohlthätigen Wirkungen gerade diesem Systeme zuzuschreiben seien. Frankreich war uns von jeher in der Geschicklichkeit der Handwerker vor, — auch ehe dieses System

eingeführt wurde; es mag dieß zum Theil dem Character der Nation, welche offenbar in allem was nicht in der höhern Sphäre der Kunst und Wissenschaft gehört, mehr practischen Sinn und Fertigkeit besitzt, und dem größern Reichthum des Landes zuzuschreiben seyn; — es ist eben so in Fabriken, auf welche das Zunftwesen keinen Einfluß hat. Hauptsächlich ist aber diese Erscheinung eine Folge des Vortheils größerer Centralpunkte; in einer Stadt, wie Paris, wird in der Geschicklichkeit der Producenten im Luxus der Consumenten leichter das Höchste erreicht, als in unsern Landstädten; auch wird nur diese glänzende Erscheinung im Auslande wahrgenommen, nicht die Rehrseite, — nicht die Puscherey schlechter Arbeit, überhaupt nicht der Zustand der Gewerbe in kleineren Orten, und Paris ist nicht Frankreich. Auch beweist die Vergleichung mit uns schon dorum nichts für das Patentsystem an sich, weil wir noch an dem andern anerkannt verwerflichen Extreme laboriren.

Der geehrte Redner vor mir hat sich auch auf das Beispiel Englands und namentlich auf den Contrast zwischen alten, zum Theil verfallenen Städten dieses Landes, wo noch eine Zunftverfassung existirt, und den neu emporgekommenen Städten, wo gänzliche Freyheit herrscht, berufen. Hierauf bemerke ich nur, daß es sich vorerst frage, welches die Ursache, und welches die Wirkung sey? Ich glaube, das Verhältniß umkehren zu dürfen; nicht durch die Gewerbefreyheit sind jene Städte emporgekommen, sondern weil sie, in Folge ihrer Lage und anderer Umstände, als Fabrik- oder Seehandelsplätze in Aufnahme kamen, haben sich auch die Handwerke daselbst heben müssen, — und nicht der Zunftverfassung wegen sind einige alte Flecken in Verfall gerathen.

Er. Durchtaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein:  
Es sey mir erlaubt, meine Ansichten über eine völlige Gewerbefreyheit nur mit wenigen Worten hier vorzutragen, da dieser Gegenstand bereits schon so vielseitig von mehreren Rednern vor mir erörtert worden ist.

Ich, meines Orts, würde mit einer völligen Gewerbefreyheit, wie solche einer dieser verehrten Redner mit so viel Wärme in Schutz genommen hat, nicht einverstanden seyn können; da ich überhaupt nicht dafür bin, etwas Bestehendes, — wäre es auch aus frühern Zeiten zu uns übergezogen, und passte es auch gleich zum Theil nicht mehr auf die gegenwärtige Zeit — gänzlich, und mit einemmal niederzureißen; eine successive Verbesserung eingeschlichener Gebrechen, eine allmähliche Reform bey Instituten, wie die in Frage stehenden Zünfte, wodurch das Gute von dem Schlechten ausgeschieden, und durch das Hinzuthun besserer Theile an die Stelle des Veralteten und Unbrauchbaren, etwas Ganzes und Brauchbares gesetzt wird, scheint mir der sicherste Weg zu seyn, zu einem erwünschten Ziele zu gelangen.

Nur zweckmäßige Reformen — ich wiederhole es — nicht gänzliche Vertilgung des Bestehenden mit einem male halte ich für das Wohl des Staats und dessen Institutionen für zuträglich.

Darüber, daß schon längerher große Mißbräuche bey den Zünften eingerissen sind, und daß solche daher nothwendig abgestellt werden müssen, herrscht wohl nur eine Stimme.

Der Zunftzwang, wie er früher bestand, und zum Theile noch besteht, muß aufhören, und eine vernünftige, und zweckmäßige, den Bedürfnissen der Zeit angemessene, Gewerbeordnung an dessen Stelle treten.

Wollten wir aber, wie der Herr 22b. Hofrath Zacharia der Meinung ist, eine völlige Gewerbefreyheit einführen, so würde — wie ein geehrter Redner vor mir so eben sehr richtig bemerkte — die Bildung und das Fortschreiten in den Künsten und Gewerben sehr darunter leiden, wenn keine Anstalten mehr vorhanden wären, die jungen Leute — welche sich einer Kunst oder einem Handwerke widmen wollen — auf ihren künftigen Beruf gehörig vorbereiten, und sie durch den nöthigen wissenschaftlichen und mechanischen Unterricht, dazu geschickt machen könnten.

Ich gestehe aufrichtig, daß es mir aus dem eben angeführten, und auch aus andern Gründen, leid seyn würde, wenn die Zünfte ganz eingehen sollten. Bey ihren großen Mängeln haben sie auch manches Gute und Wohlthätige; und ich erinnere hier nur an die Unterstützung, welche Handwerksgefelln von derjenigen Zunft, welcher sie angehören, in der Fremde genießen; eine Sache, welche sowohl in den Verhandlungen der zweyten Kammer über die neue Gewerbeordnung, als auch bey unserer dormaligen Discussion hierüber, noch nicht zur Sprache kam.

Wie mancher junge Mensch, welcher vermögenslos in die Fremde kommt, sich von Haus gar keine Unterstützung zu erfreuen, und vielleicht überdieß noch das Unglück hat, krank zu werden, würde der Verzweiflung Preis gegeben seyn, wenn er nicht mit Zuversicht auf Hülfe von seinen Handwerksgefelln rechnen dürfte, die ihm aus dem Fond, den beynabe jede Innung besitzt, theils an Kost und Logis und theils haar zu Theil wird; und aus welchem er überdieß noch, wenn er seinen Wanderstab weiter fortsetzt, auch einen Zehrpfennig auf die Reise zählen darf. — Aber auch diese, so wohlthätige, Einrichtung, würde aufhören, wenn eine völlige Gewerbefreyheit

beliebt werden, und der bisherige Zunftverband sein gänzlichendes Ende erreichen sollte.

Eine weitere nachtheilige Folge dieses Beschlusses würden ausserdem noch die Patente seyn, welche eine gänzliche Gewerbefreyheit, als nothwendige Folge, nach sich ziehen müßten; eine Einrichtung, von deren Schädlichkeit ich mich hinlänglich zu überzeugen Gelegenheit hatte. — Ich kenne Frankreich, und kannte auch verschiedene, unter der vorigen Regierung damit in naher Verbindung stehende, Staaten. —

In allen war das Patentwesen zu Hause, und ich habe die großen Nachtheile kennen gelernt, welche dasselbe dort mit sich brachte.

Leichtsinnige und arbeitsscheue Menschen lösten oft Patente, um eine Kunst oder ein Handwerk zu treiben, das sie nie erlernt hatten, und gar nicht verstanden. Sie waren daher genöthigt, Leute darauf zu halten, welche es für sie versahen. Diese nun nahmen ihnen den besten Theil ihres Gewinnstes weg; und so giengen sie und ihre Familien bald zu Grunde. —

Aber nicht diese Nachtheile, und oft der völlige Ruin der Patentisirten giengen aus diesem verderblichen Patentwesen für letztere allein hervor, sondern dieser äusserte sich nicht minder bey der eigentlichen Classe von Künstlern und Handwerkern selbst, indem, für den Augenblick wenigstens, oft ihre ganze Kundschaft verloren gieng, und sie somit wenigstens momentan dadurch brodlos wurden.

Aus allen diesen Gründen nun kann ich nicht für eine völlige Gewerbefreyheit stimmen, sondern muß vielmehr dem Antrage unserer Commission, dem Beschlusse der zweyten Kammer, wie solcher in dem Commissionsberichte enthalten ist, vorläufig beytreten.

Da die Zeit schon weit vorgerückt war, so wurde die Berathung über diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung vertagt, und die jetzige geschlossen.

Zachariä.

v. Kottek.

### Unterbenlage zu Ziffer 142.

#### A u s z u g

aus den Protokollen der 82., 83., 86., und 88sten öffentlichen Sitzung der zweyten Kammer vom 10., 11., 14., und 18. Dec. 1822 über die von derselben in Bezug auf die Nachweisung des Staatshaushalts pro 18<sup>20</sup>/<sub>21</sub> gefaßten Beschlüsse.

#### A.

82ste Sitzung vom 10. Dec. 1822.

- 1) Die sämtlichen Activrückstände der Local-Cassen sollen dem Finanzministerium als ein zum Stammvermögen gehöriges Betriebscapital in der Art überlassen werden, daß darüber jederzeit die gehörige und genaue Nachweisung gegeben werde; (mit 50 Stimmen.)
- 2) Die Kammer verwilligte den ersten Posten der Ueberschreitungen ad 42,338 fl. Vorschüsse an Steuerperäquatoren zc. betreffend, nachträglich (mit 50 Stimmen.)

#### B.

83ste Sitzung vom 11. Dec. 1822.

- 1) der zweyte Posten der Mehrausgabe von 1839 fl. wegen Abgang bey der Classensteuer, entstanden durch Todesfälle und irrige Berechnungen,

wurde mit 49 Stimmen gegen eine ebenfalls nachträglich verwilligt.

2) Der Posten von 34,705 fl. Hälfte der Kosten für das Aufsichts- Personale, wurde als ein Compensations- Gegenstand ohne förmlichen Beschluß umgangen.

3) Mit 47 Stimmen gegen 3 wurde der Mehrbetrag der Steuerabgänge und Rückvergütungen bey der directen Steuer von 7439 fl. und

4) mit 50 Stimmen der Mehrbetrag der Rückvergütungen an indirecten Steuern und Zoll von 18,253 fl. bewilligt.

5) Dergleichen mit 51 Stimmen der Mehrbetrag der Hebegebühren ad 3098 fl. bey der Verwaltung der Gerichts- Polizey- Revenüen, und

6) ebenfalls einhellig mit 47 Stimmen, der Abgang und Nachlaß bey den Gerichts- und Polizey- Revenüen mit 12,025 fl.

Ferner wurde genehmigt:

7) mit gleicher Stimmeneinhelligkeit die 62 067 fl. Gemeinds- und Kriegssteuern, welche nicht in das Budget aufgenommen waren.

8) Mit 46 Stimmen die Kosten der Mannheimer Schiffbrücke ad 17,269 fl.

9) Mit 37 gegen 13 Stimmen wurde der Mehraufwand im Bauwesen mit 72,288 fl. genehmigt.

10) Der Mehrbetrag der Staatssteuern ad 42,276 fl. wurde als Compensationsposten ohne Abstimmung umgangen.

11) Die Ausgabe für erkaufte Naturalien von 132,576 fl. wurde ohne förmliche Abstimmung als durchlaufender Posten angenommen.

C.

86ste Sitzung vom 14ten Dec. 1822.

1) Die vom Finanzministerium als Ersparniß

aufgeführten 40,000 fl., welche nur für den Fall der Vermählung Sr. Hoheit, des Herrn Markgrafen Wilhelm, bedingt bewilligt waren, wurden nach Stimmenmehrheit von 51 gegen 1, nicht als eine solche Ersparniß angenommen, welche unter denen nach der Uebereinkunft von 1820 zu sparenden 285,000 fl. begriffen seyen. Dagegen sollen

2) vermöge des mit Stimmeneinhelligkeit (52 Stimmen) gefaßten Beschlusses die in der Nachweisung aufgeführten 13,000 fl. bey dem Militär-Etat als eine solche Ersparniß der Staatskaffe betrachtet werden, welche unter den vertragsmäßigen 285,000 fl. begriffen seyen.

D.

88ste Sitzung vom 18. Dec. 1822.

1) Nach Stimmeneinhelligkeit (51 Stimmen) wurden die von dem Finanzministerium als Ersparniß in Anspruch genommenen 25,000 fl. wegen des nicht angestellten Landesbischofs als Ersparniß nicht angesehen. Dagegen wurden

2) mit 27 Stimmen gegen 24 von den 23,993 fl. die unter der Rubrik verschiedene Ausgaben, aufgeführt sind, 5992 fl. als Ersparniß anerkannt.

3) Eben so wurde mit 35 gegen 16 Stimmen die Ersparniß bey den Zucht- und Irrenhäusern ad 2255 fl. angenommen.

4) Die von der Regierung in Anspruch genommene Ersparniß bey der Finanzadministration von 11,484 fl. wurde einhellig (mit 50 Stimmen) verworfen. Dagegen ist

5) mit 38 gegen 14 Stimmen die angesprochene, unter der aufgeführten Summe von 179,713 fl.,  $33\frac{3}{4}$  fr. enthaltene Ersparniß bey den Administrationskosten des

Straßenbaues, im Betrag von 8000 fl. wegen Verpachtung der einzelnen Chaussee-Strecken, und 2000 fl. wegen verminderter Diäten bey dem Wasser- und Straßenbau, anerkannt. Endlich

6) Wurde die in Antrag gebrachte allgemeine und namentliche Abstimmung über die Nachweisung der für das Jahr 1820 bis 21 verwendeten Gelder mit 31 gegen 28 Stimmen verworfen.

7) Ueber die Frage: ob die Kammer wegen Nichterfüllung des abgeschlossenen Vertrags zur Feststellung von Anträgen, welche aus Rechts- und Verfassungssachen abzuleiten wären, eine besondere Commission ernennen wolle? beschloß die Kammer mit 46 Stimmen gegen 4, daß die Frage ausgesetzt bleiben solle, bis auf den nächsten Landtag die Nachweisungen über die Finanzperiode des Jahres 1821 vorgelegt und berathen seyn werden.

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs wird anmit beurfundet.

Karlsruhe den 28. Dec. 1822.

Archivariat der zweyten Kammer.

H a u e r.

---

## Sieben und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Jan. 1823.

---

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:  
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold  
und Maximilian zu Baden,  
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,  
des Herrn Staatsministers Frhn. v. Verstett,  
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,  
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und  
des Frhn. v. Gemmingen-Steinegg.

### Weiter anwesend:

die Herren Regierungscommissäre, Staatsrath v. Sulat  
und Kreisdirector Frhr. v. Liebenstein.

---

Unter dem Vorsitze  
des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhn.  
v. Gayling.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Landesoberjägermeister v. Kettner den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Abschaffung der alten Abgaben;

Beilage Ziffer 143. (I — VIII.)

und der geh. Hofrath Zacharia jenen über die Motion des Staatsraths Frhr. v. Zürkheim, die Verwandlung der den Standes- und Grundherrschaften und Corporationen angewiesenen Entschädigungen in Schuldverschreibungen auf den Briefsinnhaber betreffend,

Beilage Ziffer 144.

Zur Discussion beider Berichte wurde eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Zufolge der Tagesordnung verlas der Staatsrath Frhr. v. Zürkheim den ersten Theil der Gemeindeordnung nach den von der Ersten Kammer beschlossenen Veränderungen;

Beilage Ziffer 145.

v. Kettner: Es wird nicht ausser den Gränzen der Bescheidenheit liegen, wenn ich mir erlaube, über §. 90 der Gemeindeordnung, obgleich solcher nach dem Beschlusse der hohen Kammer bereits angenommen ist, eine Erläuterung zu erbitten. Das Verhältniß zwischen dem landesherrlichen Polizeidirector und der städtischen Polizeicommission ist mir nicht deutlich, und ich weiß nicht, wie nach dem vorhergehenden Artikel, welcher die, unter die Aufsicht der städtischen Polizeibehörde gehörigen, Gegenstände aufzählt, die Ressortgränzen zwischen jenen beiden Behörden getheilt werden sollen. Ich glaube, daß in dem Artikel ausgedrückt werden sollte: „der landesherrliche Polizeidirector führe bey den ge-

meinschaftlichen Beratungen den Vorsitz, da die städtische Polizeycommission demselben untergeordnet sey. Wäre dieß nicht der Fall, so würden alle jene Gegenstände der Erledigung der städtischen Polizeycommission ohne Einfluß der landesherrlichen Polizeydirection überlassen bleiben.

Frhr. v. Türkheim: Die Absicht des Beschlusses der Kammer über diesen Punct gieng, so viel ich mich entsinne, eben so wie der Antrag der Commission dahin, hinsichtlich der größern Städte nur in so fern etwas Besonderes zu statuiren, daß der landesherrliche Polizeybeamte den Verhandlungen der städtischen Polizeybehörde beywohnen, und wenn er etwas, dem Interesse der Regierung Nachtheiliges, wahrnehme, Einschreitungen veranlassen könne, und zwar in Gemäßheit der §. 18 und 19 wonach die Localstellen den Bezirksstellen untergeordnet sind. Ohnehin wird der zweyte Theil der Gemeindeordnung auch in dieser Beziehung nähere Bestimmungen enthalten müssen.

v. Kettner glaubt, daß sich die Kammer über die von ihm in Zweifel gezogene Absicht des früher gefaßten Beschlusses erklären müsse, denn es könnte hierin Grund genug liegen, gegen die Annahme der ganzen Gemeindeordnung zu stimmen.

Frhr. v. Berkheim: Er halte eine nähere Bestimmung in jenem Sen für wünschenswerth, da leicht Irrungen entstehen könnten, und der vorgeschlagene Zusatz um deswillen keinem Anstand unterliegen könne, weil jede Municipalbehörden unter der Bezirksstelle stehe; wenn daher der Polizeyamtmann in der städtischen Polizeycommission erscheine, derselbe den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte habe.;

Reg. Com. Frhr. v. Liebenstein: Die erste Kammer hat zu diesem Gen einen Zusatz beschlossen, welchem ich, meiner Instruction gemäß, beygestimmt habe. Wenn ich mich gleich wegen eines weitem Zusatzes in diesem Augenblicke ohne Instruction befinde, so glaube ich doch, daß der von dem Herrn Landoberjägermeister v. Kettner vorgeschlagene weitere Beysatz, zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse, unbedenklich aufgenommen werden könne.

Nachdem der Frhr. v. Fürkheim nochmals darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die landesherrliche Polizeycommission doch nicht identisch mit der Bezirksstelle seye, folglich das bloße Beywohnen des Vorstandes der erstern, demselben zwar Gelegenheit, eine Einschreitung des Amtes zu veranlassen, aber nicht zur eigenen, unmittelbaren Einschreitung geben könne, und wenn man Letzteres wirklich beabsichtige, allerdings eine weitere Bestimmung räthlich werde, — und v. Kettner seinen frühern Bemerkungen noch das Beyspiel der Armenpolizey in größeren Städten hinzugefügt hatte, wo die Regierung eine bedeutende Summe aus dem Aerar zuschieße, und also auch einen Einfluß auf die Verwaltung haben müsse, auch Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, dem v. Kettnerschen Antrag beygestimmt hatten, so erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottack)

für die von dem Landoberjägermeister v. Kettner vorgeschlagene Nachverbesserung des §. 90 und

einhellig

für die Gutheißung der, von der Commission vorgelegten, Redaction der Gemeindeordnung.

Der Hofrath v. Kottke bemerkte, daß nun wohl über die Annahme oder Verwerfung dieser, nach dem Sinn der einzelnen Beschlüsse redigirten, Gemeindeordnung in Ganzen werde abzustimmen, oder doch wenigstens darüber, ob man solches wolle, oder nicht, ein Schluß zu fassen seye. Seines Erinnerns sey am Ende der Discussion über die Gemeindeordnung solche Schluffassung auf die Vorlage der Redaction bloß verschoben worden.

Der Frhr. v. Türkheim und der geh. Hofrath Zachariä versicherten dagegen, es sey damals bereits beschlossen worden, nicht über Annahme oder Verwerfung im Ganzen abzustimmen, und letzterer las eine vor ihm liegende Fassung solches Beschlusses ab; worauf der Hofrath v. Kottke erwiderte, daß, wenn es sich dem also verhalte, was er, da er seine eigene Aufschreibung nicht bey der Hand habe, nicht widersprechen wolle, sein Antrag auf Abstimmung natürlich nicht mehr Statt finden könne.

Die Tagesordnung führte zur Fortsetzung der Discussion über die Gewerbeordnung.

Frhr. v. Wessenberg: Aus voller Ueberzeugung stimme ich für das Begehren eines Gesetzes, wodurch der Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreyheit ausgesprochen, und die wenigen nothwendigen Ausnahmen genau und bestimmt bezeichnet werden. In so weit steht meine Ansicht mit der des Herrn geh. Hofraths Zachariä auf einer Linie. Zugleich halte ich jedoch für keineswegs überflüssig, daß in dem Gesetze die Gewerbefreyheit, mittelst einer zweckmäßigen Gewerbeordnung, vor störenden Mißbräuchen und Ausartung in Gewerbsanarchie gesichert, die unmittelbare Beaufsichtigung und Handhabung dieser Gewerbeordnung aber eigenen, ge-

wählten Gewerberäthen übertragen werde. Beweisgründe hiefür sind zum Theil schon von Andern entwickelt worden, theils wird die Erörterung der einzelnen Artikel des vorliegenden Entwurfs den besten Anlaß geben, sie geltend zu machen.

Nur eine Bemerkung erlaube ich mir zum Voraus.

Sollte man nämlich von den Gewerberäthen die nämlichen Nachtheile, wie von den Zünften besorgen; so könnte ich diese Besorgniß nicht theilen, weil die Gewerberäthe durch ihren Zweck ihre Zusammensetzung und ihre pflichtmäßige Theilnahme an dem Gedeihen sämmtlicher Gewerbe von den einzelnen Zünften, die nur ihr besonderes Interesse im Auge haben, wesentlich unterscheiden. Doch jetzt wird mir nur obliegen, meine Gründe für das gesetzliche Aussprechen des Grundgesetzes allgemeiner Gewerbefreyheit anzugeben.

Recht sehr bedauern müßte ich es (ich kann es nicht bergen) wenn die Gewerbefreyheit durch große Schwierigkeiten aufgehalten werden sollte, nachdem doch die Studiefreyheit ohne Schwierigkeit zum Gesetz erhoben worden ist. Es möchte dabey den Anschein gewinnen, als ob die Folgen mißrathener Studien für die Gesamtheit weniger bedenklich, weniger nachtheilig wären, als die Folgen mißrathener Gewerbeunternehmungen. Dieser Meinung kann ich aber eben so wenig seyn, als ich dem Körper den Vorzug vor dem Geist einräumen kann. Bey den Studien hat man in der Regel eine der Berufsarten im Auge, denen die Beförderung des Gemeinwohls obliegt; wogegen die Gewerbe zunächst nur den Privatvortheil des Unnehmers beabsichtigen. Es hängt keineswegs von der freyen Wahl des einzelnen Staatsbürgers ab, ob er von einem fähigen oder nicht fähigen Beamten das Recht nehmen wolle; wohl aber steht ihm die Wahl

unter geschickten oder minder geschickten Handwerkern frey.

Alle Gründe, die der Studirfreyheit das Wort reden, sprechen eben so stark, wo nicht noch stärker, für die Gewerbefreyheit, und den möglichen Inconvenienzen der Studirfreyheit wird gerade durch die Gewerbefreyheit am Besten, und ohne sie nie ganz begegnet, indem sie denselben entweder zuvorkommt, oder sie wieder ausgleicht. Eben so wäre es ein Widerspruch, Handelsfreyheit zu verlangen, die Gewerbefreyheit aber mit Zunftzwang eingezäumt zu lassen. Nie wird Handelsfreyheit aufkommen, nie wird sie blühen, wo und so lange Zunftzwang die Gewerbe noch umschlingt. Die Gleichheit der bürgerlichen Rechte, wie unsere Verfassung sie ausspricht, und der große, unschätzbare Vortheil des ungehemmten Fortschreitens in der Vervollkommnung der Gewerbe, vereinigen sich zu Gunsten der Gewerbefreyheit. Zunftzwang hingegen führt nothwendig zur Ausschließung, zum Monopol, und hindert die freye Concurrenz, bey welcher doch allein ein wirksamer, lohnender Antrieb zu Vervollkommnung der Gewerbe Statt finden kann.

Von einer Umformung der Zünfte verspreche ich mir nichts. Es hieße dieß einen Mohren weiß waschen wollen. Nicht in der Form der Zünfte (diese ist ziemlich gleichgültig) liegt ihr Nachtheil, sondern in ihrem Geist, ihrer Tendenz. Dieser Geist, diese Tendenz treten den Verbesserungen des Gewerbewesens selbstsüchtig in den Weg; sie lassen sich nur durch Aufhebung der Zünfte austreiben.

Deswegen halte ich es für sehr wichtig, daß das Gesetz den Grundsoz der allgemeinen Gewerbefreyheit, mit Bezeichnung der wenigen nothwendigen Ausnahmen klar und unumwunden ausspreche. Der hervorragende Flor der Gewerbe in England und Frankreich, der

Hey dem Zunftzwang niemals zu dieser Höhe gelangt wäre, leistet hiefür die zuverlässigste Bürgschaft, und ist das unverwerflichste Argument, vor welchem alle Einwendungen des kurzichtigen und engherzigen Vorurtheils verschwinden müssen.

Die vorzüglichsten staatswirthschaftlichen Schriftsteller vor und nach der Französischen Revolution, Adam Smith, Stewart, Forbonnais, Zucgot, Say, Banilh, Chaptal, erklären sich alle einstimmig gegen das Zunftwesen, das seinen Nutzen längst überlebt hat. Chaptal in seinem classischen Werke von der französischen Industrie zeigt augenscheinlich, wie sehr in Frankreich seit der Aufhebung der Zünfte alle Gewerbe, ungeachtet ihrer vielen und langjährigen Störungen durch die Geburtswehen des Staats, sich gehoben haben. Er führt aber auch aus der vorherigen Zeit die höchst merkwürdige Thatsache an, daß aus der Vorstadt St. Antoine von Paris, der einzigen, wo damals die Gewerbe frey von Zunftzwang getrieben wurden, die meisten Erfindungen und Verbesserungen in den Gewerben hervorgegangen sind.

Vergeblich schützt man eine Gefährdung der Rechte der jetzigen Inhaber von Gewerben vor. Ihre Rechte werden durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreyheit keineswegs beeinträchtigt. Wohl aber ist ihr Monopol, ihr Privilegium, eine beständige, fortwährende, Beeinträchtigung der Rechte aller Staatsbürger, nicht nur der Gewerbereibenden, auch derjenigen, die arbeiten lassen. Höchstens könnte in Ansehung einiger wenigen Monopole, wenn sie vom Staat erkauft wären, bey ihrer Aufhebung der Anspruch auf Entschädigung Platz greifen. Der gute, geschickte Arbeiter wird die Gewerbefreyheit nicht scheuen, er kann bey ihr nur gewinnen, wenn aber der schlechte dadurch zurückgesetzt wird, so geschieht ihm nur, was Rechtens ist,

nicht das mindeste Unrecht. Was ferner das Eigenthum der Zünfte betrifft, so bin ich allerdings dafür, daß es der Gesamtheit der Genossen des betreffenden Gewerbes verbleibe. Nur soll es eine durchaus nützliche, dem Gewerbe selbst förderliche, Verwendung erhalten. In keinem Fall aber soll und darf es ein Hinderniß der Gewerbefreyheit abgeben.

Endlich gebe ich gerne zu, daß, wie bey der Studirfreyheit, die Ausübung eines gelehrten Faches im Dienste der Gesamtheit durch den Erfolg gewisser gesetzlich bestimmter Prüfungen bedingt wird, eben so auch der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes eine, gesetzlich zu bestimmende, Prüfung voraus gehen soll. Solch eine Prüfung, obgleich sie nicht absolut und allgemein für nothwendig anerkannt werden dürfte, scheint mir doch eine gerechte und billige Vorsorge, welche die Regierung, wenigstens dormal noch, bis die Gewerbefreyheit Früchte getragen hat, den Gewerbetreibenden sowohl, als den übrigen Staatsbürgern schuldig ist. Jedoch wird die Prüfung mehrentheils nur in der Lieferung einer Arbeit zu bestehen haben, indem diese am besten und zuverlässigsten die Fähigkeit beweist. Die Beurtheilung der Arbeit aber wird nicht der öfters neidischen, oder eifersüchtigen Genossenschaft des betreffenden Gewerbes zu überlassen, sondern dem unpartheyischen Gewerberath zu übertragen seyn. Doch darüber noch ein Wort zu sagen, wird sich später Anlaß darbieten.

Ich wiederhole jetzt meinen allgemeinen Antrag, und füge noch mein offeres Glaubensbekenntniß bey, daß während auch die beste Gewerbeordnung nur negativ zum Gedeihen und zur Vervollkommnung der Gewerbe beitragen kann, die Regierung durch gute Gewerbeschulen, größere und kleinere, höhere und niedere, auf eine sehr positive Art darauf

einwirken, und auf den Erfolg mit Zuversicht rechnen könne. Geseze können die Gewerbe entfesseln und beschützen, nur bildende Anstalten können sie beleben und veredeln.

Frhr. v. Falkenstein: Wenn ich das hohe Präsidium als Berichtserstatter noch einmal um das Wort bitte, so geschieht es in der Absicht, damit es mir vergönnt seye, einige Hauptmomente des Vortrags des Herrn geh. Hofraths Zacharia als Einwendungen gegen die Commissionsanträge, im Sinne der letztern, in Kürze zu beleuchten:

Der verehrte Redner hat behauptet, daß durch die Beybehaltung der Zünfte schädliche Monopole begünstigt würden. Wenn diese Behauptung, rücksichtlich der alten bisherigen Zunftverfassung, zugegeben wird, so kann dieses doch durchaus nicht bey jener neuen Verfassung der Zünfte der Fall seyn, wie dieselbe in Verbindung mit einer neuen, die Gewerbefreyheit möglichst begünstigenden, Gewerbeordnung gewünscht und vorgeschlagen wird. Man werfe nur einen Blick auf die, in dem Commissionsberichte enthaltenen, desfallsigen Bestimmungen. Nach diesen letztern soll es jedem Bürger in einer Gemeinde erlaubt seyn, das ordnungsmäßige erlernte Gewerbe, in welchem er geprüft worden ist, auszuüben, und zu treiben. Ferner soll der bisherige große Unterschied zwischen den Gewerbefugnissen auf dem Lande und in den Städten aufgehoben, und nicht minder sollen alle Erzeugnisse des innern Gewerbefleißes ungehindert von einem Orte des Landes in die andern gebracht und verkauft werden dürfen. Ich frage nun: wie ist es möglich, daß bey diesen Bestimmungen Monopole entstehen oder begünstigt werden können? Liegt nicht vielmehr hierin

der erste rasche Schritt zu einer gänzlichen Gewerksbefreyheit?

Wenn die Zünfte bisher die Beschützerinnen des Kunstzwanges und der Monopole waren, so werden sie nach ihrer neuen Gestaltug gerade die entgegengesetzte Rolle übernehmen, indem sie nämlich in zweckmäßiger Wechselwirkung mit den Gewerberäthen die neue Ordnung der Dinge handhaben müssen. Von dem verehrten Redner wurde ferner angeführt, daß durch die Zünfte der bürgerlichen Freyheit Eintrag geschehe. Wenn die Zünfte in ihrer neuen Gestaltug sich bloß mit der Handhabung einer wohlthätigen Ordnung unter den Gewerbsgenossen, rücksichtlich der Erziehung und Ausbildung der Gewerbsbesitzenen, der Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen, und der guten Verwaltung und Verwendung des Kunstvermögens, abgeben, wenn sie weder den freyen Betrieb der Gewerbe, noch den freyen Verkehr mit Erzeugnissen des Gewerbsfleißes hindern können, so ist wohl nicht abzusehen, wie dadurch die bürgerliche Freyheit gestört, oder derselben zu nahe getreten werden kann.

So wenig man behaupten kann, daß durch gute Polizeygesetze in einem Staate die bürgerliche Freyheit gefährdet werde, eben so wenig läßt sich dieses von einer guten, zweckmäßigen Kunstordnung sagen; daß aber diese letztere wirklich eine zeitgemäße Form erhalte, dafür werden die Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung sorgen, so wie die Gewerberäthe die besten Wächter seyn können, daß kein schädlicher Kastengeist, kein Kunstzwang mehr aufkomme.

In dem Vortrage des verehrten Redners kommt die Bemerkung vor, daß, weil man mit der Studirfreyheit und der Gemeindeordnung neue Versuche gemacht habe, man es auch eben so mit der Gewerbefreyheit thun müsse.

Ich muß bekennen, daß ich, wie ich es bereits in dem Commissionsberichte erklärt habe, kein Freund von eigenfinnigem Festhalten an dem bisher Bestandenen bin, und daß ich daher jeden Schritt zu einem verbesserten Zustande gewiß zu schätzen weiß; nur kann ich mich bey solchen Radicalreformen einer gewissen ängstlichen Besorgniß nicht erwehren, daß der Eifer für das Bessere zu weit führen, und daß das bestehende Gute mit dem Bösen zugleich vertilgt werden möchte. Auch halte ich es nicht für rätlich, daß gleichzeitig so viele neue gewagte Versuche gemacht werden, wenn sie gleich größtentheils auf sehr schönen Theorieen beruhen. Es möchte sonst dem Staate wie den Kranken gehen, an denen man verschiedene Heilmethoden auf einmal versucht, und die gerade deswegen nicht zur Genesung gelangen können.

Endlich wurden auch fremde Staaten als Beispiele für die unbedingte Gewerbefreyheit angeführt

Es ist nicht zu mißkennen, daß man sehr für die unbedingte Gewerbefreyheit eingenommen werde muß, wenn man den blühenden Zustand der Gewerbe in England und Frankreich betrachtet; allein es entsteht bey dieser Betrachtung doch die Frage: ob nicht der große Umfang und der Reichthum, so wie die ausgedehnten und günstigen commerciellen Verhältnisse dieser Länder, einen eben so großen Antheil an dem vortheilhaften Zustande der Gewerbe haben, als die Einführung einer unbedingten Gewerbefreyheit?

Ferner ist zu erwägen, daß diese Länder schon auf dem Puncte stehen, zu dem Wir erst hinzukommen trachten; die bedenkliche Uebergangsperiode ist überstanden, dort hat man also nicht mehr die nachtheiligen Folgen zu berücksichtigen, welche der schnelle Wechsel eines beschränkten Zustandes mit einem ungebundenen, nothwendig mit sich führen muß: es sind

daselbst keine Verhältnisse zu beachten, die, ohne ungerathen gegen die Zeitgenossen zu seyn, mit Schonung behandelt werden müssen. Wohl aber ist alles dieses bey uns der Fall, und wenn es daher zwey Wege gibt, die zum nämlichen Ziele führen, so wähle man doch den sichersten, nämlich den vorbereitenden, oder den Weg der Erfahrung!

v. Kottack: Ich war nicht gesonnen, an der Discussion über die Gewerbeordnung besondern Theil zu nehmen, weil mir der Gegenstand — zum Behuf der Vorlage bloß allgemeiner Wünsche an die Regierung — durch die gründlichen und lichtvollen Erörterungen, die er sowohl in der zweyten Kammer, als in dem Berichte unserer Commission erhalten, hinreichend entwickelt schien. Der in der letzten Sitzung vernommene Vortrag eines verehrlichen Mitglieds, welcher, einen kühnern Schwung nehmend, die Herstellung einer ganz uneingeschränkten Gewerbefreyheit begehrt, und heute sich der Zustimmung noch eines hochverehrten Redners erfreute, nöthigt mich jedoch, wenigstens mit einigen Worten, die Tendenz zu rethetisieren, die meine eigene Abstimmung nehmen wird. Diese Tendenz wird nämlich den Anträgen der zweyten Kammer und unserer Commission gleichlaufend, mithin auf eine, noch in etwas beschränkte, Gewerbefreyheit gehend seyn.

Fast sollte man dabey glauben, es hätten der verehrte Redner in der letzten Sitzung und ich ihre Rollen gewechselt. Ich, dem schon wiederholt der Vorwurf gemacht worden, das hemmende und erhaltende Princip, welches, wie man sagt, in dieser Kammer vorherrschen sollte, verläugnet zu haben, scheine es heute in Anspruch zu nehmen zu Gunsten der Erhaltung einiger bestehender Gewerbeeinrichtungen, und mein verehrter

Begner, welcher so oft jenem hemmenden Princip und dem historischen Rechte seine Huldigung darbrachte, erhebt sich zu meinem Erstaunen auf einmal zur entschiedenen Kriegserklärung gegen die Vergangenheit, und will sofort eine „Hauptschlacht“ liefern wider das alterthümliche Zunftwesen.

Es kann mir jedoch nicht schwer werden, die Consequenz meiner Principien auch bey dieser scheinbaren Abweichung zu bewähren. Ich glaube nämlich, und von jeher hatten meine Abstimmungen diese Richtung, es soll überall da, wo das Recht es erheischt, d. h. wo die Institutionen der Vergangenheit als wirkliches Unrecht, oder als unserer Constitution widerstreitend, erscheinen, ein entschiedener Krieg dagegen geführt, und das Unrecht bis auf die Wurzel vertilgt werden. Nicht also, wo bloße Berechnungen der Staatswirthschaft zu einer Veränderung den Anstoß geben. Hier soll man sachte, von der Erfahrung Schritt für Schritt geleitet, mit möglichster Beachtung aller Interessen und mit Schonung des Bestehenden verfahren, also nur allmählig dem Ziele sich nähern. Nur das Recht gebietet unbedingt, in der Sphäre der Klugheit mag man wohl umsichtig und zaudernd seyn.

Also ist's mit den Zünften. Was an ihren Einsezungen als widerrechtlich sich darstellt, müsse ohne Verzug und Schonung getilgt werden; was aber bloß minder gut, oder den Planen der Staatswirthschaft minder förderlich erscheint, das werde nur langsam, an der Hand der sorgsamten Prüfung und Erfahrung, aus dem Wege geräumt.

Was ist nun ungerecht bey dem Zunftwesen? das Daseyn der Zünfte gewiß nicht. Die bürgerliche und insbesondere die Gewerbefreyheit verträgt sich mit Zünften überhaupt so gut, als die Studirfreyheit — die mein Begner als Beyspiel anzog —

mit den Facultäten, und wenn man bey unbeschränkter Freyheit des Studiums doch die Ausübung einer Wissenschaft — als Arzt, Advocat u. s. w. nicht nur an gewisse Formen des Studiums und an Proben bindet, sondern selbst, wie bey Advocaten, eine gewisse Zahl festsetzen zu dürfen glaubt, über welche hinaus z. B. in einem Bezirk keine weitem sollen lizenziert werden; so läßt sich ein analoges Recht des Staates in Ansehung der Gewerbe nicht wohl bezweifeln. Ja, der verehrte Redner, gegen welchen ich spreche, hat selbst durch Statuirung einiger Ausnahmen, z. B. der Apotheker dasjenige Princip anerkannt, worauf hier meine ganze Lehre beruht: nämlich es ist dem Staate erlaubt, aus Gründen des öffentlichen Wohls (z. B. Sicherheit in weiterer Bedeutung des Wortes) die Gewerbefreyheit zu beschränken. Ein mehreres begehre ich nicht. Das Princip der Freyheit mag gar wohl bestehen mit den Zünften. Denn mit nichten soll mit diesen jenes der Ausschließung aufgestellt seyn. Sie sollen weder der allgemeinen Erwerbs- oder Arbeitsfreyheit eines jeden Staatsbürgers, noch dem Rechte oder Interesse der Consumenten Eintrag thun. Aber eine Beschränkung, welche für jeden Staatsbürger gleichmäßig ausgesprochen ist, hebt den Begriff der allgemeinen bürgerlichen Freyheit nicht auf, der Nachtheil einer solchen, durch allgemeines Gesetz auszusprechenden Beschränkung, so wie der Nachtheil der Consumenten, der aus vermindeter Concurrenz der Arbeiter entspringt, mag eine Vergleichung aushalten, mit dem Vortheile, der ihnen z. B. aus der Verhütung des Betrugs und aus der vergrößerten Sicherheit für die Güte der Waaren entspringt. Daß in beiden Sphären das Mittelmaaß, nämlich die Linie des Rechts und des allgemeinen Vortheils nicht überschritten werde, dafür bürgt die repräsentative Versaf-

fung; weil hier diejenigen, welche gesetzlich Beschränkungen aussprechen, zugleich diejenigen sind, die durch dieselben gebunden werden.

Als Momente für die Entscheidung der Frage: ob nun wirklich die Zünfte aufgehoben werden oder fortbestehen sollen, mögen einige Blicke auf die Vortheile, die von ihnen theils naturgemäß abfließen, theils durch weise Benutzung zu gewinnen sind, von Bedeutung seyn; Vortheile, die sich theils auf die Zunftgenossen selbst, theils auf die übrigen Bürger, als Consumenten betrachtet, und theils endlich auf das allgemeine Staatsleben beziehen.

Der Redner entwickelte nunmehr die Vortheile, welche erstens den Consumenten durch die Zünfte zugehen; nämlich die bessere Gewährleistung für Güte und Dauerhaftigkeit zc. der Waaren, und Abhaltung eines jeden Betrugs, und des zudringlichen Anbietens von äußerlich schöner und innerlich schlechter Waare, indem niemals der vorübergehende — von Charakter wie von Zufällen abhängende Credit eines einzelnen Mannes so begründet seyn könne, wie jener, der durch vereinte Aufmerksamkeit einer fortlebenden Zunft erhalten würde; und indem weiter die Zünfte durch regelmäßigen Unterricht und Ausbildung den Nachwuchs tüchtiger Gewerbsleute verbürgten.

Er würdigte ferner zweytens den — bey der großen Zahl der Zünfte, oder der Ausbreitung des Gewerbsstandes auch für die Gesamtheit hoch anzuschlagenden — Vortheil der Zunftgenossen, welcher theils in den eben berührten Punkten, theils auch in einem bey Fleiß und Mäßigkeit gesicherten Lebensunterhalt, Zuflucht in Armuth oder Krankheit, Unterstützung beim Wandern u. s. f. besteht, und durch dessen Verlust plötzlich eine sehr große Anzahl von Staatsgliedern aufs empfindlichste würde

gedrückt werden. Endlich sprach er drittens vom dem Verhältniß der Zünfte zum Staatsleben im Ganzen. Die Zünfte sind eine, schon durch das Alter ehrwürdige, ja aus der Natur selbst hervorgegangene, Einsetzung. Ähnlich den gesellschaftlichen Vereinbarungen der nachbarlichen Wohner, die naturgemäß zu Gemeinden sich sammeln, sind die Vereinbarungen der Genossen eines Gewerbs. Was dort die Nachbarschaft und die aus derselben entstandenen vielseitigern Verührungen, das wirkt hier die Gemeinschaft des Interesses, der Lebensweise, der Bedürfnisse u. s. w., und es sind also die Zünfte den Gemeinden zu vergleichen, und, so wie diese, keineswegs ein Uebel, sondern vielmehr ein kostbares Gut für den Staat.

Hebt man die Zünfte auf, und proclamirt man eine ganz uneingeschränkte Gewerbefreyheit, so entsteht sofort ein ungezähmtes Rennen nach Gewinn im Fache der Gewerbethätigkeit ein Krieg Aller gegen Alle.

Zwey Hauptquellen der Erhaltung und der Gesundheit hat der Staat, den Landbau und den Gewerbefleiß. So wie es äußerst verderblich für ihn ist, wenn Grund und Boden einerseits in die allerkleinsten Parcellen vertheilt und anderseits zu ungeheuern, ganze Bezirke verschlingenden, Privatgütern vereinigt wird; also besteht ein gleich kostbares Interesse für ihn im Felde der Gewerbethätigkeit, oder des Gewinns aus Gewerben. Hier, wie dort, sollen nicht einige wenige große Gewerbsherren, und eine Masse von armen, blos dienenden, Arbeitern seyn, sondern es sollen, so wie möglichst viele, mäßig große, dem Unterhaltsbedürfniß einer Familie entsprechende Bauerngüter, also auch möglichst viele, mäßig ausgedehnte, doch wohl versicherte, dem Lebensunterhalt einer Familie bey Fleiß und Mäßigkeit genü-

gende, Kreise des Gewerbsgewinns seyn; und so wie dort beym Landbau durch weise Erbsgesetze u. a. Anstalten der Anhäufung ungeheurer Ländereyen in wenig Händen, und der Vermehrung nahrungsfloßer, knechtischer Colonen, soll gesteuert werden, also hier bey den Gewerben durch Zünfte. Bey freyer Concurrrenz werden naturgemäß die Thätigern, Begehrlichern, Glücklichen, oft auch die Schlauesten und Betrüglichsten, am meisten aber die Reichern, den übrigen den Rang ablaufen. Kein Gewerbtreibender ist mehr einen Tag lang seines Unterhaltes sicher. Die genügsame, ehrbare, stille Lebensfreude, die so viele Tausende beglückte, sie ist dahin; jeder muß den Gewinn des Tages möglichst erhöhen, denn er kann auf den morgenden nicht mehr zählen. In diesem Kriege Aller gegen Alle wird aber bald der Arme verdrängt und unterdrückt werden, durch Jenen, der ein großes Capital hat. Ohne eigene Emsigkeit oder Kunst setzt dieser dadurch tausend dienfbare Hände in Bewegung, betreibt alle Gewerbe fabrikmäßig, reißt alle Kunden an sich, und versieht allein einen ganzen Markt. Dem armen Gewerbsmanne bleibt nichts übrig, als gleichfalls Lohnknecht des Reichen zu werden, und so entsteht in kurzer Frist eine Theilung des Gewerbestandes in zwey ungleiche Classen, wovon die eine an Zahl geringe — wie die Grundherrn des Mittelalters den Grund — das Feld der Gewerbtthätigkeit und des Gewerbegewinns als Eigenthum oder Eroberung besitzt, die andere, höchst zahlreiche — wie die an die Scholle gehefteten Knechte — um kümmerliches Brot arbeitend, die Schätze der ersten mehrt, aber zugleich — wie zumal die Erfahrungen Englands zeigen — in Fällen der gesteigerten Noth, oder in Fällen des Banquerouts ihrer Brotherrn, eine für die Ruhe des Staats sehr gefährliche Masse, die vorzugs-

lichste Hoffnung der Radicalen (diesen Namen in seiner schlimmen Bedeutung genommen, ich kenne davon auch eine gute) sind.

Wollen wir diese unselige Geldaristokratie verhüten, wollen wir eine große Zahl von selbstständigen, zufriedenen und ruhigen Bürgern haben, so laßt uns die Zünfte ehren und erhalten, als welchen wir größtentheils solches kostbare Besitzthum verdanken. Beym Landbau — und dieß ist der Unterschied, welchen ich wohl zu berücksichtigen bitte — beym Landbau setzt der Umfang des Grundes der Erwerbung ein gewisses Ziel, und die Eigenschaftender Producte sind meist leicht nach Güte und Werth zu erkennen. Bey den Gewerben hat der Speculations- oder Eroberungsgeist keine natürliche Grenze, er muß ihm durch positive Verfügung gesetzt werden, und hier sind auch Uebervortheilung, List, Zudringlichkeit und Glück weit mächtiger als dort. Noch will ich bemerken, daß die Zünfte selbst eine Schule des Patriotismus oder des Bürgerfinns werden können. Wenn es nämlich wahr ist, daß von der engherzigen Selbstliebe bis zur Vaterlandsliebe in einem Staat, welcher mehr als eine Gemeinde umfaßt, ein etwas großer, von der Empfindung des weniger Gebildeten schwer zu machender Schritt ist; so erscheinen die kleinern Verbindungen im Schooße des Staates, die, wie allmählich sich erweiternde Kreise, für die Erkenntniß wie für die Empfindung, sich darstellen, also die Familien, die Gemeinden, die Bezirks- genossenschaften u. s. w., daher auch die Zünfte und Innungen wie eine wahre Schule des Patriotismus; worin nämlich der Einzelne sich angewöhnt, sich nicht bloß als isolirtes Wesen, sondern als Theil einer Gesammtheit zu betrachten, und dieser Gesammtheit mit Interessen, Pflichten und Liebe

verbunden zu seyn. Nichts Traurigeres, und mehr den kältesten Egoismus Nährendes gibt es, als eine Verfassung, wornach auf einer Seite bloß die Regierung oder die hohe Idee der Staatsgesamtheit, und auf der andern Seite lauter Einzelne — Millionen von Einzelnen — sich befinden. Wenige vermögen es sofort, sich mit Geist und Herz bis zur großen Gesamtheit empor zu schwingen, und alles versinkt daher in schändliche Selbstsucht, so wie, wenn nicht mehrere Staaten, sondern nur ein Weltstaat wäre, durchaus keine Rettung gegen den trostlosesten Egoismus, kein Erhebungsmittel zur Humanität mehr bliebe.

Mit diesen allgemeinen Andeutungen — dem Zweck der vorliegenden Discussion gemäß — enthalte ich mich specieller Vorschläge, und bemerke nur noch, daß eine Zunftverfassung, wornach jedem Staatsbürger, welcher ordnungsgemäß ein Gewerbe erlernt hat, die Aufnahme in die Zunft müßte gewährt (den nicht schon durch die Geburt Berechtigten etwa gegen ein verhältnißmäßiges Einkaufsgeld) und wornach ferner gewisse einfachere Gewerbe auch aufferhalb der Zunft oder in Vereinbarung mit eigentlichen Zunftgewerben dürften getrieben werden, wonach endlich in allen mit dem allgemeinen Wohl oder den Interessen der übrigen Bürgerclassen verbundenen Dingen der Staat allein, in den bloß einheimischen Zunftfachen jedoch die Zunft selbst autonomisch zu gebieten hätte — die uns vorliegende Aufgabe sey. Mit Vorbehalt einiger besonderer Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der uns mitgetheilten Wünsche, stimme ich hiernach im Allgemeinen auf Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer, nach dem Sinne des Commissionsberichts.

Frhr. v. Baden: Einige Worte über die Straßreden, die gegen die Zünfte gehalten worden, erlaube ich mir zu sagen, obgleich meine augenblickliche Ankunft mich in das Einzelne des Streitgesprächs einzulassen, mir nicht gestattet.

Die Zünfte sind unsere ältesten Institute in Europa, welchen wir unsern höhern Grad der Cultur zu danken haben; ich will nur eine Zunft zum Beweis hier anführen, nämlich die Maurerzunft, welcher wir die herrlichen Monumente in Strasburg, Freyburg und Cölln zu danken haben, welche in Schottland alle große Gebäude im hohen Styl ihrer Bestimmung leitete, welche, wenn sie noch so rein erhalten wäre, uns gewiß nicht in diesen Saal beengt hätte, und diesem Ständehause jenen Charakter würde gegeben haben, den ein solches Gebäude seinem Zwecke nach verdiente. Allein diese Zunft blieb nicht in ihrer Verbindung bey Gebäuden stehen, ihr haben wir so manche höhere Cultur zu danken, vielleicht selbst unser Zusammenseyn hier. Die Zünfte sind für das Fortschreiten des Kunstfleißes gewesen, was die Klöster der Wissenschaft; ich will dadurch so wenig dem Mönchthum, als dem Zunftzwange das Wort reden. — Allein so wie die Studirfreiheit Jedem zu studiren erlaubt, so soll Jedem erlaubt seyn, jedes Gewerbe zu erlernen; die Zünfte sollen die Prüfungsanstalt des Erlernten seyn, und das Gesetz soll dieser Zunftanstalt diesen reinen Charakter geben — in Verbindung mit Unterstützungsanstalt — und es wird gebessert, ohne zusammengerissen zu werden. Strasburg gibt uns das Bild jener soliden Einrichtung, denn schwerlich finden sich bessere Arbeiter als dort.

Ich schließe mich nach diesem dem Commissionsantrage an.

Frhr. v. Türkheim: Durch die so eben vernom-

meine Rede wird die Berathung wieder auf den Punkt zurückgeführt, auf welchen es in dieser Angelegenheit ankommt. Ohne zu wiederholen, was ich hierüber in der letzten Sitzung gesagt habe, erlaube ich mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß man nicht weiter kommen wird, wenn man immer nur von Gewerbefreyheit im Allgemeinen, und von den Vortheilen derselben spricht; denn dieselbe ist als allgemeines Princip nicht angefochten worden, sondern die Verschiedenheit der Meinungen bezieht sich blos auf die Wahl zwischen jenen beiden Systemen, welche ich in Ermanglung anderer Bezeichnungen, das Patent- und ein geläutertes Zunftsystem genannt habe.

So wie es bey der Berathung über einen Gesetzesentwurf auf die genaue Erörterung der Ausführung eines Grundgesetzes in allen einzelnen Bestimmungen ankommt, so ist es bey der Berathung über eine Motion von entscheidender Wichtigkeit, sich über die allgemeinen Ideen selbst zu verständigen, von welchen bey der erst zu erwartenden Gesetzgebung ausgegangen werden soll.

Die Beybehaltung einer Verbindung unter den Genossen eines Handwerks, welche man nur dann mit dem alten Namen einer Zunftverbindung bezeichnen darf, wenn man sich dabey von der Idee der bisherigen, nicht wohl in Schutz zu nehmenden, Zunfteinrichtungen ganz los macht, kann, nach meiner Ansicht, nur aus dem Gesichtspunct des Interesse des Publicums und dem allgemeinen Interesse des Nationalreichthums und der Staatspolizey vertheidigt werden, welchen ich in der letzten Sitzung zwar nicht ausgeführt aber angedeutet habe, und worauf man sich auch in den Berathungen der zweyten Kammer beschränkt hat.

Der Redner vor mir hat diese Zunfteinrichtungen auch aus dem Gesichtspuncte der wohlthätigen Folgen eines Körperschaftsgeistes auf den allgemeinen Charak-

ter der bürgerlichen Gesellschaft in Schutz genommen, und eine Folge davon wird seyn, daß er von dieser bisherigen Zunftverfassung mehr bezubehalten gemeint seyn muß, als ich und alle diejenigen für rätzlich halten können, welche eine fortdauernde Verbindung der Gewerbetreibenden, bloß aus Gründen der Nationalöconomie und der Polizey; — in letzterer Hinsicht namentlich der Consumenten wegen — empfehlen. Allein so interessant es mir auch war, in der Darstellung der Vortheile engerer Verbindungen, und eines dadurch zu erweckenden, der Selbstsucht entgegen arbeitenden Gemeinfinns, eine Ausführung jener Idee zu finden, welche ich am Schluß meines Berichtes über die Gemeindeordnung mit einigen Worten nur berührt hatte, so glaube ich doch, daß Gewerbe, in welchen nur der Einzelne seinen Zweck, der Staat aber nur Mittel zu den Zwecken der Gesamtheit erblicken kann, für die Gesetzgebung keinen Halt punct geben können, um einen untergeordneten Gemeinfinn daran zu knüpfen, sondern daß dadurch nur eine dem Interesse des Publicums sich entgegenstellende Selbstsucht befördert werden müßte. Der Verfolg wird zeigen, wie wir bey diesen verschiedenen Ansichten, in dem was beybehalten werden soll, von einander abweichen müssen.

Zacharia: Es ist in ähnlichen Versammlungen üblich, daß der, welcher einen Antrag gemacht hat, sich auf die ihm entgegengesetzten Einreden am Schlusse des Streitgesprächs eine Erwiderung erlauben darf.

Ich darf um so mehr auf diese Rücksicht rechnen; da ich bis jetzt als Vertheidiger der Gewerbefreyheit, in dieser Kammer allein stehe. Denn auch der Herr Bisthumsverweser, Febr. v. Wessenberg, vertheidigte nur den Worten nach dieselbe Sache. Freylich darf ich

nicht hoffen, daß meine Vertheidigung an die Feldzüge des siebenjährigen Krieges erinnern werde.

Vor zwey Dingen will ich mich möglichst zu hüten suchen, das zu wiederholen, was ich bereits in der letzten Sitzung über denselben Gegenstand gesagt habe, und — zu viel bey allgemeinen Grundsätzen zu verweilen. Diese sind eine Vorkost oder ein Nachtisch; sie eignen sich nicht zur Hauptspeise.

Gleich Anfangs muß ich den eigentlichen Streitpunct bestimmen. Die Hauptfrage ist die:

Soll eine allgemeine Gewerbefreyheit verstatet werden, mit Vorbehalt gewisser, auf besondern Gründen beruhender, Ausnahme für einige bestimmte Arten der Gewerbe? oder sollen die Gewerbe unter die unmittelbare Leitung des Staates, gleichsam unter eine Beförderung, gestellt werden, seye es, daß dieses durch eine Zunftverfassung, oder durch andere Mittel und Behörden, z. B. durch Gewerbsräthe, oder auf die eine und die andere Weise zugleich geschehe?

Das erstere System ist von einem verehrlichen Redner mir gegenüber das Patentssystem genannt worden. Ich kann dieser Benennung nicht beystimmen. Die Patente sind in Frankreich nur ein Mittel, von den Gewerben, unbeschadet der Gewerbefreyheit, eine Steuer zu beziehen. Die Patente gehören nicht zu dem Wesen der Gewerbefreyheit, sondern sie beruhen auf dem Interesse des Staatshaushaltes. — Ueber das zweyte System bemerke ich nur das vorläufig, daß alle die obenangeggebenen Fälle ihrem Grunde und Zwecke nach nicht von einander verschieden sind. Der Bedenklichste möchte übrigens der seyn, wenn man Zünfte und Gewerbsräthe neben einander bestehen läßt. — Ich habe den Grundsatz der Gewerbefrey-

heit in der letzten Sitzung zuvörderst durch Thatsachen zu vertheidigen gesucht. Ich will jetzt denselben Grundsatz noch durch Beispiele von den Folgen zu erläutern suchen, welche die strenge Leitung der Gewerbe hervorbringt. Eine jede Einrichtung lernt man am besten da kennen, wo sie bis aufs äußerste verfolgt worden ist. In China stehen die Gewerbe unter der strengsten Leitung; und — die Chinesen sind alte Kinder, sie drehen sich ewig in demselben Kreise. Die Kastenverfassung ist eine streng durchgeführte Zunftverfassung. Aber man vergleiche die Kunst der Aegyptier, bey welchen es Kasten gab, mit der Kunst der Griechen. Bey den Erstern blieb die Kunst auf dem Punkte stehen, auf welcher sie sich befand, als die Kastenverfassung ihre volle Ausbildung erhielt. Die letzteren bildeten die Kunst fort, weil sie von den Fesseln der Kasten- und Zunftverfassung frey waren.

Ich habe die Gewerbefreyheit ferner durch allgemeine Gründe zu vertheidigen gesucht.

Ich behaupte nicht, daß die Zunftverfassung oder eine andere Bevormundung der Gewerbe zu einer jeden Zeit und unter einer jeden Bedingung zweckwidrig seye. Das, was ein verehrtes Mitglied, das wir lange vermißt haben, und jetzt freudig wieder in unserer Mitte erblicken, zum Lobe der Zünfte des Mittelalters, zum Preise der Bauwerke, welche die freyen und nichtfreyen Maurer aufgeführt haben, sagte, unterschreibe ich von ganzem Herzen. Aber andere Zeiten, andere Sitten! Eine Erziehungsart, welche für das eine Alter tauglich ist, ist es deswegen noch nicht für ein anderes.

Daher habe ich auch die Gewerbefreyheit besonders aus dem Grunde vertheidiget, weil sie ausschließlich mit dem Geiste der jetzigen Verfassung im Einklang stehe. — Ich erlaube mir, hierüber noch Folgendes hinzuzusetzen.

Man klagt so oft über die Größe der öffentlichen Ausgaben. Aber der wahre Grund ist, daß wir zu viel regiert seyn wollen. Ich könnte wünschen, daß das Wort: „Staat“ unbekannt wäre, so viele dunkle Vorstellungen verbergen sich hinter demselben. Was man vom Staate fordert, fordert man von Andern, muß man also bezahlen. Die Landbeamten (ich spreche nicht vom Ministerium) möchten sich in England und Baden, die Bevölkerung gleich gesetzt, etwa wie eins zu vier verhalten.

Allerdings sagt Montesquieu, daß Körperschaften im Geiste der Einherrschaft sind. Aber er spricht von der unbeschränkten Einherrschaft.

Am wenigsten kann ich zugeben, daß Körperschaften, daß Zünfte dem Gemeingeiste förderlich seyen. Sie zerstören ihn vielmehr. Lykurg, der doch gewiß wußte, was zur Belebung der Vaterlandsliebe geböre, löste sogar die heiligste und menschlichste aller Verbindungen, die Familienverbindung, damit seine Spartaner nur Spartaner wären.

Allerdings ist das System der Gewerbefreyheit ein kriegerisches System. Aber nur da ist Leben und Fortschreiten, wo Kampf und Krieg ist. Auch unsere Verfassung gedeiht nur auf diesem Wege.

Endlich habe ich in der vorigen Sitzung noch auf den Zusammenhang der vorliegenden Aufgabe mit einer Menge ähnlicher Aufgaben hingedeutet. So stehen z. B. die Studirefreyheit und die Gewerbefreyheit ganz auf derselben Linie. Ein jeder kann studiren, wie und was er will; meldet er sich zu Staatsdiensten, so prüft ihn der Staat. Ebenso sey es einem Jeden gestattet, sich einem jeden Gewerbe zu widmen, wenn er denn seine Waaren anbietet, so prüft ihn der Abnehmer. Warum hier noch einen Dritten herbeyrufen — die Zunft oder einen Gewerberath?

Ich fürchte nicht, daß man mich der Unfolgerichtigkeit beschuldigen werde. Ich habe auch in ähnlichen Fällen die Sache der bürgerlichen Freyheit als die meine vertheidigt. Ich habe dagegen bey politischen Fragen die verfassungsmäßige Bestimmung unserer Kammer fest ins Auge zu fassen gesucht.

Dies bemerke ich, damit es nicht schiene, als ob ich ohne irgend ein System zu sprechen gewagt hätte. Doch der verehrte Herr Berichtserstatter hat bemerkt, daß es jetzt in dieser neuerungsfüchtigen Zeit, wohl am wenigsten an der Zeit sey, eine so bedeutende Neuerung, wie die Einführung der Gewerbefreyheit, zu versuchen. Hat dieses seine Richtigkeit — was ich an seinen Ort gestellt seyn lasse, — so sollte man wohl die Anträge der zweyten Kammer gänzlich verwerfen, da sie auf halbe, ja, wie ich in der letzten Sitzung gezeigt zu haben glaube, unansführbare Maasregeln hinauslaufen; man sollte lieber eine günstigere Zeit abwarten.

Aber das kann ich nicht zugestehen, daß wir für die Gewerbefreyheit noch nicht reif wären. — Leistet denn die Kunstverfassung, oder leisten Einrichtungen derselben Gattung Gewähr für die Güte der Handwerkerzeugnisse? Hat noch niemand die Erfahrung gemacht, daß er z. B. einen Hut kaufte, welcher auch nicht den kleinsten Höflichkeitsbezeugungen widerstand? — Die Einwendung läßt sich ja durch so viele andere Thatsachen entkräften! Warum wachsen die Knaben auf dem Lande so freudig und keck heran? Weil man sie sich selbst überläßt! Ist die akademische Freyheit nicht ein Gut, das im Ganzen sehr wohlthätig wirkt, wenn auch gar manche durch den Mißbrauch untergehen? — Der ist ein schlechter Staatsmann, der ohne Noth Alles wagt; aber auch den Staatsmann kann ich nicht preisen, der ein jedes Wagstück scheut!

Auch das Interesse der dormaligen Handwerksmeister scheint mir nicht ein genügender Grund zu seyn, die Gewerbefreyheit nicht gleich jetzt an die Stelle des Zunftwesens zu setzen. — Das Monopol der Zünfte hat schon dadurch einen entscheidenden Stoß erhalten, daß die Regierung zur Anlegung von Fabriken ermächtigen kann. Man frage einen jeden Handwerksmeister, was nach den vorliegenden Vorschlägen der zweyten Kammer von dem Monopole der Zünfte noch übrig bleibt! Der Tadel, den ich mir über diese Vorschläge auszusprechen erlaubt habe, ist daher nicht der, daß sie dieses Monopol begünstigen, sondern der, daß sie es vernichten, und dennoch Zünfte bestehen lassen.

Ich gebe zu, daß man, wenn die Zünfte bey uns aufgehoben werden, unsere jungen Handwerker weniger freundlich auf der Wanderschaft aufnehmen werde. Aber seitdem es bey uns eine polytechnische Anstalt gibt, und man jetzt das meiste aus Büchern lernen kann, was man sonst geschickten Meistern absehen mußte, ist das Wandern nicht mehr so, wie ehemals, Bedürfniß. Wohlhabende Handwerker werden ohnehin darauf Bedacht nehmen, ihre Kinder auch im Auslande lernen zu lassen.

Ich wiederhole daher meinen, in der letzten Sitzung gemachten, Antrag.

Fehr. v. Türkheim: Der Herr geh. Hofrath Zacharia hat im Eingang seiner Rede mißbilligt, daß ich zur Beziehung des von ihm empfohlenen Systems den Ausdruck: Patentsystem gebraucht habe. Ich könnte mich beklagen, daß er das entgegenstehende, zu welchem ich mich bekenne, ein System der Bevormundung von Kindern, gleichsam das System der Beförderung genannt hat. Die Einwendung gegen die Benennung Patentsystem bezieht sich bloß auf das

Wort, an welches man sich nicht halten muß, welches ich jedoch preis gebe. Bey der Patenteinrichtung in Frankreich ist übrigens die finanzielle Seite, nämlich die auf die Patente gelegte Steuer, ganz verschieden von der polizeyliehen, nach welcher zur Treibung eines Gewerbs ein bloßes Patent genügt; dies hat mir Anlaß zur Benennung gegeben, und diese Einrichtung ist eben so wenig finanziell, als es bey uns alle Verleihungen sind, bey welchen zugleich Taren und Sporeten angesetzt werden. Uebrigens können wir zu keinem Resultate kommen, wenn man sich gegenseitig die Ex-  
treme vorwirft, und, wie hier, die Gegner nach China und zu den alten Aegyptiern verweist. Von Einrichtungen, wie sie dort bestehen, oder bestanden, ist nirgends die Rede. Man muß sich verständigen, aussprechen, was man beabsichtigt, und es wird sich zeigen, daß man sich, wenn man auch nicht einig ist, doch über Manches, woran von keiner Seite gedacht wird, ohne Noth bekämpft, und daß man wenigstens nicht so weit von einander entfernt ist, als bey den ersten allgemeinen Aeußerungen angenommen wurde.

v. Rotteck: Da das hohe Präsidium den Schluß des Streitesgesprächs noch keineswegs verkündet hat, so darf ich wohl, ungeachtet der von einem frühern Redner gemachten Andeutung, noch ein paar Worte zur Widerlegung der gegen mich vorgetragenen Einwürfe sprechen. Einige derselben beruhen auf bloßem Namenstreit, und auf mir unbegreiflichem Mißverständnis. Wie kann man denn immer von Kastengeist und von engherziger Ausschließung sprechen? — Keiner einziger von allen Rednern hat solche gewollt, sondern vielmehr haben Alle ausdrücklich und warm der Gewerbefreyheit gehuldigt. Namentlich habe ich solches gethan, und bin daher durchaus übereinstimmend ge-

blieben mit allen Principien, die ich in meinem Berichte über den Hausrhandel aufstellte. Nicht eine der dort urgirten Rücksichten habe ich hier vergessen. Das Interesse der Zunftgenossen verdient doch gewiß auch eine Berücksichtigung. Alle Zünfte mit einander bilden einen sehr großen Theil des Staatsganzen, und das Interesse des Ganzen besteht nicht aus der Summe der Theilinteressen. Was nützt die Hindeutung auf Extreme, auf China und Aegypten? Ich verwerfe sie, sowie ich auch das Extrem einer ganz ungebundenen Gewerbefreyheit verwerfe. Hier, wie überall berühren sich die Extreme, beide sind gleich schlimm. Die weise Mittelstraße allein führt uns gut. Sobald die Zünfte nicht mehr Ausschließung üben dürfen, so hört ihre Schädlichkeit und der engherzige Geist ihrer Genossen auf. Ja, ich möchte sagen, selbst in minder geläuterter Zunftverfassung bleibt doch die Engherzigkeit der Zunftgenossen minder häßlich, als jene des puren Egoisten. Jener hat doch ein Gemeinwesen, dem er mit Liebe und Eifer angehört, dieser hat Niemanden, als sich selbst. Und wenn es wahr ist, daß man das Vaterland in dem Maasse mehr liebt, als es uns Güter gewährt — Familie, Gemeinverband, Corporationsgut u. s. f., so ist auch die Zunftverfassung — welche den Gewerbsleuten ein gesichertes, mäßiges Glück, und ihren Kindern den Lebensunterhalt, sofern sie arbeitsam und mäßig bleiben, gewährleistet — allerdings ein Grund mehr für diese Classe von Bürgern, den Staat zu lieben, der dieses Gut ihnen erhält.

Mit nichts ist unsere Verfassung einiger Gewerbsbeschränkung entgegen; so wenig als irgend einer andern gesetzlichen Beschränkung der bürgerlichen Freyheit; sie leistet uns nur die Gewähr dafür, daß solche Beschränkungen nie anders, als wo sie wahrhaft

wohlthätig oder nöthig, werden eingeführt oder erhalten werden. Dieselbe Verfassung läßt uns billig hoffen, daß die Arbeiten und Unkosten der Regierung nie über das Maaß des wahren Gemeinnutzens werden vermehrt werden. Aber der größern Wohlfeilheit allein wegen wollen wir die Zünfte oder überhaupt die polizeyliche Leitung der Gewerbe nicht aufheben, so wenig wie überall eine andere nützliche und zweckmäßige Regierungsthätigkeit. Sonst kämen wir endlich dahin, uns lieber der ganzen Regierung zu entschlagen.

Nicht eben wegen Montesquieu's Autorität habe ich die Corporationen in Schutz genommen, sondern aus Sachgründen. Obwohl allerdings auch Montesquieu's Lehre denselben, und zwar gerade in beschränkten Monarchieen, nicht in despotischen, das Wort redet. Aber wie kann man uns das Beispiel des Lycurgus heute entgegenhalten! Der abenteuerliche Bau seiner Republik war selbst in seiner Zeit eine Mißgestalt, und hat, eben durch Unterdrückung der schönsten Naturgefühle, die häßlichsten Auswüchse erzeugt. Wahrlich nicht in seinem Sinne wollen wir handeln, in einer erleuchteten, die Natur des Menschen und des Staates besser kennenden Zeit! —

Man hat jüngst auch die Behauptung aufgestellt: das Zunftvermögen biete dem Staate die Mittel dar, die durch Aufhebung der Zünfte etwa Benachtheiligten zu entschädigen. Denn obwohl dieses Vermögen, so lange die Zünfte bestanden, unantastbar seye, so falle es doch nach ihrer Aufhebung, als erbloses Gut, dem Staat anheim. Schöne Maxime! den Lebenden zu berauben, hält man für unzulässig, aber ihn todzuschlagen, und den Todten sodann zu entkleiden, das soll angehen! — Dann: welches Maaß der Entschädigung! — Viele Zünfte haben wenig oder gar kein Zunftvermögen, und die Benachtheiligung trifft nicht

bloß die lebenden Meister, sondern auch ihre Kinder und Enkel.

Ich fasse alles Gesagte zusammen in zwei Worte: Ich will Gewerbefreyheit, jedoch ohne gänzliche Aufhebung, vielmehr nur mit Verbesserung und Läuterung des Zunftverbands. Keine Ausschließung von Befähigten, kein Zwang gegen die Consumenten soll Statt finden, wohl aber eine geregelte Verbindung der Gewerbsgenossen zu den Zwecken ihres Gewerbs, und zu mittelbarer Beförderung des Staatswohls.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich habe mich schon in der letzten Sitzung über diesen Gegenstand ausgesprochen. Für eine unbedingte Gewerbefreyheit kann ich nicht stimmen; wenn gleichwohl dafür das Beispiel von Frankreich und England angeführt worden, so kann sich dieß nur auf die größern Städte beziehen; in den Provinzialstädten und auf dem Lande sind doch die Gewerbe wenigstens in keinem bessern Zustande, als in Deutschland. In der Ueberzeugung, daß eine völlige Gewerbefreyheit dem Gewerbfleiß nachtheilig wäre, und viele Familien zu Grunde richtete, stimme ich vollkommen mit dem Commissionsantrage für eine freysinnige Gewerbeordnung.

Fhr. v. Wessenberg: Um einem möglichen Mißverständniße zu begegnen, bemerke ich, daß in Frankreich, wo die allgemeine Gewerbefreyheit gesetzlich besteht, und durchgehends ausgeführt ist, dennoch das, was wir unter Gewerberath verstehen, unter dem Namen Conseil des Prudhommes bestehe. Diese Gewerberäthe würden, nach meiner Ansicht die Zünfte, die man jetzt ohne Zunftzwang will fortbestehen lassen, ganz überflüssig machen, und sie in allem dem, was zur Förderung des Gewerbewesens geschehen kann, für

die Gewerbe insgesammt ersetzen. Uebrigens kann ich mir keine Zünfte vorstellen, die nicht mehr oder weniger auf eine, dem Gewerbe selbst nachtheilige, Ausschließung hinarbeiten würden. Werden nur in den Städten solche Zünfte ferner belassen, während die Gewerbe auf dem Lande, obgleich im übrigen den Stadtgewerben ganz gleichgestellt, ohne alle Zunftbeschränkung getrieben werden dürfen, so wird es die Folge haben, daß die Gewerbe aus den Städten auf das Land sich begeben, wo sie, frey von lästigen Einschränkungen, leichter sich entfalten, und zur Vollkommenheit gelangen können.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer

mit 14 gegen 2 Stimmen (v. Wessenberg und Zachariä) gegen den von Zachariä gemachten Verbesserungsvorschlag.

Der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg bestimmte seinen eigenen Antrag genauer dahin: ein Gesetz zu begehren, wodurch die allgemeine Gewerbefreyheit als Grundsatz klar ausgesprochen, die wenigen nothwendigen Ausnahmen genau und bestimmt bezeichnet, die Gewerbefreyheit aber mittelst einer zweckmäßigen Gewerbeordnung vor störenden Mißbräuchen gesichert, und die unmittelbare Beaufsichtigung und Handhabung dieser Gewerbeordnung eigenen gewählten Gewerberäthen übertragen werde.

Die Kammer erklärte sich aber (mit Ausnahme der eigenen Stimme des Frhrn. v. Wessenberg) einhellig gegen dessen Antrag, dagegen mit 14 gegen 2 Stimmen für den Commissionsantrag.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.  
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 144.

---

Commissionsbericht

über die Motion des Herrn Staatsraths,  
Frhrn. v. Zürkheim, die den Standes- und  
Grundherren, so wie gewissen Corporatio-  
nen angewiesenen Entschädigungs-Renten  
in verzinliche, auf den Briefinhaber lau-  
tende Schuldverschreibungen (in verzin-  
liche Obligationen au porteur)  
umzuwandeln.

Erstattet

von dem

geheimen Hofrathe Zacharia.

---

§. 1.

Daß Stämme sich zu einem Volke, kleinere Gemein-  
wesen sich zu einem einzigen Gemeinwesen vereinigen,  
— daß der Staat, der sie nun umschließt, nachdem  
er durch Eroberungen vergrößert worden ist, durch die  
Last seiner Größe zur Spaltung und Zersplitterung der  
Staatsgewalt genöthigt, sich über kurz oder über lang  
wieder in mehrere kleinere Staaten auflöst, und je  
größer das Staatsgebiet, je zusammengefügter das  
Volk war, desto schneller, — daß endlich diese kleine-  
ren Staaten wieder mit einander zu einem oder meh-  
reren größeren Staaten verschmolzen, oder von einem  
mächtigeren Staate verschlungen werden, damit früher

oder später eine neue Auflösung eintrete, — das ist, wie die Staatengeschichte in so vielen und so mannigfaltigen Beispielen lehrt, der ewige Kreislauf der Natur. — Deutschland, einst von so vielen selbstständigen Völkerschaften bewohnt, wurde, auf Kosten dieser Selbstständigkeit, ein Ganzes. Aber die so vereinten Völkerschaften erinnerten sich nicht ohne Sehnsucht der Vergangenheit. Die kaiserliche Gewalt wurde zer splittert. Endlich war von dem deutschen Reiche nur noch der Name übrig. Jetzt leben wir in dem Zeitalter der Wiedervereinigung. Wer vermag vor auszusagen, wenn und wie dieses Zeitalter enden werde?

## §. 2.

Die Auflösung eines Staates trifft unmittelbar und am härtesten das ganze Gemeinwesen, das Volk als ein Ganzes. Die Vereinigung mehrerer Staaten zu einem Einzigem trifft unmittelbarer und am härtesten Einzelne; diejenigen, welche, einst Herren, jetzt der neuen Gewalt gehorchen müssen. — So hat durch das Verschwinden so vieler kleiner deutscher Staaten das Volk, die große Mehrzahl, unstreitig gewonnen. Aber der Verlust, welchen diejenigen erlitten haben, die einst an der Spitze jener Staaten standen, oder an der Regierung dieser Staaten vorzugsweise Theil hatten, kann von Niemanden, am wenigsten von denen verkannt werden, welche auf die thätige Theilnahme des Volks an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einen besondern Werth setzen.

## §. 3.

Es ist, in einem jeden Falle dieser Art, das Interesse der Regierung und des Volks, die Spannungen zu lösen, die Erinnerungen zu mildern, welche die einst

Mächtigen von der offenen und freudigen Theilnahme an der neuen Ordnung der Dinge zurückhalten könnten. Nicht nur, daß die Macht des Staates von der Einigkeit seiner Mitglieder abhängt, die, von deren Verlust und Mißbehagen hier die Rede ist, sind noch insbesondere Männer, welche, für die neue Heimath gewonnen, durch ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse die neue Ordnung der Dinge, das Wohl ihrer neuen Mitbürger, mächtig stützen und fördern können. Wenn auch die Regierung in ihrem und des Volkes Namen fordern kann, daß nichts mehr an die alten und veralteten Ländergränzen erinnere, so gebietet doch nicht nur die Klugheit, sondern auch, damit das Eigentum in einer jeden seiner Erscheinungen heilig gehalten werde, das Recht, den Verlierenden mit einer jeden andern Entschädigung entgegen zu kommen.

S. 4.

In diesem Lichte glaubt der Berichterstatter die vorliegende Motion des Herrn Staatsrats, Frhn. v. Türkheim, betrachten zu können und zu müssen. Es ist in derselben sogar nicht einmal davon die Rede, ob und welche Entschädigungen den Standes- und Grundherren bewilligt werden sollen? sondern sie bezieht sich ganz allein auf die Art, wie die den Standes- und Grundherren bereits zugestandenem, oder in Zukunft noch zu bewilligenden Entschädigungen geleistet oder in Vollziehung gesetzt werden sollen. Nur davon ist die Rede, daß die Regierung die Renten, welche ihnen zur Entschädigung bisher angewiesen worden sind, oder ihnen in Zukunft zu diesem Zwecke angewiesen werden, nach dem landüblichen Zinsfuße von 5 Procent zu Capital anschlagen, und ihnen über diese Capitalien verzinsliche

Schuldbriefe, die auf den Briefsinhaber lauten, ausstellen soll.

## §. 5.

Die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, hat sich einstimmig über den Antrag vereinigt:

eine dem Zwecke jener Motion entsprechende treugehorsamste Vorstellung an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, zu richten.

Die besonderen Gründe, aus welchen sich das Interesse des Staates mit dem der Standes- und Grundherren für jene Motion und für diesen Antrag vereinigt, sind von dem Herrn Staatsrath, Frhrn. v. Türkheim, selbst bereits im Jahr 1820 (vergl. die gedruckten Verhandlungen der Ersten Kammer vom Jahr 1820 S. 329 ff.) so vollständig, deutlich und genügend aus einander gesetzt worden, daß sich der Berichtserstatter kaum erlauben darf, noch überdieß der Theilnahme, mit welcher die Standes- und Grundherren auf diesem Ländtage das große Werk einer neuen Gemeindeordnung gefördert haben, als eines Grundes, für den patriotischen Wunsch zu gedenken, daß diese Concordia Ordinum auf alle Art und Weise erhalten und gestärkt werden möge.

Der Bericht wird sich daher ganz allein auf die Beseitigung zweyer Bedenklichkeiten beschränken, welche der Motion vielleicht entgegengesetzt werden könnten.

## §. 6.

Also Erstens: Könnte nicht die vorliegende Motion in die Verhandlungen störend einwirken, welche dormalen zwischen der Regierung einerseits, und zwischen den Standes- und Grundherren andererseits gepflogen werden? so wie auf die Maasregeln, welche zufolge dieser Verhandlungen vereinst zu ergreifen seyn

Dürften? — Die Antwort auf diesen Zweifel ist wohl nicht schwer. — In welcher Lage sich auch diese Verhandlungen befinden, oder welche Folgen ihnen auch am Ende zu geben seyn mögen, so kann es doch, und zwar bei den Theilen, nicht anders, als willkommen seyn, wenn diese Verhandlungen, wie mittelst der vorliegenden Motion geschieht, in Beziehung auf einen Hauptpunct eine in jeder Hinsicht sicherere Grundlage erhalten.

## §. 7.

Wichtiger ist Z w e y t e n s: die Bedenklichkeit, daß die Rechte, Gefälle und Einkünfte, für welche die Standes- und Grundherren Entschädigung erhalten haben oder ansprechen, zu einem Theile, vielleicht zu einem großen Theile, Lehn- oder Stammgut sind, daß mithin beziehungsweise die Rechte des Lehnsherrn, und die Rechte der Lehnfolger und der Stammgenossen gefährdet seyn würden, wenn den Standes- und Grundherren Schuldverschreibungen auf den Briefsinhaber ausgefertigt würden. Und, wenn schon dem Lehnsherrn und den übrigen Betheiligten allemal frey stände, die zu ihrer Sicherung in so fern dienenden Maaßregeln zu ergreifen, so wäre es doch eine Härte, sie in die Nothwendigkeit solcher Vorkehrungen zu versetzen. Jedoch, es kann diese Einwendung dadurch beseitigt werden, daß einem jeden einzelnen Standes- und Grundherren die Schuldverschreibung nur unter der Bedingung eingehändigt wird, daß er entweder die Selbstständigkeit seines Eigenthums an der Forderung oder die Zustimmung der Miteigenthümer nachweist, sey es, im letzteren Falle, daß er die Zustimmung unentgeltlich, oder daß er sie gegen eine Vergeltung, z. B. weil er

statt des Capitals ein Grundstück zu Lehn aufgetragen oder in Stammgut verwandelt hatte, erhielt.

## §. 8.

Mit denselben Gründen läßt sich die vorliegende Motion auch in so fern, als sie die, einer Körperschaft für entzogene Rechte und Gefälle zu leistende, Entschädigung betrifft, vertheidigen. In so fern stehen ihr nicht einmal die Bedenlichkeiten entgegen, welche wegen der, den Ständes- und Grundherren einzuhändigenden, Schuldverschreibungen erhoben werden konnten.

## §. 9.

Es geht daher der Schlußantrag der Commission dahin, der vorliegenden Motion gemäß,

Seine Königliche Koheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten, den Ständes- und Grundherren; so wie den Körperschaften, welchen Rechte und Gefälle entzogen worden sind, wofür ihnen eine Entschädigung aus Staatsmitteln entweder bereits zugebilligt worden ist, oder in Zukunft zugebilligt werden wird, über den Capitalwerth dieser Entschädigungen auf 5 Procent Zinsen und auf einen jeden Briefsinhaber lautende Schuldverschreibungen huldreichst einhändigen zu lassen, jedoch einem Ständes- oder Grundherrn nur unter der Bedingung, daß er nachweist, entweder, daß die Forderung sein vollständiges Eigenthum sey, oder daß die Miteigenthümer ihre Einwilligung zur Ausantwortung des Schuldbriefs ertheilt haben.

Sieben und fünfzigste Sitzung vom 7. Jan. 1845

Beilage Ziffer 145.

## Erster Theil

der

# Gemeindeordnung.

Nach den von der ersten Kammer beschlossenen  
Abänderungen.

---

(Die in der folgenden Redaction nicht citirten H<sup>en</sup> des  
Entwurfs der zweyten Kammer sind als gestrichen  
zu betrachten.)

~~~~~

## Erster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wie im Entwurfe der zweyten Kammer.

§. 2.

Jede Gemeinde hat einen bestimmten umgränzten  
Staatsbezirk, welcher die Gemarkung heißt. Jedes  
Haus und jede andere Liegenschaft muß der Gemarkung  
einer Gemeinde angehören, jedoch sind diejenigen  
Waldungen, welche bisher keiner Gemarkung zugetheilt  
waren, mit Einschluß der zu denselben gehörenden Höfe,  
Häuser und Gebäude, desgleichen einzeln gelegene Höfe,

welche bisher eigene Gemarkungen bildeten, wie auch solche Strecken Landes, welchen die Regierung aus besondern Gründen die Eigenschaft einer für sich bestehenden Gemarkung bezubehalten oder anzunehmen gestattet, nur in Beziehung auf die im §. 17 Nro. I bis V einschließlicly genannten Gemeinderechte mit der Gemarkung einer benachbarten Gemeinde zu vereinigen, insofern nicht eine vollständige Vereinigung mit Zustimmung der Betheiligten bewerkstelligt werden kann. Sonst bilden jene Waldungen, Höfe und Landesstrecken auch für die Zukunft eigene Gemarkungen.

## §. 3.

Die Mitglieder einer Gemeinde werden Gemeindebürger genannt. Die dormaligen Orts- und Schutzbürger werden als Gemeindebürger bestätigt.

## §. 4.

Ein jeder Staatsbürger muß für sich und seine Familie Mitglied einer Gemeinde seyn.

Ausgenommen sind Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Militärpersonen bis zum Feldwebel, diesen ausgeschlossen, und andere vom Staate Angestellte, Geistliche und Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und diejenigen, welche vermöge besonderer Bewilligung der obersten Staatsbehörde auf Nachweisung eines von der Versorgungspflicht der Gemeinden unabhängigen Nahrungsstandes die Ermächtigung erhalten haben, sich in der Eigenschaft als bloße Staatsbürger in einer Gemeinde niederzulassen, desgleichen die Bewohner der §. 2 gedachten Waldungen und Höfe, vorbehaltlich der dort ausgesprochenen polizeylichen Zutheilung.

Heimathlose, die einer Gemeinde zugewiesen werden, sind unter der obigen Regel nicht begriffen.

§. 5.

Die Rechte aller Gemeindemitglieder, als solcher, sind gleich, wenn nicht dieses Gesetz oder, in Betreff der Gemeindenuzungen, besondere Rechtstitel eine Ausnahme festsetzen.

§. 6.

In den Orten, in welchen es bisher in Beziehung auf die Gemeindenuzungen (den Bürgergenuß) verschiedene Klassen von Bürgern gegeben hat, behält es, was diese Verschiedenheit der Klassen betrifft, bey den bisherigen Rechten und Gerechtigkeiten sein Bewenden.

Wo ein solcher Klassenunterschied nicht schon besteht, kann er nicht eingeführt werden. Wo er besteht, kann er durch einen, von  $\frac{2}{3}$  der in Beziehung auf den Bürgergenuß bevorrechteten Bürger gefaßten Beschluß aufgehoben werden.

§. 7.

Man kann in mehreren Orten zugleich Bürger seyn, nicht aber an mehreren Orten zugleich die politischen Rechte eines Gemeindebürgers (also das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, das Recht, bey Besetzung der Gemeindestellen zu wählen und gewählt zu werden) ausüben; diese Rechte kann ein Bürger nur in der Gemeinde ausüben, in deren Gemarkung er seinen Wohnsitz hat. Im Uebrigen ist das Gemeindebürgerrecht und dessen Ausübung von dem Wohnsitz unabhängig.

## §. 8.

Die Kinder der Staatsdiener, der Militärpersonen bis zum Feldwebel, diesen ausgeschlossen, anderer vom Staate Angestellter, der standes- und grundherrlichen Beamten, der Geistlichen und Schullehrer haben, bis daß sie in einem Orte das Bürgerrecht angetreten haben, in allen jenen Gemeinden, in welchen der Vater angestellt war, oder sich als Pensionist bleibend niedergelassen hat, einen gesetzlichen Anspruch auf das Bürgerrecht. Die Kinder der Zoll- und Polizey-Gardisten haben gleiche Ansprüche, jedoch nur in dem Orte, wo ihr Vater zuletzt angestellt war.

## Z w e y t e r T i t e l.

## Erwerbunq und Verlust des Bürgerrechts.

## §. 9.

Das Gemeindebürgerrecht wird erworben:

- a) durch Geburt,
- b) durch Verleihung von Seite der Gemeinde,
- c) durch besondere Staatsbewilligung.

Frauen, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde ihres Mannes.

Das von dem Vater erworbene Bürgerrecht kommt auch den ehelichen, oder ehelich gemachten Kindern, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, und nicht gewaltsentlassen sind, zu gut. Die volljährigen oder gewaltsentlassenen Kinder aber behalten ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

Uneheliche Kinder folgen, so lange sie minderjährig und nicht gewaltsentlassen sind, dem Stande der Mut-

ter; sind sie aber volljährig oder gewaltsentlassen, so behalten sie ihre vorigen Bürgerrechts-Verhältnisse.

§. 10.

Der Antritt des angeborenen Bürgerrechts erfordert:

- a) Volljährigkeit, oder daß der Bürger gewaltsentlassen ist, und
- b) den Besitz *ic.* (das Uebrige wie im Sen 10 des mitgetheilten Entwurfs).

§. 11.

Das nicht angeborne Gemeindebürgerrecht kann nicht erworben werden

- a) von Ausländern, so lange sie nicht von der Staatsbehörde das Indigenat erlangt haben, und
- b) von den Israeliten in solchen Orten, wo bisher noch keine derselben angefessen sind. Aber auch in jenen Gemeinden, in welchen bereits Israeliten angefessen sind, kann die Annahme zum Bürger von der Gemeinde und von der Staatsbehörde nur denjenigen Israeliten bewilligt werden, welche die, in den hierüber bestehenden besondern Gesetzen, bestimmten Eigenschaften haben.

§. 12.

Das nicht angeborne Bürgerrecht kann von der Gemeinde und nach Vernehmung der Gemeinde, von der Staatsbehörde nur denen ertheilt werden, welche

- a) volljährig oder gewaltsentlassen sind,
- b) einen bestimmten Nahrungszweig, und
- c) einen guten Leumund haben.

Auch sollen diejenigen, welche sich um das Bürger-

recht erwerben, ein hinreichendes Einbringen nachzuweisen, welches

für Frauenspersonen in Städten unter 2000  
Einwohnern und in Landgemeinden      100 fl.

in Städten über 2000 Einwohner      150 fl.

für Manns personen:

im ersten Fall      300 fl.

im zweyten      600 fl.

betragen muß.

Jedoch kann in besondern Fällen das Bürgerrecht sowohl von der Staatsbehörde als von der Gemeinde auch an solche Personen verliehen werden, welche dieses gesetzliche Einbringen gar nicht oder nur zum Theil besitzen. Denjenigen Gemeindemitgliedern, welche mit der Bürgerrechtsverleihung nicht einverstanden sind, steht aber in solchen Fällen die Befugniß des Recurses zu.

§. 13.

Wie §. 14 des Entwurfs — ausgenommen, daß in dem letzten Absätze des Sen statt: „das Orts- oder Schutzbürgerrecht“ zu setzen ist „das Bürgerrecht.“

§. 14.

Wenn in einer Gemeinde in Beziehung auf die Theilnahme an Gemeindegenüssen, ein Unterschied verschiedener Klassen von Bürgern besteht, so tritt der Neuaufgenommene bey einer Erwerbung des Gemeindegürgerrechts durch Geburt oder Verehelichung in jene Klasse, in welche die Eltern oder der Ehemann gehören; bey einer Erwerbung durch Verleihung von Seiten der Gemeinde, oder durch besondere Staatsbewilligung aber, so wie im Falle des Sen 8, in die wenigst berechnigte

Klasse, in sofern er nicht durch besondere Bewilligung der Gemeinde in eine mehr berechnigte Klasse aufgenommen wird. Letzteres kann auch auf erhobenen Recurs von der Staatsbehörde geschehen, wenn der, welcher darum ansucht, wenigstens das Dreysache des in §. 12 festgesetzten Einbringens nachweist.

§. 15.

Wie §. 15 des Entwurfs, ausgenommen, daß statt „Orts- oder Schutzbürgerrechts“ zu setzen ist: „Bürgerrecht.“

§. 16.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren, durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bey Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, durch Arbeit erwerben, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

D r i t t e r T i t e l .

Von den Rechten und Pflichten der Gemeinden und von deren Unterordnung unter die Bezirksämter.

§. 17.

Die Gemeinden üben in ihren Gemarkungen folgende Rechte und Pflichten aus:

I. die Verkündung und den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und höhern Weisungen, mit den in den §§. 18 und 19 nachfolgenden Bestimmungen.

II. In Bezug auf Polizeyverwaltung:

- 1) Die Sicherheitspolizey, und die Aufstellung des dazu erforderlichen Personals;
- 2) Die Marktpolizey mit allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten, jedoch unbeschadet der auf einem besondern Titel beruhenden Ansprüche des Staates oder Anderer auf diese Vortheile;
- 3) Die Gewerbepolizey nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Gesetze;
- 4) Die Feld- und die niedere Waldpolizey, durch Anstellung der erforderlichen Feld- und Waldschützen, ausgenommen in Ansehung der §. 2 gedachten Höfe und Waldungen. Die Waldfrevel werden von den Bezirksämtern, unter Mitwirkung der Forstbehörden und mit Bezug der Ortsvorstände, nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen gethätigt;
- 5) Die Gesundheitspolizey;
- 6) Die Armenpolizey, gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen;
- 7) Die Kirchenpolizey und die Aufsicht über die Ortschulen mit den Ortsgeistlichen, jedoch nach Maaßgabe der Kirchensatzungen und Kirchen- und Schulordnungen;
- 8) Die Bau- und Straßenpolizey;
- 9) Die Feuerpolizey und Aufsicht auf Löscheräthschaften;
- 10) Die Gesindepolizey.

III. In Bezug auf Rechtspolizen für jetzt und mit Vorbehalt einer gesetzlichen Erweiterung:

- 1) Die Aufsicht auf Waisen und andere unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen, und die Aufsicht auf die Verwaltung des Vermögens solcher Personen;
- 2) Die Führung und Aufbewahrung der Grundbücher, Unterpfandsbücher, Kaufprotokolle und Contractenbücher, und die Ausstellung der Auszüge aus denselben;
- 3) Die Vornahme urkundlicher Abschätzungen und der obrigkeitlich angeordneten oder von Privatpersonen verlangten Versteigerungen;
- 4) Die Vornahme von Obfignationen, so wie derjenigen Vermögens-Verzeichnungen, welche den Gemeinden von dem Amte aufgetragen werden.

IV. In Bezug auf bürgerliche Rechtspflege:

- 1) Die Entscheidung in allen Streitigkeiten, welche den Betrag von 5 fl. in den Landgemeinden, und von 15 fl. in den Stadtgemeinden nicht übersteigen, mit Vorbehalt des Recurses an das Bezirksamt. Dieser Recurs ist bey Strafe des Verlustes in den nächsten 10 Tagen nach der Entscheidung einzulegen.
- 2) Das Recht und die Pflicht der Vermittlung in allen bürgerlichen Streitsachen auf das Ansuchen des Klägers.

V. In Bezug auf Strafrecht:

- 1) Die Gemeinden erkennen durch ihre Gemeinderäthe auf folgende polizeyliche Strafen, es mag die Handlung durch ein Gesetz oder durch eine polizeyliche Vorschrift für strafbar erklärt worden seyn:

- a) Auf Geldstrafen bis zum Betrage von 2 fl. auf dem Lande, und 5 fl. in den Städten.
- b) Bürgerliches Gefängniß bis zur Dauer von 24 Stunden,
- c) öffentliche, der Ehre nicht nachtheilige Arbeiten bis auf die Dauer von zwey Tagen.
- Alle übrigen, und insbesondere alle die Ehre verletzende Strafen sind den Gemeinden verboten.
- 2) Das Recht der Gemeinden, die obigen Strafen zu erkennen, erstreckt sich nicht auf Standes- und Grundherrn, patentisirte Staatsdiener in ihren Amtsbezirken und Ortsgeistliche, und nicht auf die Familien derselben, auch nicht auf wirklich angestellte Schullehrer und ihre Eheweiber, desgleichen nicht auf diejenigen, welche einen besondern Gerichtsstand haben.

Jedoch polizeyliche Strafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus gesetzlich ausgesprochen sind, haben die Ortsbehörden gegen einen jeden Uebertreter zu erkennen, und, ausgenommen gegen die unmittelbaren Vorgesetzten, zu vollziehen.

3) Von den Straferkenntnissen des Gemeinderaths findet der Recurs an die Bezirksämter mit einhaltender Wirkung Statt.

4) Der Gemeinderath ist berechtigt und verpflichtet, entdeckte Verbrecher und Verdächtige auf frischer That zu verhaften, Hausvisitationen vorzunehmen, und Voruntersuchungen anzustellen, unter Beobachtung der Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung.

VI. Das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, und

damit die in ihren Wirkungskreis gehörigen Urkunden und deren Abschriften zu beglaubigen.

VII. Verwaltungs-Recht.

Die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und des Vermögens derjenigen Stiftungen und Fonds, deren Zweck auf den Umfang der Gemeinde beschränkt ist, und nicht einem Religionstheile ausschließlich gehören; die gesetzliche Verwendung des Vermögens; die Sorge für die Stellung und Abhör der Rechnungen.

Die in diesem Sen unter I. bis VI. einschließlic angeführten Rechte und Pflichten üben die Gemeinden im Namen und aus Auftrag der Staatsgewalt aus.

§. 18.

Wie der §. 54. des Entwurfes.

Jedoch ist die erste Periode dieses Sen „die Gemeinde und der Gemeinderath sind den Bezirksämtern untergeordnet“ so zu fassen: „die Gemeindebehörden sind dem Bezirksamte untergeordnet.“

§. 19.

Die Gemeindebehörden üben die ihnen in diesem Gesetze verliehenen Rechte aus, ohne Einmischung des Bezirksamtes.

Dem Bezirksamte steht aber die unmittelbare Aufsicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeisters und des Gemeinderathes und die Entscheidung in Recursfällen zu. Wenn Zweifel über die Auslegung eines Gesetzes oder einer Weisung entstehen, so hat sich der Gemeinderath zur Beseitigung derselben an das Bezirksamt zu wenden; letzteres ist auch berechtigt, wenn

Fälle dieser Art zu seiner Kenntniß kommen, von Amtswegen dem Gemeinderathe die nöthigen Befehlungen zu geben.

### Vierter Titel.

#### Von dem Gemeinderathe.

§. 20—23.

Wie die §§en 18—21. des Entwurfs.

§. 24.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindegürger.

§. 25.

Wie §. 23. des Entwurfs. Jedoch ist die erste Periode des §en so zu fassen: „Wählbar sind alle Gemeindegürger christlicher Religion.“

§. 26.

Der Bürgermeister wird von der Gemeinde in der Art gewählt, daß dieselbe drey Bürger vorschlägt, von welchen dann die Staatsbehörde einen zum Bürgermeister ernennt. (Das Uebrige, was der §. 24. des Entwurfs enthält, bleibt weg.)

§. 27.

Zur Wahl des Bürgermeisters berechtigt, sind alle Gemeindegürger. Wählbar sind alle Gemeindegürger, welche zu Mitgliedern des Gemeinderaths erwählt werden können, und das fünf und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Diejenigen, welche das Wirthsgewerbe treiben, sollen in der Regel nicht, sondern nur aus dringenden Gründen, durch Dispensation der

Sieben und fünfzigste Sitzung vom 7. Jan. 157  
Staatsbehörde, zum Bürgermeisteramte gelangen können.

§. 28.

Wie §. 26. des Entwurfes.

§. 29.

Wie §. 27. des Entwurfes; jedoch sind die Ausnahmen unter a und b zu streichen.

§. 30.:

Der Gemeinderath und dessen einzelne Mitglieder sind der Gemeinde, wie ein jeder Gewalthaber, nach den allgemeinen Vorschriften der bürgerlichen Gesetze verantwortlich, in so fern nicht die Gesetze eine besondere Verantwortlichkeit festsetzen.

§.§. 31. 32.

Wie die §.§. 29. 30. des Entwurfes.

§. 33.

Wie §. 31. des Entwurfes. Jedoch ist

- 1) in dem ersten Satze des §en statt: „Verbesserungsversuche“, zu setzen: „Besserungsversuche“ und
- 2) die letzte Periode des §en „Bei den Fällen“ ic. so zu verändern: „In den Fällen 3 und 4 des §. 30. kann, und in den Fällen 1, 5 und 7 soll die Entlassung ohne vorläufige Besserungsversuche erfolgen.“

§§. 34—36.

Wie die §.§. 32—34. des Entwurfes.

## §. 37.

Wie §. 35. des Entwurfs. Jedoch ist statt der Worte „nicht angeborner Orts-, Schutz- und Ehrenbürgerrechte“ zu setzen: „des nicht angebornen Bürgerrechts.“

Auch ist am Schlusse des Sen hinzuzufügen:

Die Verwaltung der Ortsstiftungen, soweit sie den Gemeinden zukommt, wird nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen durch besondere Stiftungs- oder Verwaltungsräthe besorgt.

## §. 38.

Wie §. 36. des Entwurfs mit folgender Abänderung:

Statt der Worte:

„Jedoch erhalten die Bürgermeister ic. die tarordnungsmäßigen Gebühren“ ist zu setzen:

„Jedoch erhalten die Bürgermeister für auswärtige Berrichtungen, so wie in Parthesachen, die tarordnungsmäßigen Gebühren, und da, wo es hergebracht ist, oder von der Gemeinde, mit Zustimmung der Staatsbehörde, beschlossen wird, einen ständigen Gehalt.“

Auch ist in dem gleich folgenden Perioden statt: „keine Befoldung“ zu setzen: „keinen Gehalt.“

## §. 39.

Der Gemeinderechner wird von der Gemeinde aus den Bürgern auf sechs Jahre, jedoch bey ordentlichem Wechsel nicht in demselben Jahre, wie der Bürgermeister gewählt. Nach Ablauf dieser sechs Jahre ist er wieder erwählbar. Er darf kein Wirth und kein Handelsmann u. s. w. (Das Uebrige wie in dem Entwurf §. 37.)

§. 40.

Wie §. 38 des Entwurfs; jedoch ist bey den Worten: „die Führung der Grund-, Unterpfands- und Contractenbücher,“ hinzuzufügen:

„Letztere jedoch unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Bürgermeisters.“

§. 41.

Wie §. 39 des Entwurfs.

### F ü n f t e r T i t e l.

#### Von dem Bürgerausschusse.

§. 42.

Wie §. 40 des Entwurfs; mit folgendem Zusaze (§. 148 des Entwurfs der Regierung):

„Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus den Höchstbesteuerten, zu einem Drittheil aus den Niederstbesteuerten, und zu einem Drittheil aus jenen genommen werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden.“

Wenn bey der Theilung dieser Zahl durch drey einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern Klasse genommen werden. Bleiben zwey übrig, so wird von diesen beiden einer aus der Klasse der Höchstbesteuerten, und einer aus der Klasse der Niederstbesteuerten genommen.“

## §. 43.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindegürger.

## §. 44.

Wählbar sind alle Gemeindegürger christlicher Religion. Ausgenommen sind ic. (das Uebrige wie im §. 42 des Entwurfs, jedoch ist der Schlusssatz: „wirkliche Staatsdiener“ bis zu den Worten: „annehmen wollen“ zu streichen.)

## §. 45.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert 6 Jahre. Der Ausschuss wird nach Ablauf von 6 Jahren durch Wahl erneuert.

## §. 46.

Der Gewählte muß die Stelle eines Ausschussmitgliedes auf 6 Jahre übernehmen. Nur ein ausgetretenes ic. (wie im Entwurf §. 44).

## §. 47.

Der Ausschuss ist keine unmittelbar an der Verwaltung Theil nehmende Verstärkung des Gemeinderathes, sondern eine, die Handlungen des Gemeinderathes controlirende, besondere Stelle. Daher mögen zwar Gemeinderath und Ausschuss die Gegenstände gemeinschaftlich verhandeln und berathen; aber die Schlussfassungen müssen von jeder Stelle nach der Stimmenmehrheit be-

besonders geschehen. Eine Zusammenwerfung und Durchzählung aller Stimmen des Gemeinderathes und des Ausschusses hat nicht Statt.

Nur in den durch das Gesetz ausdrücklich angegebenen Fällen sind die Handlungen des Gemeinderathes an die Zustimmung des Ausschusses gebunden. In diesen Fällen wird der Schluß des Gemeinderathes nur dann gültig, wenn er von dem Ausschusse durch einen nach der Stimmenmehrheit gefaßten besondern Beschluß genehmigt wird, und insofern die Gesetze in dem gegebenen Falle nicht überdieß die Zustimmung der Gemeindeversammlung oder Staatsgenehmigung erfordern.

Uebrigens sollen die Geschäfte zwischen dem Gemeinderathe und Ausschusse immer nur mündlich verhandelt werden, und kein Schriftenwechsel Statt haben.

§. 48.

Folgende auf die Verwaltung des Gemeindevermögens sich beziehende Handlungen des Gemeinderathes sind an die Zustimmung des Ausschusses gebunden, und der Ausschuß kann in Betreff derselben die Beschlüsse des Gemeinderathes genehmigen oder verwerfen; mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde und der Staatsgenehmigung, wo diese nach dem Gesetze erforderlich sind.

- 1) Beschlüsse zu Führung von Rechtsstreiten auf Kosten der Gemeinde und zur Eingehung von Vergleichen nach den unten in den (§§. 176 und 177) folgenden nähern Bestimmungen.

- 2) Veräußerung von Gemeindeseigenthum (nach §§. 178 und 186.)
- 3) Kapitalaufnahmen und Verpfändung der Gemeindegüter (nach §. 213 und 215.)
- 4) Geldausleihen.
- 5) Beschlüsse über die Vorfrage: ob Gemeindeseigenthum verpachtet werden soll? (nach §§. 188 und 189.)
- 6) Wirkliche Verpachtung ohne öffentliche Versteigerung (nach §. 179).
- 7) Erwerbungen von Gemeindegut auf lästige Bedingungen.
- 8) Ausführung neuer Bauten (nach §. 185).
- 9) Vornahme von Hauptreparationen (nach §. 184).
- 10) Abschluß von Lieferungscontracten.
- 11) Beforgung des Einquartirungs- und Frohndwesens (nach §. 145).
- 12) Errichtung neuer ständiger und unständiger Gemeindedienste und Bestimmung der damit verbundenen Gehalte.
- 13) Alle Umlagen und die Aufstellung von Bedürfniß- Etats und Schuldentilgungsplanen (nach §. 247).
- 14) Einführung von Detrougefällen (nach §. 211).
- 15) Abgangsdekreturen über Schuldigkeiten zur Gemeindefasse (nach §. 255).

Sieben und fünfzigste Sitzung vom 7. Jan. 163

- 16) Geschenke und Remunerationen (nach §. 63).
- 17) Umänderungen in der Cultur des Gemeindeguts.
- 18) Die auf Waldmeistereygeschäfte Bezug habenden Beschlüsse.
- 19) Erledigung der Gemeinberechnungen (nach §. 274).

§. 49.

Mit dem Gemeinderathe verleiht der Ausschuss das nicht angeborne Gemeindegürgerrecht.

§. 50.

Wie §. 47 des Entwurfs.

## Sechster Titel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 51.

Wie §. 49 des Entwurfs. Jedoch ist

- 1) Nro. 5 in diesem Paragraph zu streichen;
- 2) Nro. 6 so zu fassen:

„Wenn der Ausschuss oder eine Zahl von so viel Gemeindegliedern, als der Gemeinderath und der Ausschuss beträgt, die Versammlung der Gemeinde zu dem Zwecke verlangt, daß im Namen

und aus Auftrag der Gemeinde rc.“ (Das Uebrige wie im Entwurf.)

§§. 52—55.

Wie die §§. 50—53 des Entwurfs.

### Siebenter Titel.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 56.

Wie §. 57 des Entwurfs. Jedoch sind die Worte zu streichen: „zum Erwerbe von Liegenschaften und“.

§. 57.

Wie §. 58 des Entwurfs. Jedoch sind die Sätze No. 1 und 2 zu streichen.

### Achter Titel.

Vom Gemeindevermögen.

§. 58.

Alles Gemeindevermögen, es mag in Kapitalien, Renten, Gütern und Gefällen, in Berechtigungen, in Gebäuden, Gütern und Waldungen bestehen — es mag einen Ertrag abwerfen oder nicht, und im ersten Falle mag solcher unmittelbar in die Gemeindefasse fließen oder einstweilen den einzelnen Gemeindegliedern oder einer Klasse der Gemeindeglieder zum Genusse zugewiesen seyn, ist ein Eigenthum der Gesamtheit der derzeitigen und zukünftigen Gemeindeglieder.

Sieben und fünfzigste Sitzung vom 7. Jan. 1865.

§. 59.

Wie §. 60 des Entwurfs.

§. 60.

Wie §. 61 des Entwurfs, und ist am Ende des Paragraphs hinzuzusetzen:

„Jedoch steht ihnen das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in eben demselben Maaße, wie den Minderjährigen zu.“

§§. 61. 62.

Wie die §§. 62 und 63 des Entwurfs.

§. 63.

Wie §. 64 des Entwurfs. Am Ende dieses Paragraphs ist hinzuzusetzen:

„Dasselbe gilt auch von Verehrungen und Geschenken, wenn sie nicht mit Zustimmung des Ausschusses und mit Staatsbewilligung gemacht worden sind.“

§. 64.

Die Waldungen der Gemeinden und ihrer Stiftungen unterliegen den allgemeinen Forstgesetzen und der speciellen Beförderung durch die aufgestellten Forstbehörden. Solchen Gemeinden aber, deren Gemeindewaldungen über 2000 Morgen betragen, soll auf ihr Ansuchen gestattet werden, einen eigenen, — jedoch in allen Gegenständen des technischen Forstbetriebs dem betreffenden Forstamte untergeordneten — Revierförster aufzustellen, welcher von dem Gemeinderath gewählt und von der Oberforstbehörde geprüft und bestätigt wird. Jenen

Gemeinden, welche 6000 Morgen Waldungen besitzen, wird unter gleichen Bedingungen gestattet, eigene, nur den obern Forstbehörden untergeordnete Forstinspektoren aufzustellen.

## §. 65.

Der von den Gemeinden zu bestreitende Aufwand bezieht sich entweder auf Gemeindebedürfnisse, zu welchen nur die Gemeindebürger beytragen, oder auf Gemarkungsbedürfnisse, zu welchen ein jeder Besitzer eines steuerbaren Object's in der Gemarkung beyzutragen hat.

Die bey den Gemeinden vorkommenden Aufwandsgegenstände gehören in der Regel in die erste Klasse; ausgenommen sind und werden zu den Gemarkungsbedürfnissen gezählt die in §. 66 genannten Gattungen.

## §. 66.

Gemarkungsbedürfnisse sind:

- a) Kriegskosten, in so fern solche auf den Gemeinden und nicht auf Einzelnen haften, nach besonderm Gesetze.
- b) c) d) wie im Entwurf §. 69. Jedoch ist bey d) hinzuzusetzen:

„in Fällen dieser Art kann die Umlage auch nur auf einen Theil der Gemarkungsgenossen in so fern geschehen, als die Unternehmung nur diesem Theile derselben zu Statten kommt.“

§. 67.

Die Deckung der Gemeindebedürfnisse geschieht nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Vor allem muß hierzu der Ertrag des Gemeindeeigenthums und die in die Gemeindefasse fließende baare Einnahme verwendet werden.
- 2) Sind diese Einnahmen nicht hinreichend, so kann von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des Ausschusses auf die einzelnen Gemeindebürger, welche, als solche, Gemeindeeigenthum im Genuß haben, oder ein Erträgniß daraus ziehen, ein verhältnismäßiger Beytrag umgelegt werden.
- 3) Wird eine solche besondere Auflage auf den Bürgergenuß nicht beschlossen, oder reicht dieselbe ebenfalls nicht zu, so wird das Fehlende auf alle Gemeindeglieder nach dem direkten Steuerkapitale umgelegt. Die Besoldungsgüter und Gefälle der Geistlichen und Schullehrer bleiben jedoch von dieser Umlage auch in dem Falle frey, wenn diese zugleich Gemeindebürger sind.

Diejenigen steuerbaren Objecte, welche bey Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes im Besitz von Gemeindebürgern sind, werden in Zukunft zu den Umlagen für die Deckung der Gemeindebedürfnisse auch in dem Falle beygezogen, wenn sie in der Folge an Ausmärker oder an Einwohner, die nicht Gemeindebürger sind, übergehen.

§. 68.

Sowohl jährlich vorkommende, als außerordentliche Ausgaben, welche ausschließend einer gewissen

Klasse von Eigenthum und Eigenthümern, wie den Haus- Wiesen- und Waldeigenthümern, oder einem gewissen Distrikt zum Vortheile gereichen, und welche von solcher Bedeutung sind, daß eine besondere Erhebung der dazu nöthigen Beyträge und eine von der Gemeinderechnung getrennte Verrechnung derselben ausführbar wird, können jederzeit statt der Bestreitung aus der Gemeindefasse auf die dabey Betheiligten besonders nach dem Steuerkapital jenes Eigenthums derselben, welchem der Aufwand zu statten kommt, erhoben und besonders verrechnet werden.

## §. 69.

Von den Gemarkungsbedürfnissen werden die Kriegskosten schlechthin, die übrigen aber, in so weit nicht nach Bedeckung aller Gemeindebedürfnisse der Ertrag des Gemeindecigenthums und die in die Gemeindefasse fließenden baaren Einnahmen noch Deckungsmittel übrig lassen, durch Umlagen bestritten, wozu nach dem direkten Steuerkapital alle steuerbaren Objecte der Gemarkung ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Besitzers beygezogen werden. Jedoch dürfen den Geistlichen und den Schullehrern auch durch Beyträge zu den Gemarkungsbedürfnissen nicht diejenigen Theile ihrer Besoldung geschmälert werden, welche nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen ihre Competenz bilden.

## §. 70.

Wie §. 72 des Entwurfs; nur ist auf Seite 1. statt aussergewöhnliche Bedürfnisse — „Gemarkungsbedürfnisse“ und auf

Belle 2, und 7. statt: Ehrenbürger — „Einwohner,  
welche nicht Gemeindegürger sind“

zu setzen.

§. 71.

Wie im Entwurf §. 73. Nur ist nach den Worten  
„obigen Fällen und“  
zu setzen:

„bey einer jeden sie treffenden neuen Umlage.“

§. 72.

Wie im Entwurf §. 74.

§. 73.

Wie §. 82 des Entwurfs der Regierung.

§. 74.

Alle Frohnden, sowohl die Hand- als die Spann-  
frohnden müssen in der Regel von den dazu Pflchtigen  
in Natur geleistet werden. Es ist jedoch den Gemein-  
den gestattet, die Naturalfrohnden mit Bestätigung der  
Staatsbehörde zu taxiren und den Betrag, wenn die  
Frohnden zu den Gemeindebedürfnissen zu leisten sind,  
nach den im §. 67 aufgestellten Regeln, wenn sie aber  
wegen eines Gemarkungsbedürfnisses erforderlich sind,  
nach den Regeln des §. 69 umzulegen, so daß die  
Frohndpflichtigen zwar die Frohnden in Natur zu lei-  
sten haben, jedoch die taxirte Entschädigung erhalten.  
Zu einem Gemeindebeschlusse dieser Art werden zwey  
Dritttheile der Stimmen erfordert.

## §. 75.

Wie im Entwurfe §. 76 und wird hinten besetzt:

„Die Vorschriften der §§en 70 und 71 sind auch auf diesen Fall anzuwenden.“

## §. 76.

Die Gemeindeüberschüsse, d. h. derjenige Betrag des in die Gemeindefasse fließenden Einkommens, von dem nicht zur Benutzung der einzelnen Bürger vertheilten Gemeindevermögen, welcher nach Befreiung der Gemeinde- und der §. 66 unter h. c. und d. aufgeführten Gemarkungsbedürfnisse übrig bleibt zc., (wie im Entwurf §. 77.)

## §. 77.

Die Art und die Größe des Bürgergenusses richtet sich nach dem dormaligen Zustande u. s. w. (wie im Entwurf §. 78 bis ans Ende.)

## §§. 78. 79. 80.

Wie im Entwurfe §§. 79. 80. 81.

## Neunter Titel.

Besondere Bestimmungen für die größern Städte des Landes.

## §§. 81. 82.

Wie im Entwurfe §§. 82 und 83.

§. 83.

Solche besondere Deputationen können aufgestellt werden:

- a) für die den Gemeinden nach §. 17 zustehende Polizeiverwaltung, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters und mit Zuziehung des Bezirksarztes; mit dieser Deputation kann auch die Armencom-mission verbunden werden, unter Bezug der Ortsgeistlichen.
- b) für die bürgerliche und Strafrechtspflege &c.  
(Wie im Entwurfe §. 84.)

§. 84.

Wie im Entwurfe §. 85.

§. 85.

Es besteht in den größern Städten ein doppelter Ausschuf, ein kleinerer und ein größerer, in so fern die Städte die Einführung des größern Ausschusses nach Stimmenmehrheit wünschen. Der kleinere ist das, was der Ausschuf in den übrigen Gemeinden, und hat ganz dieselben Verrichtungen. Wählbar sind in denselben alle Gemeindegürger ohne Unterschied der Religion, mit den im §. 44 festgesetzten Ausnahmen. Der größere Ausschuf u. s. w.

(Wie im Entwurf §. 86.)

§. 86.

Der größere Ausschuf ist drey-mal so stark, als der kleinere. Er wird von der Bürgerschaft gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind dabey alle Gemeindebürger; ausgenommen sind von der Wählbarkeit:

- a) Soldaten im activen Dienst,
- b) Minderjährige und Entmündete,
- c) Alle in Gant Gerathene, in so fern sie vom Gantrichter für schuldig und strafbar erklärt, und nicht wieder in der Folge befähigt worden sind.

Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert ebenfalls 6 Jahre, nach deren Ablauf derselbe durch Wahl erneuert wird. Die Ausstretenden sind nicht verbunden, vor 6 Jahren u. s. w. (wie im Entwurfe §. 87.)

§§. 87. 88.

Wie im Entwurfe §§. 88. 89.

§. 89.

In den größern Städten wird in der Regel keine Gemeindefrohnde persönlich geleistet. Alle solche Arbeiten werden in Accord gegeben und bezahlt. Je nach dem Zwecke, wozu die Arbeit geleistet werden mußte, fallen die Auslagen in die Rubrik der Gemeinde- oder der Gemarkungsbedürfnisse.

§. 90.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, in den Städten ersten Ranges für die höhere und die Sicherheitspolizzen, eine besondere Polizzenbehörde aufzustellen. Alle übrigen Zweige der Polizzenverwaltung, wie sie im §. 17. II. 2 bis 10 einschließlicly verzeich-

Sieben und fünfzigste Sitzung vom 7. Jan. 173

net sind, stehen auch in den Städten ersten Ranges dem Gemeinderathe zu.

Der Vorstand der von der Regierung in diesen Städten aufgestellten Polizeybehörde ist jedoch berechtigt, den Sitzungen der städtischen Polizeydeputation beizuwohnen, und in derselben, als der ihm untergeordneten Behörde, den Vorsitz zu führen.

## Zehnter Titel.

### Besondere Bestimmungen für kleinere Ortschaften.

#### §. 91.

In kleinern Gemeinden, welche aus weniger als 25 Bürgern bestehen, unterbleibt die Einführung des Bürgerausschusses, und an die Stelle desselben tritt die Gemeindeversammlung.

#### §. 92.

In Gemeinden, welche nicht 40 Bürger zählen, kann die Administrativ-Mittelstelle von den in den §§. 25 und 44 ausgesprochenen Hindernissen der Wählbarkeit in den Gemeinderath und in den Ausschuss wegen Verwandtschaft dispensiren.

#### §. 93.

Kleine Ortschaften, auf welche die Anwendung der in diesem Gesetz bestimmten Verfassung Schwierigkeit findet, können mit einem angränzenden Orte, mit Beybehaltung eines abgeforderten Vermögens in

Beziehung auf die im §. 17 von Nro. I. bis V. einschließlich genannten Rechte und Pflichten, zu einer Gemeinde vereinigt werden. In diesem Falle bleibt es den sich in eine Gemeinde verbindenden Ortschaften überlassen, mit Genehmigung der Staatsbehörde, die nähern Bestimmungen über die Besetzung der gemeinschaftlichen Gemeindestellen, über die Theilung der gemeinschaftlichen und besondern Ausgaben und über die Verwaltung der besondern Angelegenheiten eines jeden Orts nach den Localverhältnissen unter sich festzusetzen.

## §. 94.

Wenn mehrere Ortschaften sich auf die in dem vorhergehenden Sen bestimmte Weise zu einer Gemeinde verbinden, so muß in den gemeinschaftlichen Gemeinderath und in den gemeinschaftlichen Ausschuß aus jedem der vereinten Ortschaften wenigstens ein Mitglied genommen werden.

V.  
ner  
ibt  
en  
die  
n=  
ge=  
die  
en  
en.

m  
ins  
e=  
is  
t=



Beylage Ziffer 143.

---

Commissionsbericht

die Aufhebung der alten Abgaben betreffend.  
Erstattet  
von dem Landoberjägermeister v. Kettner.

---

Durchlauchtigste,  
Hochzuverehrende Herren!

Nachdem sich Ihre Commission bemüht hat, den Gesetzentwurf über die Abschaffung der alten Abgaben, wie solcher unterm 7ten Oktober d. J. von der zweyten an die Erste Kammer gelangte, in mehreren Beratungen, seiner hohen Wichtigkeit angemessen, zu würdigen, erhielt ich von ihr den Auftrag, Ihnen, meine hochzuverehrende Herren! über die Ansichten, in welchen sie sich vereinigte, Vortrag zu erstatten. Diesem Auftrag entspreche ich in Folgendem:

Der näheren Prüfung des Gesetzentwurfs selbst müssen einige allgemeine Bemerkungen vorausgehen. Sie betreffen:

- a) Die Nothwendigkeit möglichster Gleichstellung der gesamten Staatsangehörigen in der Besteuerung,
- b) die Verweisung der alten Steuerschulden auf die Staatskasse,
- c) den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Beweisführung, wenn in zweifelhaften Fällen über die Natur

der Steuern oder einer Grundabgabe gestritten werden sollte.

ad a) Die Gleichstellung aller Staatsangehörigen in den öffentlichen Abgaben ist schon durch die Constitution selbst ausgesprochen; ihr Princip liegt überdies in der Natur der Sache. Dieses Princip ist von keiner Seite bestritten und kann nicht bestritten werden. Es handelt sich sonach hier lediglich von seiner Anwendung, und von der Frage: Ob solches durch das Fortbestehen der alten neben den neuen Abgaben verlegend sey, oder nicht? Auch hierüber kann die Entscheidung durchaus nicht zweifelhaft seyn, wenn man erwäget, wie offenbar und auffallend diejenigen prägravirt wären, welche die alten, einer Zeit angehörigen Steuern, in welcher ihre Vorfahren, außer solchen, gar keine oder nur wenige Steuerlasten zu tragen hatten, mit jenen Steuern entrichten müßten, die durch den eingeführten allgemeinen Steuerfuß auf sie gekommen sind.

Die Commission konnte es inzwischen sich nicht verhehlen, daß bey der Nothwendigkeit, den, durch die Abschaffung der alten Abgaben in der Finanzverwaltung entstehenden Ausfall mit einer verhältnißmäßigen Steuererhöhung zu decken, eine Last für Individuen erwachse, welchen die alten Abgaben bis daher völlig fremd waren; sie hat sich aber den, in dieser Beziehung möglichen Einwand durch die Betrachtung lösen zu können geglaubt, daß die Fortentrichtung der alten neben den neuen Abgaben, für diejenigen, welche sie trifft, unerschwinglich sey, demnach die Gesamtheit des Staats das tragen müsse, was der Einzelne nicht tragen kann.

ad b) Die Abschaffung der alten Abgaben ist mit der gleichzeitig in Anregung gekommenen Zuweisung der alten Steuerschulden auf die allgemeine Staatskasse, worüber gegenwärtig der Gesetzentwurf bey der zweyten Kammer zur Berathung vorliegt, zu enge verflochten,

als daß diese beiden Gegenstände gesondert und nicht vielmehr so zu erledigen seyn dürften, daß der eine von dem andern als völlig abhängig betrachtet werde.

Durch die alten Steuerschulden wird nämlich den Steuerpflichtigen eine Abgabe aufgebürdet, deren Anforderung neben der jetzt eingeführten gewöhnlichen Steuer, sich ebensowenig, als die Fortentrichtung der alten Abgaben, rechtfertigen läßt; denn diese Steuerpflichtigen müssen auf der einen Seite zur Abzahlung der, ursprünglich und vor der allgemeinen Steuer-gleichstellung, nach gewissen Steuerbezirken auf sie radi-cirten Schulden, contribuiren, auf der andern Seite aber auch wieder nach dem Steuerfuß die allgemeine Staatsschuld zahlen helfen, wodurch sie, da die alten Steuerschulden, ihrer Entstehung nach, nichts anderes als Staatsschulden sind, eine doppelte Bürde tragen.

Aber auch hievon ganz abgesehen, liegt in der übereinstimmenden Erledigung beider Gegenstände ein erwünschtes Ausgleichungsmittel des Vortheils und des Verlustes, den die verschiedenen Landesgegenden bey jedem dieser Gegenstände insbesondere zu erwarten haben; denn wie bey Uebernehmung der Steuerschulden der Main- und Tauberkreis mit dem Seekreis gewinnt, und die Bezirke Haslach, Wolfach, Neudenaun und Billigheim Vortheile ziehen; so erwächst dagegen für die übrigen Kreise, durch die Abschaffung der alten Abgaben ein Gewinn, welchen die zwey erstieren nicht, oder wenigstens nicht ganz theilen.

In Berücksichtigung obiger Verhältnisse stellt es die Commission zubörderst dem Ermessen der hohen Kammer anheim, ob zwar inzwischen über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs discutirt und abgestimmt, der Hauptbeschuß über die Annahme des ganzen Gesetzes aber, insolange ausgesetzt bleiben wolle, bis die Mittheilung des Gesetzentwurfs über die alten Steuer-schulden erfolgt.

ad c) Um das Gesetz auf einen festen Rechtsboden zu bauen, dürfen allenthalben die Grundsätze nicht außer Acht bleiben, welche, in der alten, wie in der neuen Gesetzgebung durchgeführt, als Hauptpunct aller Rechtsverhältnisse erscheinen; diese Rechtsverhältnisse würden aber durchaus erschüttert, und es wäre jedes Eigenthum gefährdet, wenn man gegen die Lehre, den Rechtsbegriffe und die klarsten Gesetze über den Besitzstand, die Beweispflichtigkeit umkehren, und solche, statt auf den, welcher einen Besitz bestreitet, auf jenen legen wollte, der sich im Besitze der bestrittenen Sache befindet. Dieses, auf die Frage angewendet: wer in bestrittenen Fällen über die Natur einer Steuer oder einer Grundabgabe den Beweis führen müsse? wird deren Entscheidung nicht zweifelhaft lassen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehe ich zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs nach der Fassung der zweiten Kammer, und zu den Anträgen über, welche, auf diese Betrachtungen gegründet, die Commission dieser hohen Kammer vorlegt.

#### Art. 1.

Die Commission hat angenommen, was auch der, zu ihren Berathungen zugezogene Regierungscommissär, Herr Staatsrath Frhr. v. Senzburg bestätigte, daß es durch die, dem Gesetzentwurf vorangegangene, Untersuchungen, hinlänglich ausgemittelt sey, welche Abgaben nunmehr, zufolge des Gesetzes, in jeder einzelnen Gemeinde hinwegfallen, so daß, wenn das Gesetz verbindende Kraft erhält, auf Anordnung der obersten Staatsbehörde durch die örtlichen Zwischenstellen, an jede einzelne Gemeinde die genaue und namentliche Uebersicht der bey ihr aufgehörenden Abgaben, mitgetheilt werden kann. Auf dieser und der weiteren Unterstellung, daß alles, was in dem vorliegenden Artikel von urkundlichen Nachweisungen gesagt ist, sich lediglich auf die schon vorhergegangene Untersuchungen beziehe,

beruhen hauptsächlich die Anträge, welche bey den einzelnen Abtheilungen des vorliegenden Artikels folgen.

Lit. A. Gegen diese Abtheilung hat die Commission nichts zu erinnern;

sie trägt auf Beybehaltung der Fassung an.

Lit. B. Auch hier ist nur insofern eine Erinnerung nöthig, als diese Abtheilung mit der Fassung von lit. C. in Einklang gesetzt werden muß. Bey lit. B. heißt es nämlich von den Abgaben „welche lasten, oder gelastet haben“ dagegen steht lit. C. bloß „lasten“ und bey der Ausnahme 2 bloß „lasten“ also lediglich das Tempus praesens; es wäre sonach das „ursprünglich gelastet haben“ zu streichen.

wodurch sich der Regierungsentwurf wieder herstellt.

Lit. C. bis lit. L. einschließlich, ist die Commission mit der Fassung völlig einverstanden, sie glaubt sohin, daß solche durchgängig beyzubehalten sey.

Lit. M. Die Natur und Eigenschaft jener Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen, ist im Einzelnen nicht vollständig nachgewiesen, und wird auch in der Folge nicht genau nachgewiesen werden können; ihre Ausscheidung nach der steuer- oder der privatrechtlichen Eigenschaft ist sohin unmöglich; so viel mag jedoch anzunehmen seyn, daß die den Burgrechten angehörigen Abgaben, theils als Steuer, theils als privatrechtliche Lasten zu betrachten, und hiernach gemischter Natur seyen, und in diesem Anbetracht vereinigte sich die Commission zu einem Mittelwege, auf welchem überhaupt die Hälfte dieser Abgaben nachgelassen werden dürfte:

sie trägt daher auf folgende Fassung der Abtheilung M. an. „Alle die Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen, und nicht in den vorhergehenden Abtheilungen dieses Artikels aufgeführt sind,

jedoch nur zur Hälfte, wogegen die andere Hälfte unter Art. V. begriffen seyn soll."

Lit. N. Die Zusicherung eines eigenen Gesetzes, über die Aufhebung der Bannrechte, hält die Commission, wenigstens dermalen noch, für durchaus unzulässig, indem diese Rechte die Steuereigenschaft jener Abgaben nicht haben, welche durch das gegenwärtige Gesetz abgeschafft werden sollen; und weil außerdem die Niederschlagung fraglicher Bannrechte zu den ohnehin äußerst bedeutenden Entschädigungen auch einen weiteren unmäßigen Aufwand für die Staatskasse veranlassen würde. Zugleich überzeugte sich die Commission, daß, so lange die Bannrechte im Allgemeinen nicht aufgehoben sind, im Einzelnen an dieselben keine Hand könne gelegt werden;

sie trägt demnach an, die Abtheilung lit. N. ganz zu streichen.

Lit. O. Hier ist nichts zu erinnern und wird auf die Beybehaltung der Fassung angetragen.

In Beziehung auf lit. P. glaubt die Commission, in Bezug auf dasjenige, was über den gegenwärtigen Artikel im Allgemeinen schon gesagt ist,

statt — wie es in der Fassung des Entwurfs heißt — „dargethan wird,“ die Aenderung: „dargethan ist“ vorschlagen zu müssen.

Bey lit. Q. sind Pflug- Karren- und Eselsgeld eben so wie Fruchtbaugeld, Dienstkorn, Reisengeld, Spinnredemption, Mädergeld ic. — als Frohndredemptionen zu betrachten; es würde sohin nicht allein inconsequent seyn, alte Frohndredemptionen niederzuschlagen, während ein Gesetz zu Ablösung der Frohnden neuerlich gemacht worden ist, sondern es stünde auch im Widerspruch mit dem Princip des gegenwärtigen Gesetzes, nach welchem lediglich solche alte Abgaben abgeschafft werden sollen, die den Charakter einer Steuer haben.

Dieses führt die Commission zu dem Antrage: die Abtheilung unter lit. Q. zu streichen.

## Art. II.

Die Commission hat gegen diesen Artikel nichts einzuwenden,  
sie trägt an, demselben beyzusplichten.

## Art. III.

Dieser Artikel enthält keine gesetzliche Bestimmung; er spricht nur von Recherchen, welche die Regierung über die der Jagd und Forstenlichkeit angehörige Abgaben machen soll, um diese aufheben zu können. Er eignet sich daher offenbar nicht zur Annahme in das Gesetz; Die Commission trägt demnach an, ihn zu streichen, und statt dessen den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß die, wegen Aufhebung jener, der Jagd und Forstenlichkeit angehörigen Abgaben, welche den Charakter einer Steuer haben könnten, nöthigen Recherchen angeordnet werden möchten.

## Art. IV. und V.

Mit der Fassung dieser beiden Artikel ist die Commission völlig einverstanden;  
sie stellt ihre Annahme der hohen Kammer anheim.

## Art. VI.

In Beziehung auf die bey dem Art. I. des Gesetzes in dem gegenwärtigen Commissionsberichte vorausgegangene Bemerkung,

glaubt die Commission, daß der Art. VI. folgendermaßen zu fassen sey:

„Es wird einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß der Abgaben zugefertigt, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes, und zufolge der bereits Statt gehabten Untersuchungen, nicht weiter zu entrichten sind. Eine jede betheiligte Gemeinde ist zu dem Beweis zuzulassen, daß sie von einer gewissen Abgabe, welche ihr durch jene Zufertigung nicht abgenommen worden seyn sollte, dennoch, zufolge dieses Gesetzes, freyzusprechen sey; welcher Beweis bey den Kreisdirectorien einzureichen ist. Ueber die Beweisführung entscheidet ausschließlich die oberste Staatsbehörde, und der Weg Rechtens bleibt ganz allein für die Leistung der von der obersten Staatsbehörde festgesetzten Entschädigung vorbehalten. Die Abgabe, wegen welcher ein solcher Beweis geführt wird, ist, bis daß sie von der obersten Staatsbehörde für aufgehoben erklärt wird, fortzuentrichten, jedoch mit Vorbehalt des Rückersatzes, im Falle sie für aufgehoben erklärt werden soll-

te. Diejenigen, welche erst nach zwey Jahren vom Tage der ihnen zugestellten, die Vollziehung des Gesetzes betreffenden, Zufertigungen diesen Beweis einzureichen, erhalten, wenn die Abgabe für aufgehoben erklärt wird, den Rückerfaz nur vom Tage der eingebrachten Beweisführung."

## Art. VII.

Die Commission hat hier nichts zu erinnern, sie trägt auf Beybehaltung der Fassung an.

## Art. VIII.

Die Art der Deckung jenes Ausfalles, welcher für die Staatskasse durch die aufgehobenen Abgaben, u. durch die Entschädigungen, wozu sie verpflichtet wird, entsteht, ist hier völlig unbestimmt, und durch ein bloßes Versprechen ausgedrückt; es wird ihr ein bestimmtes Einkommen entzogen, und eine bestimmte Last aufgelegt, dagegen aber nur ein unbestimmtes Deckungsmittel ganz im Allgemeinen zugesichert, so zwar, daß wenn alle Bestimmungen in Kraft treten, die Abgaben aufgehoben und die Entschädigungen auf die Staatskasse gelegt sind, dann erst das Deckungsmittel nachgesucht werden müßte, und der Ausfall ungedeckt bliebe, wenn man sich über das Deckungsmittel nicht vereinigen könnte. In diesem Anbetracht schlägt die Commission folgende Fassung des Art. VIII. vor:

„Der Ausfall, welcher sich durch die, Kraft dieses Gesetzes, aufgehobene Abgaben, so wie durch die, von der Staatskasse zu leistende Entschädigungen ergibt, oder nach Art. V. durch die Ablösung der in Gülten und Zinsen verwandelten Abgaben entstehen kann, wird durch Steuern gedeckt.

## Art. IX.

Dieser Artikel läßt sich gar wohl auf den Titel V. des Landrechts Sag 710 a und 710 b beziehen, er ist als eine Bestätigung dieser Sätze zu betrachten, und erklärt für den gegenwärtigen besondern Fall die Absicht der Gesetzgebung genauer, daher die Commission seine Zweckmäßigkeit erkennt, und auf seine Beybehaltung anträgt.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, wenn dem Antrage der Commission gemäß der Art. III. gestrichen werden sollte, die Beziehungen auf den Art. V. auf den Art. IV. gehen müßten.